

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dessen Mitglieder auf Seite ix aufgelistet sind, übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt und seinen Anhängen enthaltenen Informationen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder des Verwaltungsrats (die alle angemessene Sorgfalt angewandt haben, um dies sicherzustellen) den Tatsachen und es wurde nichts ausgelassen, was die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnte.

MACQUARIE COLLECTIVE FUNDS PLC

(eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung, die nach dem Recht Irlands gegründet wurde und unter der Nummer 448170 eingetragen ist. Bei der Investmentgesellschaft handelt es sich um einen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 in ihrer geänderten Fassung (irische Verordnung über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren)

VERKAUFSPROSPEKT

Datum: 12. Juni 2014

DAS VORLIEGENDE DOKUMENT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR GESELLSCHAFT UND ZU DEN TEILFONDS UND SOLLTE VOR EINER INVESTITION SORGFÄLTIG GELESEN WERDEN. BEI FRAGEN BETREFFEND DEN INHALT DIESES PROSPEKTS BZW. DER BETREFFENDEN ANHÄNGE WENDEN SIE SICH BITTE AN IHREN RECHTSBERATER, STEUERBERATER ODER SONSTIGEN FINANZBERATER ODER AN IHRE BANK.

Investitionen in die Teilfonds stellen keine Einlagen oder Verbindlichkeiten der Macquarie Bank Limited ABN 46 008 583 542 oder ihrer Holdinggesellschaften einschließlich deren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen (die „Macquarie Group“) dar und werden keine solchen darstellen. Des Weiteren bergen Anlagen ein Anlagerisiko, das unter anderem mögliche Verzögerungen bei der Rückzahlung sowie den Verlust von Ertrag und investiertem Kapitals beinhaltet. Keine Gesellschaft der Macquarie Group garantiert jetzt oder in Zukunft die Performance der Teilfonds, die Rückzahlung des in den Teilfonds angelegten Kapitals oder eine bestimmte Rendite.

Bestimmte in diesem Prospekt und in den Anhängen verwendete Begriffe werden auf den Seiten 3 bis 8 dieses Prospekts definiert.

Zulassung durch die Zentralbank

Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank als OGAW im Sinne der OGAW-Verordnungen zugelassen. Die Zulassung der Gesellschaft bedeutet nicht, dass die Zentralbank diese empfiehlt oder für sie bürgt. Ebenso wenig ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Prospekts und der Anhänge verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank bietet keine Gewähr für die Wertentwicklung der Gesellschaft und die Zentralbank haftet nicht für den Erfolg oder Misserfolg der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds.

Anlagerisiken

Es gibt keine Gewähr dafür, dass jeder Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird. Es ist zu beachten, dass der Wert der Anteile sowohl sinken als auch steigen kann. Mit der Anlage in einen Teilfonds sind Anlagerisiken verbunden; unter anderem besteht das Risiko eines Verlusts des gesamten angelegten Betrags. Angesichts der Tatsache, dass in bestimmten Anteilsklassen ein Ausgabeaufschlag von bis zu fünf Prozent für die Zeichnung von Anteilen und eine Rücknahmegebühr von bis zu einem Prozent für die Rücknahme von Anteilen erhoben werden kann, sollte eine Investition in einen Teilfonds als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden. Die Kapitalerträge und Einnahmen der Teilfonds ergeben sich aus dem Kapitalzuwachs und den Erträgen aus den Anlagen des Teilfonds abzüglich der angefallenen Kosten. Aus diesem Grund ist zu erwarten, dass die Rendite eines Teilfonds infolge von Veränderungen des Kapitalzuwachses oder der Erträge schwankt. Anleger werden auf die spezifischen Risikofaktoren auf den Seiten 24 bis 32 dieses Prospekts und in jedem Anhang hingewiesen. Es wird empfohlen, keinen wesentlichen Teil eines Anlagenportfolios in einen Teilfonds zu investieren. Die Anlage in einen Teilfonds eignet sich unter Umständen nicht für alle Anleger. Jeder Teilfonds kann, vorbehaltlich der Bedingungen und unter Einhaltung der Beschränkungen, die gegebenenfalls von der Zentralbank festgelegt werden, zwecks effizienten Portfoliomanagements (insbesondere zu Absicherungszwecken, zur Risiko- oder Kostenminderung oder zur Steigerung der Kapitalerträge) oder zu Anlagezwecken Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten abschließen, es sei denn, in Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds sei etwas anderes festgehalten.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und der entsprechenden Anhänge, sowie das Angebot oder der Kauf von Anteilen können in bestimmten Rechtshoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen. Personen, die in einem solchen Rechtshoheitsgebiet ein Exemplar des vorliegenden Prospekts und des betreffenden Anhangs oder des beiliegenden Antragsformulars erhalten, dürfen diesen Prospekt, den betreffenden Anhang oder dieses Antragsformular nicht als Aufforderung auffassen, Anteile zu zeichnen, und sie sollten das Antragsformular unter keinen Umständen verwenden, außer sie könnten im betreffenden Rechtshoheitsgebiet eine solche Aufforderung rechtmäßig erhalten oder ein solches Antragsformular könne rechtmäßig ohne Einhaltung von Eintragungs- oder anderen rechtlichen Erfordernissen verwendet werden. Demgemäß stellen dieser Prospekt und der betreffende Anhang weder ein Angebot noch eine Aufforderung von jemandem in einem Rechtshoheitsgebiet dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig sind, oder in dem die Person, die das Angebot oder die Aufforderung unterbreitet, nicht dazu berechtigt ist. Außerdem richtet dieser Prospekt auch kein Angebot und keine Aufforderung an eine Person, wenn dies als gesetzeswidrig gilt. Es liegt in der Verantwortung jeder Person, die im Besitze dieses Prospekts und des betreffenden Anhangs ist oder die einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen gemäß dem vorliegenden Prospekt und dem betreffenden Anhang stellen möchte, sich über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in jedem betreffenden Rechtshoheitsgebiet zu informieren und diese Bestimmungen einzuhalten. Potenzielle Antragsteller auf Anteile sollten sich über die geltenden Rechtsvorschriften, Devisenkontrollbestimmungen und Steuern im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihrer Gründung oder ihres Sitzes erkundigen.

Was Wertpapierhändler und andere Finanzintermediäre, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, anbelangt, werden Anteile jedes Teilfonds fortlaufend angeboten und können nur von einem Wertpapierhändler oder anderen Finanzintermediär gekauft werden, der mit der Vertriebsstelle einen Vertrag abgeschlossen haben (ein „teilnehmender Wertpapierhändler oder anderer Finanzintermediär“). Teilnehmende Wertpapierhändler und andere Finanzintermediäre sind dafür verantwortlich, Aufträge ordnungsgemäß weiterzuleiten. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds auszusetzen und, wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrats im Interesse des Teilfonds liegt, Anträge für den Kauf von Anteilen eines Teilfonds abzulehnen.

Australien: Dieser Verkaufsprospekt ist kein Produktanhang oder Prospekt im Sinne des Corporations Act 2001 (Cth) Australien (der „Corporations Act“). Demgemäß dürfen Anteile in jedem Teilfonds in Australien nur durch ein Angebot oder eine Aufforderung, die gemäß Teil 6D.2 oder Teil 7.9 des Corporations Act keine Offenlegung gegenüber Investoren erfordert, angeboten, ausgegeben, verkauft oder verteilt werden, sei es da der Anleger ein „Großhandelskunde“ (wie im Corporations Act definiert) ist oder aus anderen Gründen. Zudem enthält bzw. stellt dieser Prospekt keine Empfehlung zum Erwerb oder ein Angebot bzw. eine Aufforderung zur Ausgabe oder zum Verkauf von Anteilen oder Zinsen an einen Einzelhandelskunden, wie im Corporations Act definiert. Der Herausgeber dieses Prospekts ist in Australien nicht zur Finanzproduktberatung, einschließlich in Verbindung mit Teilfonds, berechtigt. Beachten Sie, dass alle Anleger Großhandelskunden sein müssen und dadurch keine Rücktrittsrechte verfügbar sind.

Belgien: Der Vertrieb von Anteilen wurde und wird nicht bei der belgischen Commission Bancaire, Financière et des Assurances (Commissie Voor Het Bank, Financie en Assurantiewezen) gemeldet und dieser Prospekt und der betreffende Anhang wurden und werden nicht von ihr genehmigt. Anteile dürfen in Belgien nur natürlichen und juristischen Personen angeboten werden, die mindestens EUR 250.000 investieren, gemäß Artikel 3, 1 des Königlichen Erlasses vom 7. Juli 1999 zum öffentlichen Charakter von Transaktionen, die zur Anlage von Spargeldern beim Publikum werben, und zur Gleichstellung bestimmter

Transaktionen mit einem öffentlichen Angebot. In Belgien dürfen der vorliegende Prospekt und der betreffende Anhang nur solchen Anlegern zur persönlichen Verwendung und ausschließlich für dieses Angebot von Anteilen ausgehändigt werden. Demgemäß dürfen der vorliegende Prospekt und der betreffende Anhang nicht zu anderen Zwecken verwendet oder an andere Anleger in Belgien abgegeben werden.

Kaimaninseln: Auf den Kaimaninseln darf kein öffentliches Angebot zur Zeichnung von Anteilen unterbreitet werden.

Dänemark: Die Gesellschaft ist nicht gemäß dem dänischen Act on Investment Associations and Special Purpose Associations oder dem dänischen Statutory Order on Marketing zugelassen, der von bestimmten ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) in Dänemark befolgt wird. Demgemäß dürfen Anteile nicht in Dänemark angeboten werden und der vorliegende Prospekt und der betreffende Anhang sowie andere Dokumente oder Angebots- und Werbeunterlagen zu den Anteilen dürfen in Dänemark nicht veröffentlicht oder herausgegeben werden.

Finnland: Die Gesellschaft ist bei der finnischen Finanzaufsichtsbehörde registriert, um ihre Anteile an Investoren in der Republik Finnland zu verkaufen.

Frankreich: Anteile dürfen in der Französischen Republik nicht direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, und weder der vorliegende Prospekt noch der betreffende Anhang, die nicht bei der Autorité des Marchés Financiers eingereicht wurden, noch im Prospekt enthaltene Angebotsunterlagen und -informationen im Zusammenhang mit der Gesellschaft dürfen in der Französischen Republik ausgehändigt oder im Zusammenhang mit einem Zeichnungs- oder Verkaufsangebot für Anteile in der Französischen Republik verwendet werden.

Hongkong: Der Inhalt des vorliegenden Prospekts und des betreffenden Anhangs wurden nicht von einer Aufsichtsbehörde in Hongkong überprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit einem Angebot Vorsicht geboten ist. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Prospekts und des betreffenden Anhangs haben, sollten Sie unabhängige professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

Anteile dürfen in Hongkong mittels des vorliegenden Prospekts oder des betreffenden Anhangs oder eines anderen Dokuments nur professionellen Anlegern im Sinne der Securities and Futures Ordinance of Hong Kong (Cap. 571) und der darunter aufgeführten Bestimmungen oder nur dann angeboten oder verkauft werden, wenn das vorliegende Dokument nicht einen „Prospekt“ im Sinne der Companies Ordinance of Hong Kong (Cap. 32) darstellt oder wenn es sich nicht um ein Angebot oder eine Aufforderung an das Publikum im Sinne der Companies Ordinance handelt. Des Weiteren darf niemand Werbung, Aufforderungen oder Dokumente im Zusammenhang mit den Anteilen in Hongkong oder anderswo verteilen oder zu diesem Zweck besitzen, die sich an das Publikum in Hongkong richten oder deren Inhalt wahrscheinlich für das Publikum in Hongkong zugänglich wäre oder von ihm gelesen werden könnte (außer wenn dies gemäß den Wertpapiergesetzen von Hongkong zulässig ist), außer wenn die Anteile nur an Personen außerhalb Hongkongs oder an solche professionellen Anleger verkauft werden oder dies beabsichtigt wird.

Indien: Die Anteile werden den indischen Anlegern nicht zum Verkauf oder zur Unterzeichnung angeboten, sondern werden privat bei einer beschränkten Anzahl von erfahrenen privaten und institutionellen Investoren platziert. Die Anteile sind nicht bei dem Securities and Exchange Board of India, der Reserve Bank of India oder einer anderen indischen Regierungsbehörde oder Aufsichtsbehörde eingetragen oder von diesen genehmigt. Dieser Prospekt und der betreffende Anhang sind kein „Prospekt“, im Sinne des Companies Act 1956 (1 von 1956) und sollten nicht als solches angesehen werden und nicht bei einer öffentlichen Behörde in Indien eingereicht werden. Gemäß dem Foreign Exchange

Management Act von 1999 und den darin enthaltenen Bestimmungen, kann jeder in Indien sesshafte Anleger angewiesen sein, eine spezielle Genehmigung der Reserve Bank of India zu erlangen, bevor er Investitionen außerhalb Indiens tätigt, einschließlich aller Investitionen in die Gesellschaft. Die Gesellschaft hat keine Bewilligung von der Bank of India oder einer anderen offiziellen indischen Behörde erhalten, noch hat sie die Absicht dazu. Somit ist jeder in Indien sesshafte potentielle Anleger allein verantwortlich, seine Legitimation einer Anlage in Anteile der Gesellschaft zu bestätigen.

Isle of Man: Die Gesellschaft ist nicht ein anerkannter Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne der Abschnitte 12 und 13 des Financial Supervision Act 1988 der Isle of Man (das „Finanzaufsichtsgesetz“), weshalb für die Gesellschaft das Werbeverbot für Organismen für gemeinsame Anlagen gilt, das in Abschnitt 1(1) des Finanzaufsichtsgesetzes enthalten ist. Demgemäß dürfen dieser Prospekt und der betreffende Anhang nur in den beiden beschränkten Ausnahmefällen zu diesem allgemeinen Verbot, die in Abschnitt 1(2) des Finanzaufsichtsgesetzes und den Financial Supervision (Promotion of Unregulated Schemes) (Exemption) Regulations 1992 aufgeführt sind, an Personen auf der Isle of Man ausgehändigt oder weitergegeben werden. Anteilinhaber der Gesellschaft sind nicht durch ein gesetzliches Anlegerentschädigungsprogramm geschützt. Die Gesellschaft untersteht nicht der Aufsicht der Financial Supervision Commission der Isle of Man und wurde nicht von ihr zugelassen.

Italien: Anteile dürfen nicht angeboten oder verkauft werden und dieser Prospekt und der betreffende Anhang, Rundschreiben, Werbung oder andere Dokumente oder Angebotsunterlagen im Zusammenhang mit den Anteilen dürfen in der Republik Italien oder einem in Italien ansässigen Anleger dann nicht bekannt gegeben, verteilt oder zugänglich gemacht werden, wenn dies gegen geltende italienische Gesetze und Verordnungen verstößt.

Japan: Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem japanischen Securities and Exchange Law eingetragen und demgemäß dürfen keine Anteile direkt oder indirekt in Japan, an oder zugunsten einer japanischen Person oder anderen Personen für ein direktes oder indirektes Weiterangebot oder einen direkten oder indirekten Weiterverkauf in Japan oder an eine japanische Person angeboten oder verkauft werden, außer wenn dies unter Einhaltung aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Richtlinien geschieht, die von den betreffenden japanischen Regierungs- oder Aufsichtsbehörden herausgegeben werden und zum betreffenden Zeitpunkt in Kraft sind. Zu diesem Zweck gilt jede in Japan ansässige Person als „japanische Person“, einschließlich juristischer Personen oder anderer Körperschaften, die nach japanischem Recht gegründet wurden.

Jersey: Der vorliegende Prospekt und der betreffende Anhang betreffen die Privatplatzierung und stellen kein öffentliches Angebot zur Zeichnung von Anteilen in Jersey dar. Es wurde keine Zulassung einer Aufsichtsbehörde zum Angebot der Anteile in Jersey eingeholt und es wird darauf hingewiesen, dass die Jersey Financial Services Commission keine Verantwortung für die finanzielle Solidität oder für Angaben im Zusammenhang mit der Gesellschaft übernimmt. Das Angebot von Anteilen ist persönlich und richtet sich nur an die Person, die den vorliegenden Prospekt und den betreffenden Anhang von oder im Auftrag der Gesellschaft erhält. Anteilszeichnungen werden nur von dieser Person akzeptiert. Der Prospekt und der betreffende Anhang dürfen nicht vervielfältigt oder zu anderen Zwecken verwendet werden.

Republik Korea: Die Anteile wurden nicht gemäß dem koreanischen Securities and Exchange Act eingetragen. Anteile dürfen in Korea oder einer in Korea ansässigen Person weder direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder geliefert, noch einer Person direkt oder indirekt für ein Weiterangebot oder einen Weiterverkauf angeboten oder verkauft werden, außer im Rahmen der geltenden koreanischen Gesetze und Bestimmungen.

Niederlande: Der vorliegende Prospekt und der betreffende Anhang richten sich nicht an natürliche oder juristische Personen in den Niederlanden und sind nicht für sie bestimmt, es sei denn, es handle sich um natürliche oder juristische Personen, die im Sinne der

niederländischen Wertpapiergesetze berufsmäßig mit Wertpapieren handeln oder in solche investieren (eingeschlossen sind Banken, Makler, Versicherungsgesellschaften, Pensionskassen, andere institutionelle Anleger sowie Finanzverwaltungen und Finanzierungsunternehmen von Konzernen, die professionell auf eigene Rechnung am Finanzmarkt tätig sind).

Spanien: Die Anteile wurden nicht bei der spanischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Comisión Nacional del Mercado de Valores) eingetragen. Deshalb dürfen im Königreich Spanien weder Anteile angeboten, verkauft oder geliefert werden, noch dürfen der vorliegende Prospekt und der betreffende Anhang oder Angebots- oder Werbeunterlagen bezüglich der Anteile von der Gesellschaft oder von einer anderen Person, die in ihrem Auftrag handelt, im Königreich Spanien verteilt werden.

Schweden: Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der in Schweden im Kapitel 1, Abschnitt 1 (8) des schwedischen Wertpapierfondsgesetzes (Sw. lag (2004:46) om värdepappersfonder), der „SFA“, zugelassen ist, und ist bei der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde eingetragen (Sw. Finansinspektionen) gemäß Kapitel 1, Abschnitt 7 der SFA. Daher ist es in Schweden gemäß Kapitel 1, Abschnitt 7 der SFA gestattet, Anteile zu verkaufen, zu übertragen oder zurückzukaufen und den vorliegenden Prospekt und den betreffenden Anhang zu verteilen.

Taiwan: Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem Securities Exchange Law, dem Securities and Investment Trust and Consulting Act oder einem anderen taiwanesischen Gesetz eingetragen und dürfen in Taiwan nicht angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt aufgrund einer Ausnahme von der Registrierungspflicht. Der Prospekt und der betreffende Anhang dürfen nur an Personen abgegeben werden, die sich gemäß einer solchen Ausnahme für eine Anlage in Anteilen qualifizieren.

Vereinigtes Königreich: Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der im Vereinigten Königreich gemäß Abschnitt 264 des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) anerkannt ist. Daher ist es im Vereinigten Königreich gemäß Abschnitt 238 des FSMA gestattet, für die Gesellschaft zu werben und den vorliegenden Prospekt und den betreffenden Anhang zu verteilen.

Anleger im Vereinigten Königreich werden darauf hingewiesen, dass die Vorschriften, die von der Financial Conduct Authority („FCA“) im FSMA erlassen wurden, im Allgemeinen nicht für die Anlagetätigkeit der Gesellschaft gelten. Insbesondere finden die Vorschriften des FSMA zum Schutz von Privatkunden keine Anwendung (beispielsweise die Vorschriften, die das Recht gewähren, bestimmte Anlageverträge zu annullieren oder von diesen Anlageverträgen zurückzutreten), und das Financial Services Compensation Scheme (Entschädigungsprogramm) kann im Zusammenhang mit einer Anlage in der Gesellschaft unter Umständen nicht geltend gemacht werden.

Vereinigte Staaten: Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem Securities Act von 1933 der Vereinigten Staaten (in seiner aktuellen Fassung) (das „Gesetz von 1933“) oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert und eine solche Registrierung ist nicht vorgesehen. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder an eine, für Rechnung oder zugunsten einer „US-Person“ angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden. Dies trifft nicht zu für Ausnahmen oder Transaktionen, die vom Erfordernis der Registrierung gemäß dem Gesetz von 1933 sowie geltender bundesstaatlicher Gesetze befreit sind. Jedes Weiterangebot und jeder Weiterverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person kann gegen das Gesetz der Vereinigten Staaten verstoßen.

Die Anteile werden außerhalb der Vereinigten Staaten gestützt auf die Freistellung von einer Registrierung gemäß Regulation S des Gesetzes von 1933 angeboten. Jeder Antragsteller hat nachzuweisen, ob er oder sie eine US-Person ist.

Die Gesellschaft akzeptiert keine Zeichnungen von Anlegern, bei denen es sich um Arbeitnehmersparpläne oder Körperschaften handelt, deren Vermögenswerte Arbeitnehmersparpläne bilden (unabhängig davon, ob sie unter den Employee Retirement Income Securities Act der Vereinigten Staaten von 1974 in seiner aktuellen Fassung („ERISA“) (zusammen die „Vorsorgepläne“) fallen oder nicht), wenn nach einer solchen Zeichnung die von Vorsorgeplänen gehaltenen Anteile 25 Prozent oder mehr einer Anteilsklasse ausmachen würden. Sollten die von Vorsorgeplänen gehaltenen Anteile an einer Anteilsklasse diesen Grenzwert von 25 Prozent überschreiten, würden die Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß ERISA als Planvermögen gelten, was sich für die Gesellschaft, den Anlageverwalter bzw. den Unteranlageverwalter, die Treuhänder und die Vorsorgepläne negativ auswirken könnte.

Die Gesellschaft wird nicht nach dem United States Investment Company Act von 1940 (in seiner aktuellen Fassung) (das „Gesetz von 1940“) registriert. Gemäß Auslegung des Gesetzes von 1940 durch die „United States Securities and Exchange Commission“ betreffend ausländische Investmentgesellschaften fällt die Gesellschaft unter Umständen unter gewisse Bestimmungen des Gesetzes von 1940, falls mehr als 100 an ihren Anteilen wirtschaftlich berechnete Personen US-Personen sind. Um zu gewährleisten, dass die Anzahl der Anteilhaber, die US-Personen sind, eingehalten wird, kann der Verwaltungsrat Anteile von wirtschaftlich berechtigten US-Personen zwangsweise zurücknehmen.

Ungeachtet der vorhergehenden Beschränkungen kann die Gesellschaft gemäß einer Ausnahme, die in Abschnitt 4(2) des Gesetzes von 1933 und der darunter aufgeführten Regulation D vorgesehen ist, einer beschränkten Anzahl US-Personen, bei denen es sich um „zugelassene Anleger“ gemäß Regel 501(a) der Regulation D des Gesetzes von 1933 und „qualifizierte in Frage kommende Personen“ gemäß Regel 4.7 des Commodity Exchange Act handelt, die Privatplatzierung in den Vereinigten Staaten eines Teils der Anteile gestatten oder diese veranlassen. Dabei sind die Einschränkungen und die anderen Kriterien zur Verhinderung einer Verteilung einzuhalten, aufgrund welcher eine Registrierung der Anteile gemäß dem Gesetz von 1933 erforderlich wäre, die Gesellschaft unter die Erfordernisse zur Registrierung gemäß dem Gesetz von 1940 fallen würde und die Vermögenswerte der Gesellschaft als „Planvermögen“ gemäß ERISA gelten würden, und die Anleger haben ein Schreiben mit bestimmten Aussagen und Zusagen einzureichen, bevor ihnen die Anteile ausgehändigt werden.

Von Antragstellern wird ein Nachweis darüber verlangt, ob sie in Irland ansässig sind (Irish Resident) oder ihren ständigen Wohnsitz haben (Ordinarily Resident) und möglicherweise haben sie zu bestätigen, dass sie keine US-Personen sind.

Marketingregeln

Anteile werden nur auf der Grundlage der Informationen angeboten, die im aktuellen Prospekt und im betreffenden Anhang im letzten geprüften Jahresabschluss und, gegebenenfalls in einem neueren Halbjahresbericht enthalten sind. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Bericht des Wirtschaftsprüfers zum Geschäftsabschluss der Gesellschaft nur für die Gesellschaft und die Gemeinschaft der Anteilhaber am Datum des Berichts des Wirtschaftsprüfers erstellt wird.

Jegliche weitere Informationen oder Angaben, die von einem Händler, Verkäufer oder einer anderen Person abgegeben oder gemacht werden, sollten nicht beachtet und nicht als verlässliche Grundlage verwendet werden. Weder die Aushändigung dieses Prospekts und des betreffenden Anhangs noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellt unter irgendwelchen Umständen eine Erklärung dahingehend dar, dass die in diesem Prospekt und dem betreffenden Anhang enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospektes und des betreffenden Anhangs richtig sind. Die in diesem Prospekt und im betreffenden Anhang gemachten Aussagen richten sich nach dem

derzeitigen Recht und der derzeitigen Rechtspraxis in Irland und unterliegen Änderungen derselben.

Möglicherweise benötigt die Vertriebsstelle des vorliegenden Prospekts und des betreffenden Anhangs in bestimmten Rechtshoheitsgebieten eine Übersetzung des vorliegenden Prospekts und des betreffenden Anhangs in andere Sprachen, die von den Aufsichtsbehörden der jeweiligen Rechtshoheitsgebiete vorgegeben werden. Jede dieser Übersetzungen muss eine direkte Übersetzung des englischen Texts sein. Sollte es bei der Übersetzung zu Unstimmigkeiten oder Unklarheiten im Zusammenhang mit der Bedeutung eines Begriffs oder eines Satzes kommen, so ist der englische Text maßgebend. Alle daraus entstehenden Streitigkeiten unterstehen irischem Recht und werden demgemäß ausgelegt.

Dieser Prospekt und der betreffende Anhang sollten vor jedem Antrag auf Zeichnung von Artikeln genau durchgelesen werden.

MACQUARIE COLLECTIVE FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

Verwaltungsrat

Eimear Cowhey
Denise Kinsella
David P. O'Connor
Richard Salus

Depotbank

BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited
Guild House
Guild Street
IFSC
Dublin 1
Irland

Eingetragener Sitz der Gesellschaft

Arthur Cox Building
Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Rechtsberater in Irland

Arthur Cox
Earlsfort Centre
Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Promotor

Delaware Investment Advisers
2005 Market Street
Philadelphia, PA 19103
USA

Listing Sponsors

Kinetic Financial Services (Ireland) Limited
5th Floor, Block D
Iveagh Court
Harcourt Road
Dublin 2
Irland

Anlageverwalter und Vertriebsstelle

Delaware Investment Advisers
2005 Market Street
Philadelphia, PA 19103
USA

Abschlussprüfer

Ernst & Young
Ernst & Young Building
Harcourt Centre
Harcourt Street
Dublin 2
Irland

Sekretär der Gesellschaft

Bradwell Limited
Arthur Cox Building
Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Verwaltungsstelle

BNY Mellon Fund Services (Ireland) Limited
Guild House
Guild Street
IFSC
Dublin 1
Irland

INHALTSVERZEICHNIS

ÜBERBLICK.....	1
DEFINITIONEN	3
EINLEITUNG	9
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER FONDS	9
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	17
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	17
ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE	17
RISIKOFAKTOREN.....	24
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	33
VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	35
Berechnung des Nettoinventarwerts	35
Antrag zum Erwerb von Anteilen	37
Clearingsystem	38
Zeichnungen über Euroclear	39
Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche.....	39
Folgezeichnungen	40
Zeichnungspreis.....	40
Schriftlicher Eigentumsnachweis	40
Rücknahmeanträge	40
Rücknahmepreis	41
Zwangsrücknahme von Anteilen.....	41
Übertragung von Anteilen	42
Steuerrückbehalte und -abzüge.....	42
Umschichtung von Anteilen.....	42
Übermäßiger Handel	43
Auskunft über die Portfoliozusammensetzung	44
Veröffentlichung der Anteilspreise	44
Vorübergehende Aussetzung der Bewertung, des Verkaufs und der Rücknahme von Anteilen	45
Datenschutzhinweis	45
MANAGEMENT UND VERWALTUNG	46
Verwaltungsrat	46
Anlageverwalter und Vertriebsstelle	48
Verwaltungsstelle.....	49
Depotbank.....	50
BESTEUERUNG	51
ALLGEMEINES	60
Interessenkonflikte.....	60
Optimale Ausführung	61
Abstimmungsverhalten	61
Beschwerden	61
Gesellschaftskapital.....	61
Teilfonds und getrennte Haftung.....	62
Auflösung	64
Versammlungen.....	65
Berichte	65
Verschiedenes	66
Wesentliche Verträge	66
Bereitstellung und Einsichtnahme in Unterlagen.....	66
ANHANG I	68
Geregelte Märkte	68
ANHANG II	71
Für die Teilfonds geltende Anlagebeschränkungen	71
ANHANG III.....	77
Wertpapier-Ratings	77

ANHANG IV	83
Anlagetechniken und -instrumente	83

MACQUARIE COLLECTIVE FUNDS PLC

ÜBERBLICK

Struktur

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds, der als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital in der Form einer „Public Limited Company“ nach irischem Recht gegründet wurde. Die Satzung sieht getrennte Teilfonds vor, die jeweils Beteiligungen an einem bestimmten separaten Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten darstellen und mit der Genehmigung der Zentralbank aufgelegt werden können.

Anlageziele

Ziel der Gesellschaft ist es, Anlegern eine Auswahl an Teilfonds zu bieten, die weltweit in eine breite Palette an übertragbaren Wertpapieren und anderen zugelassenen Vermögenswerten investieren und verschiedene Anlageziele verfolgen. Die Anlageziele und Anlagepolitik der verschiedenen Fonds werden im betreffenden Anhang erläutert.

Anteilklassen

Die in den verschiedenen Fonds verfügbaren Anlageklassen werden im betreffenden Anhang erläutert.

Besteuerung

Als Organismus für Anlagen im Sinne von Abschnitt 739B (1) des Taxes Act sind die Erträge und Gewinne der Gesellschaft von der irischen Steuer befreit und die Gesellschaft hat keine Steuer für Anteilinhaber zu entrichten, die nicht in Irland ansässig sind, vorausgesetzt, dass die erforderlichen unterzeichneten Erklärungen vorliegen. Die Gesellschaft ist unter Umständen verpflichtet, für Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind, Steuern abzuführen. Anteilinhaber, die nicht in Irland ansässig sind und die diesbezüglich wahrheitsgetreue Angaben gemacht haben, haben auf den Ertrag ihrer Anteile oder auf Veräußerungsgewinne keine irische Steuer zu entrichten, vorausgesetzt, dass die Anteile nicht direkt oder indirekt von einer Zweigstelle oder Agentur in Irland oder für eine solche gehalten werden. In Irland fällt auf den Besitz, die Zeichnung, Emission, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen keine Stempelsteuer oder andere Steuer an. Wird eine Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen durch die Übertragung von irischen Wertpapieren oder anderem irischem Eigentum, *also in Sachwerten*, befriedigt, so kann eine irische Stempelsteuer für die Übertragung dieser Wertpapiere oder dieses Eigentums anfallen. Eine Schenkung oder Erbschaft von Anteilen kann der irischen Kapitalerwerbssteuer unterliegen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, mit ihren Steuerberatern die Auswirkungen einer Anlage in der Gesellschaft abzuklären. Für weiterführende Informationen lesen Sie bitte den Abschnitt „Besteuerung“ auf den Seiten 51 bis 60.

Ausschüttungen

Es ist nicht vorgesehen, für Anteile der Teilfonds Ausschüttungen zu beschließen, außer für die ausschüttenden Anteilklassen. Ergeht ein Dividendenbeschluss, werden die Dividenden normalerweise jedes Jahr im Juli bekannt gegeben und aus dem Nettoertrag und den realisierten Kapitalgewinnen abzüglich der nicht realisierten Kapitalverluste ausgeschüttet, die der betreffenden Klasse für die betreffende Zeitspanne zuzuordnen sind.

Gebühren und Aufwendungen

Für detaillierte Angaben zu Gebühren und Aufwendungen, die den Teilfonds belastet werden, werden die Anleger auf die Seiten 33 bis 34 dieses Prospekts verwiesen.

Handelstage

Anteile können an jedem Handelstag ausgegeben werden. Zu diesem Zweck ist entweder ein Antragsformular (für Erstzeichnungen) oder ein Zeichnungsformular (für Folgezeichnungen) vor Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle einzureichen. Im Prinzip ist jeder Geschäftstag ein Handelstag, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts sei aus den auf den Seiten 35-36 angegebenen Gründen vorübergehend ausgesetzt worden.

Anteile der Teilfonds können an Handelstagen zurückgenommen werden, wenn vor Handelsschluss ein Rücknahmeantrag bei der Verwaltungsstelle eingereicht wird.

Anlegerbeschränkungen

Die Anteile dürfen nicht in Rechtshoheitsgebieten angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot bzw. ein solcher Verkauf rechtswidrig ist oder in denen die anbietende oder verkaufende Person nicht zur Unterbreitung eines Angebots oder zum Verkauf berechtigt ist und dürfen keinen Personen angeboten oder verkauft werden, an die ein entsprechendes Angebot bzw. der Verkauf von Anteilen rechtswidrig ist. Sofern im Prospekt nichts anderes vorgesehen ist, dürfen Anteile nicht von US-Personen gekauft werden oder von bzw. für US-Personen gehalten werden. Antragsteller und Empfänger von Übertragungen müssen belegen, ob sie in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Aufenthalt in Irland haben.

Anlagerisiken

Die Anlage in einen Teilfonds birgt Anlagerisiken, einschließlich des Risikos, den gesamten angelegten Betrag zu verlieren. Es gibt keine Gewähr dafür, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird. Genauere Angaben zu den mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ und im betreffenden Anhang für jeden Fonds angeführt.

DEFINITIONEN

In diesem Prospekt und in den Anhängen werden die folgenden Begriffe und Ausdrücke mit der unten angegebenen Bedeutung verwendet:

„S&P“	Standard & Poor’s Financial Services LLC;
„€“, „Euro“ oder „EUR“	Die europäische Einheitswährung, die in der zweiten Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro genannt ist
„ADR“	American Depositary Receipts
„Anhang“	jeder von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank von Zeit zu Zeit herausgegebene Prospektanhang betreffend einen Teilfonds;
„Anlageverwalter“	Delaware Investment Advisers, unter der Voraussetzung, dass der Anlageverwalter gemäß den Vorschriften der Zentralbank Unteranlageverwalter ernennen darf
„Anlageverwaltungsvertrag“	Der geänderte und revidierte Anlageverwaltungsvertrag vom 8. Dezember 2010 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter
„Annahmeschluss“	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsaufträge müssen bis spätestens 17.00 Uhr (Ortszeit Irland) am relevanten Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingereicht und von ihr angenommen werden
„Anteil“ oder „Anteile“	Anteile aller Anteilklassen der Gesellschaft oder der Teilfonds, je nach Zusammenhang
„Anteilinhaber“	Ein Inhaber von Anteilen
„Basiswährung“	Die Basiswährung jedes Teilfonds, wie sie im Anhang der betroffenen Fonds festgelegt ist
„Clearingsystem“	Das Clearing- und Abwicklungssystem der National Securities Clearing Corporation („NSCC“) oder jedes andere Clearingsystem, das zur Abwicklung des Handels mit Anteilen benutzt wird
„Depotbank“	BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited
„Depotbankvertrag“	Der Depotbankvertrag vom 20. Dezember 2007, ersetzt durch die Novationsvereinbarung vom 31. Juli 2008, zwischen der Depotbank Mellon Trustees Limited und der Gesellschaft. Gemäß diesem Vertrag wurde die Depotbank zur Depotbank der Gesellschaft ernannt

„EDR“	European Depositary Receipts
„Erstzeichnungsfrist“	der vom Verwaltungsrat festgelegte Zeitraum, in dem eine Anteilsklasse erstmals zur Zeichnung angeboten wird, wie im Anhang für den betreffenden Fonds beschrieben;
„EU“	Europäische Union
„EWR“	Europäischer Wirtschaftsraum
„Fitch“	Fitch Ratings Inc.;
„Fonds“	jeder Fonds, der von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft, die das Anlageziel und die Politik, die im betreffenden Anhang aufgelegt wird, erfüllen und alle anderen Fonds, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank aufgelegt werden. Die derzeitigen Fonds sind: Delaware Investments Emerging Markets Fund, Delaware Investments Global Value Fund, Delaware Investments U.S. Large Cap Growth Fund und Delaware Investments U.S. Large Cap Value Fund;
„GDR“	Global Depositary Receipts
„Geregelter Markt“	Jede Börse und jeder geregelte Markt in der EU sowie jede Börse und jeder geregelte Markt in Anhang I zu diesem Prospekt und alle weiteren Märkte, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Verordnungen bestimmen kann und die in einem Zusatz oder Nachtrag zu diesem Prospekt aufgeführt werden
„Geschäftstag“	Sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt, ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Retailbanken in Dublin und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind
„Gesellschaft“	Macquarie Collective Funds plc (ehemals Delaware Investments Global Funds plc), eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland gemäß den Companies Acts 1963 bis 2012 und den Verordnungen gegründet wurde
„Gesetz von 1933“	U.S. Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung)
„Gesetz von 1940“	U.S. Investment Company Act von 1940 (in der jeweils geltenden Fassung)

„Handelstag“	Jeder Handelstag oder jeder sonstige Handelstag, den der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilinhaber im Voraus mitteilen kann, vorausgesetzt, dass es alle 14 Tage mindestens einen Handelstag gibt
„In Irland ansässige Person“	Sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt, jede Person, die in Irland ansässig ist oder ihren ständigen Wohnsitz in Irland hat, außer in Irland ansässige steuerbefreite Personen
„Irish Stock Exchange“	The Irish Stock Exchange Limited, die gemäß dem Stock Exchange Act von 1995 und den Companies (Stock Exchange) Regulations von 1995 der Republik Irland gegründet wurde
„Klasse A“	Anteile der Klasse A USD (thesaurierend), Klasse A USD (ausschüttend), Klasse A EUR, Klasse A GBP (thesaurierend) und Klasse A GBP (ausschüttend) der Teilfonds
„Klasse C“	Anteile der Klasse C USD (thesaurierend), Klasse C USD (ausschüttend), Klasse C EUR, Klasse C GBP (thesaurierend) und Klasse C GBP (ausschüttend) der Teilfonds
„Klasse F“	Anteile der Klasse F USD (thesaurierend), Klasse F USD (ausschüttend), Klasse F EUR, Klasse F GBP (thesaurierend) und Klasse F GBP (ausschüttend) der Teilfonds
„Klasse I“	Anteile der Klasse I USD (thesaurierend), Klasse I USD (ausschüttend), Klasse I EUR, Klasse I GBP (thesaurierend) und Klasse I GBP (ausschüttend) der Teilfonds
„Klasse“	Jede Anteilsklasse, wobei jede Klasse eine Beteiligung an einem Teilfonds darstellt
„Mindestanlagebestand“	Ein Anteilsbestand in einem der Teilfonds, dessen Wert USD 5.000 oder der Gegenwert in einer anderen Währung für Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse C und USD 100.000 oder der Gegenwert in einer anderen Währung für Anteile der Klasse F und Anteile der Klasse I Shares beträgt bzw. einen anderen Wert, den der Verwaltungsrat bestimmen kann
„Mitgliedstaat“	Ein Mitgliedstaat der EU
„Moody's“	Moody's Investors Service, Inc.;
„Nettoinventarwert je Anteil“	Der Nettoinventarwert aller in einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse ausgegebenen Anteile dividiert durch die Anzahl der im betreffenden

	Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse ausgegebenen Anteile;
„Nettoinventarwert“ oder „NIW“	Der Nettoinventarwert der Gesellschaft bzw. eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, der gemäß der in diesem Prospekt beschriebenen Methode berechnet wird;
„NRSRO“	Nationally Recognized Statistical Rating Organization
„OECD“	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
„OGAW“	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß den Verordnungen errichtet wurde oder, im Falle von OGAW, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Irland errichtet wurden, ein gemäß der Richtlinie errichteter OGAW
„OGAW-Mitteilungen“	Die von der Zentralbank gemäß den Verordnungen von Zeit zu Zeit herausgegebenen Mitteilungen
„Prospekt“	der vorliegende Prospekt, mit von Zeit zu Zeit beigefügten Veränderungen oder Zusätzen;
„Qualifiziertes Institut“	Ein Kreditinstitut in der EU; eine Bank mit Lizenz in einem Mitgliedstaat des EWR (Norwegen, Island, Liechtenstein); eine Bank, die von einem Staat zugelassen ist der nicht Mitglied der EU oder des EWR ist, aber die Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 unterzeichnet hat (Schweiz, Kanada, Japan, USA); oder eine in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassene Bank
„Regel 144A-Wertpapiere“	Wertpapiere, die (i) mit der Verpflichtung emittiert werden, innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission registriert zu werden, und (ii) nicht illiquide sind, d.h., die Gesellschaft kann sie innerhalb von sieben Tagen zum Preis oder fast zum Preis veräußern, zu dem sie sie bewertet;
„Richtlinie“	Richtlinie 2009/65/EG des Rates und des Europäischen Parlaments vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung);
„Satzung“	Die Satzung der Gesellschaft

„Schwellenländer“ oder „Schwellenland“	Jedes Land, das von der Weltbank und der Internationalen Finanz-Corporation der Vereinten Nationen als Entwicklungsland eingestuft wird, oder ein Land, das im Free Index der International Finance Corporation oder dem Morgan Stanley Capital International Emerging Markets Index enthalten ist
„Supranationale Organisation“	Eine von den Regierung eines oder mehrerer Staaten gegründete oder finanzierte Institution zur Förderung des Wiederaufbaus und der Entwicklung. Supranationale Organisationen sind beispielsweise die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (gemeinhin bekannt als Weltbank), die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Investitionsbank, die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank und die Asiatische Entwicklungsbank
Unteranlageverwalter	Ein vom Anlageverwalter ernannter Unteranlageverwalter zur Verwaltung mehrerer oder aller Vermögenswerte eines Teilfonds;
Unteranlagenverwaltungsvertrag	Ein Vertrag zwischen dem Anlageverwalter, der Gesellschaft und einem Unteranlageverwalter, in dessen Rahmen ein Unteranlageverwalter zum Unteranlageverwalter eines Teilfonds ernannt wird;
„US -Person“	„US -Person“ gemäß Definition in der Regulation S nach dem Gesetz von 1933.
„US\$“, „US Dollar“ oder „USD“	US Dollar, das gesetzliche Zahlungsmittel der USA;
„USA“	Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete
„Vermittler“	Eine Person, die <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="778 1637 1361 1794">(a) ein Geschäft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus für andere Personen besteht oder dies umfasst, oder <li data-bbox="778 1827 1361 1895">(b) Anteile an einem Anlageorganismus für andere Personen hält
„Verordnungen“	Die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011 sowie alle jeweils geltenden diesbezüglichen Änderungen

„Vertriebsstelle“	Delaware Investment Advisers
„Verwaltungsrat“	Der derzeitigen Verwaltungsrat der Gesellschaft sowie ein aus dessen Mitgliedern ordnungsgemäß errichteter Ausschuss
„Verwaltungsstelle“	BNY Mellon Fund Services (Ireland) Limited
„Verwaltungsvertrag“	Der Verwaltungsvertrag vom 20. Dezember 2007, ersetzt durch die Novationsvereinbarung vom 31. Juli 2008, zwischen der Verwaltungsstelle Mellon Fund Administration Limited und der Gesellschaft in der neuesten Fassung vom 29. Juni 2012. Gemäß diesem Vertrag wurde die Verwaltungsstelle zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannt
„VK“	Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland
„Wertpapier-Dienstleistungsrichtlinie“	Richtlinie 93/22/EWG vom 10. Mai 1993 (in der jeweils gültigen Fassung)
„Zahlungstermin“	Zeitpunkt, zu dem die Zeichnungsgelder für einen Zeichnungsauftrag bei der Gesellschaft eingehen müssen. Zahlungstermin ist 17.00 Uhr (Ortszeit Irland) drei Tag nach dem relevanten Handelstag oder ein mit der Verwaltungsstelle vereinbarter anderer Zeitpunkt
„Zeichneranteile“	Das Grundkapital der Gesellschaft von 300.000 nennwertlosen Anteilen, die für EUR 300.000 gezeichnet wurden
„Zentralbank“	Die Central Bank of Ireland oder eine ihr nachfolgende Regulierungsbehörde, die für die Zulassung und die Beaufsichtigung der Gesellschaft zuständig ist

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Public Limited Company irischen Rechts nach den Companies Acts 1963 bis 2012 und den OGAW-Verordnungen errichtet wurde. Sie wurde am 25. Oktober 2007 unter der Registernummer 448170 gegründet. Gemäß Ziffer 2 ihrer Gründungsurkunde besteht ihr ausschließlicher Geschäftszweck in der gemeinsamen Anlage von Publikumsgeldern in übertragbaren Wertpapieren und anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten gemäß Vorschrift 68 der Verordnungen nach dem Grundsatz der Risikostreuung.

Die Gesellschaft wurde als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet. Laut Satzung darf die Gesellschaft verschiedene Anteilsklassen auflegen, die jeweils eine Beteiligung an einem Teilfonds darstellen, der ein von den übrigen Teilfonds getrenntes Anlagenportfolio führt. Die Gesellschaft hat von der Zentralbank die Genehmigung zur Auflegung der folgenden Teilfonds erhalten: Delaware Investments Emerging Markets Fund, Delaware Investments Global Value Fund, Delaware Investments U.S. Large Cap Growth Fund und Delaware Investments U.S. Large Cap Value Fund. Zusätzliche Fonds können mit Zustimmung der Zentralbank aufgelegt werden, die Anlageziele und -politiken werden in einem Anhang angeführt. Jeder Anhang stellt einen Teil des vorliegenden Prospekts dar, und muss zusammen mit diesem gelesen werden. Wie im betreffenden Anhang erwähnt, kann ein Fonds aus mehreren Anteilsklassen bestehen. Für die einzelnen Anteilsklassen der Teilfonds werden keine getrennten Vermögenspools geführt.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER FONDS

Die einzelnen Teilfonds verfolgen ihr im Anhang beschriebenes Anlageziel mittels Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und liquiden finanziellen Vermögenswerten gemäß den Verordnungen und nach dem Grundsatz der Risikostreuung. Die übertragbaren Wertpapiere und liquiden finanziellen Vermögenswerte, in die die Teilfonds investieren dürfen, müssen generell an einem geregelten Markt notiert sein oder gehandelt werden. Bis zu 10 Prozent des Nettoinventarwerts eines Teilfonds dürfen jedoch in übertragbare Wertpapiere und finanzielle Vermögenswerte investiert werden, die nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Die geregelten Märkte, an denen die Anlagen der Teilfonds gehandelt werden, sind in Anhang I aufgeführt.

Wie in den Anlagezielen der betreffenden Teilfonds ausgeführt, dürfen einzelne Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, haben dabei aber die in Anhang II aufgeführten Beschränkungen und die in der Vorschrift 68 genannten Grenzen einzuhalten. Solche Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen umfassen auch Anlagen in anderen Teilfonds. Die Teilfonds dürfen jedoch nicht in andere Teilfonds investieren, wenn diese wiederum Anteile an anderen Teilfonds halten. Investiert ein Teilfonds in einen anderen Teilfonds darf der investierende Teilfonds für jenen Teil seines Vermögens, der in den anderen Teilfonds investiert ist, keine jährlichen Verwaltungs- und/oder Anlageverwaltungsgebühren erheben.

Kreditaufnahme

Die Teilfonds dürfen Kredite nur folgendermaßen aufnehmen:

- (a) Ein Teilfonds darf Fremdwährungen im Rahmen eines Parallelkredits („back-to-back“ loan) erwerben. Fremdwährung, die auf diese Weise erworben wurde, wird im Sinne der Verordnung nicht als Kreditaufnahme klassifiziert, wenn die ausgleichende Hinterlegung gleich dem Wert des geschuldeten Darlehens in ausländischer Währung ist oder diesen übersteigt, und

- (b) Ein Teilfonds darf für maximal 10 Prozent seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehender Natur sind.

Weitere Angaben zu den Wertpapieren, in welche die Teilfonds investieren dürfen

Die Informationen in der untenstehenden Tabelle betreffen die Wertpapiere, in welche jeder einzelne Teilfonds investieren darf, und gelten vorbehaltlich der für den jeweiligen Teilfonds in der Beschreibung seiner Anlageziele und Anlagepolitik aufgeführten Einschränkungen im betreffenden Anhang.

Commercial Paper

Commercial Papers sind von Unternehmen ausgegebene kurzfristige Schuldverschreibungen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von P-1 und/oder A-1 aufweisen. Das von Moody's erteilte P-1-Rating und das von S&P erteilte A-1-Rating für Commercial Papers entspricht der obersten Investment-Grade-Kategorie.

Wandelbare Wertpapiere

Wandelbare Wertpapiere verleihen ihrem Inhaber einen Anspruch auf gezahlte oder aufgelaufene Zinsen eines Schuldpapiers oder auf Dividenden von Vorzugsaktien bis zur Fälligkeit oder Rückzahlung bzw. bis zur Umwandlung oder zum Umtausch der Wertpapiere. Vor der Umwandlung haben wandelbare Wertpapiere ähnliche Merkmale wie gewöhnliche Schuldtitel und bieten in der Regel einen regelmäßigen Einkommensfluss, der zu höheren Renditen führt als Stammaktien desselben oder eines ähnlichen Emittenten. Wandelbare Wertpapiere liegen in der Kapitalstruktur einer Gesellschaft im Rang über den Stammaktien und bergen daher ein geringeres Risiko als Stammaktien. Um wie viel das Risiko geringer ist, hängt größtenteils davon ab, um wie viel das wandelbare Wertpapier über seinem Wert als festverzinsliches Wertpapier gehandelt wird.

Der Wert von wandelbaren Wertpapieren hängt von seinem Anlagewert (der durch einen Vergleich seiner Rendite mit den Renditen anderer Wertpapiere mit vergleichbarer Fälligkeit und Qualität ohne Wandelrecht bestimmt wird) und ihrem gewandelten Wert (dem Wert, den sie bei gegebenen Marktbedingungen hätten, wenn sie in die zugrunde liegenden Stammaktien gewandelt würden) ab. Der Anlagewert der wandelbaren Wertpapiere wird von Veränderungen der Zinssätze (er sinkt bei steigenden Zinsen und steigt bei fallenden Zinsen), von der Kreditwürdigkeit des Emittenten und von weiteren Faktoren beeinflusst. Der Wandelwert von wandelbaren Wertpapieren hängt vom Marktpreis der zugrunde liegenden Stammaktie ab. Ist der Wandelwert im Verhältnis zum Anlagewert gering, besteht der Preis der wandelbaren Wertpapiere zur Hauptsache aus ihrem Anlagewert. Je stärker sich der Marktpreis der zugrunde liegenden Stammaktie dem Wandelpreis nähert oder wenn er ihn übersteigt, desto mehr hängt der Preis der wandelbaren Wertpapiere vom Wandelwert ab. Außerdem werden wandelbare Wertpapiere in der Regel mit einem Aufschlag zum Wandelwert verkauft, der dadurch bestimmt wird, welchen Wert die Anleger dem Recht beimessen, die zugrunde liegende Stammaktie zu erwerben, während sie festverzinsliche Wertpapiere halten.

Der Teilfonds kann einen Kapitalzuwachs erzielen, wenn die Kreditwürdigkeit eines Emittenten von Wertpapieren im Teilfondsportfolio steigt, wenn die Zinssätze allgemein sinken, oder wenn eine Kombination dieser beiden Faktoren auftritt. Sinkt hingegen die Kreditwürdigkeit eines Emittenten, dessen Wertpapiere ins Teilfondsportfolio aufgenommen wurden oder steigen die Zinsen allgemein an, ist für den Teilfonds unter Umständen eine Kapitalverringerung zu erwarten.

Anlagen in wandelbaren Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating unterliegen in der Regel einem großen Risiko, dass sich das Kreditrating oder die Finanzlage des Emittenten

verändert. Zudem unterliegen Anlagen in wandelbaren Wertpapieren von mittlerer oder niedriger Qualität eher stärkeren Marktschwankungen und einem größeren Verlustrisiko in Bezug auf Zinsen und Kapital infolge eines Ausfalls, als Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren mit höherem Rating. Wertpapiere mit geringerem Rating reagieren in der Regel stärker auf kurzfristige Entwicklungen innerhalb des Unternehmens oder an den Märkten als Wertpapiere mit höherem Rating, die mehr auf Schwankungen im allgemeinen Zinsniveau reagieren. Die Teilfonds reduzieren das Risiko für die Anleger im Allgemeinen über eine Diversifikation der Anlagen, Kreditanalysen und aufmerksame Verfolgung der jüngsten Entwicklungen und Trends in der Wirtschaft und an den Finanzmärkten. Obwohl mittels Diversifikation die Auswirkungen einer einzelnen Anlage auf den Teilfonds abgeschwächt werden können, wird dadurch das globale Risiko von Anlagen in Wertpapieren mit geringerem Rating nicht abgeschwächt.

Schuldtitel von Unternehmen

Schuldtitel von Unternehmen sind Anleihen, Schuldscheine und Schuldverschreibungen, die von Unternehmen und anderen Wirtschaftsorganisationen wie einem Business Trust zur Finanzierung ihres Kreditbedarfs begeben werden.

Unternehmensschuldtitel sind entweder fest oder variabel verzinslich oder werden zu einem Satz verzinst, der von einem Faktor wie beispielsweise dem Preis eines Rohstoffes abhängt. Solche Schuldtitel können mit dem Recht zur Umwandlung in Vorzugsaktien oder Stammaktien versehen werden oder als Einheit mit Stammaktien gekauft werden. Bei der Auswahl von Unternehmensschuldtiteln für einen Teilfonds überprüft der Anlageverwalter bzw. der Untereinlageverwalter die Kreditwürdigkeit jedes Emittenten und jeder Emission. Außerdem analysiert der Anlageverwalter bzw. der Untereinlageverwalter Zinstrends und spezifische Entwicklungen, die seines Erachtens Auswirkungen auf die einzelnen Emittenten haben könnten. Siehe Anhang III dieses Prospekts für weitere Informationen zu den Ratings der verschiedenen Rating-Agenturen.

Schuldtitel

Schuldtitel umfassen unter anderem fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel, von Unternehmen, Regierungen, Regierungsbehörden, Regierungsstellen, Zentral- und Geschäftsbanken begebene oder garantierte Anleihen, Schuldscheine (einschließlich strukturierte Schuldscheine und frei übertragbare Schuldscheine), Schuldverschreibungen, Commercial Paper, Brady Bonds und wandelbare Wertpapiere. Festverzinsliche Schuldtitel sind Wertpapiere, die zu einem festen Satz verzinst werden, der nicht in Abhängigkeit der allgemeinen Marktbedingungen schwankt. Variabel verzinsliche Schuldtitel (Floater) sind Wertpapiere, die zu einem variablen Satz verzinst werden, der anfangs an einen externen Referenzsatz wie beispielsweise den Zinssatz von US- Treasury-Bills gekoppelt ist.

Hinterlegungsscheine (Depository Receipts)

In die Kategorie der Hinterlegungsscheine fallen gesponserte und nicht gesponserte ADR, EDR und GDR, die in den USA aktiv gehandelt werden. ADR sind Zertifikate, die von einer US-amerikanischen Bank oder einem Trust ausgegeben werden und das Eigentum an den zugrunde liegenden Wertpapieren von nicht-amerikanischen Unternehmen verbriefen. EDR und GDR sind Zertifikate, die von nicht-amerikanischen Banken oder Trusts oder von nicht-amerikanischen Zweigniederlassungen amerikanischer Banken ausgegeben werden und das Eigentum an den zugrunde liegenden amerikanischen oder nicht-amerikanischen Wertpapieren verbriefen. Gesponserte ADR, EDR oder GDR werden gemeinsam vom Emittenten des zugrunde liegenden Wertpapiers und einer Depotbank begeben, während nicht gesponserte ADR, EDR und GDR ohne Mitwirken des Emittenten des hinterlegten Wertpapiers begeben werden. Inhaber von nicht gesponserten ADR, EDR und GDR tragen in der Regel die gesamten Kosten solcher Programme, und die Depotbank eines nicht gesponserten ADR-, EDR- oder GDR-Programms ist oftmals nicht verpflichtet, die vom

Emittenten der hinterlegten Wertpapiere erhaltenen Mitteilungen an die Aktionäre weiterzuleiten oder die mit den hinterlegten Wertpapieren verbundenen Stimmrechte an die Inhaber solcher Zertifikate abzutreten. Daher besteht unter Umständen keine Korrelation zwischen den Informationen betreffend den Emittenten der Wertpapiere und dem Marktwert von nicht gesponserten ADR, EDR und GDR. ADR können an einer nationalen Wertpapierbörse notiert sein oder im Freiverkehr gehandelt werden. Im Freiverkehr gehandelte EDR und GDR, für die es keinen aktiven oder nennenswerten Sekundärmarkt gibt, gelten als illiquide und sind daher für die Teilfonds nur in beschränktem Ausmaß zulässig. Die Preise von ADR werden in US-Dollar angegeben, auch wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere auf eine andere Währung lauten. Anlagen in ADR, EDR und GDR sind mit ähnlichen Risiken verbunden wie Anlagen in nicht-amerikanischen Wertpapieren.

Discount Notes

Discount Notes sind unbesicherte Schuldverschreibungen von Unternehmen, die mit einem Abschlag auf den Nennwert ausgegeben und zum Nennwert getilgt werden. Discount Notes werden von mehreren amerikanischen Regierungsbehörden und Regierungsstellen begeben.

Aktienähnliche Wertpapiere

Aktienähnliche Wertpapiere umfassen Optionsscheine zum Erwerb von Aktien desselben oder eines anderen Emittenten, festverzinsliche Unternehmenspapiere, die mit einem Wandel- oder Umtauschrecht ausgestattet sind, das den Inhaber berechtigt, die Anleihen innerhalb einer bestimmten Frist zu einem festgesetzten Preis gegen eine bestimmte Stückzahl von Stammaktien zu wandeln oder umzutauschen, Beteiligungen, die sich nach Umsätzen, Erträgen und Gewinnen eines Emittenten richten (z.B. festverzinsliche Wertpapiere, deren Zinsen bei Eintreten eines bestimmten Ereignisses – wie ein Anstieg des Ölpreises – steigen) und Stammaktien, die als Einheit mit festverzinslichen Unternehmensanleihen angeboten werden.

Hochrentierliche Wertpapiere

Hochrentierliche Wertpapiere fallen nicht in eine der vier besten Rating-Kategorien (d.h. liegen unter Investment-Grade) der führenden Rating-Agenturen, einschließlich S&P und Moody's, und werden zuweilen als Junk-Bonds oder Schrottanleihen bezeichnet. Hochrentierliche Anleihen können fest oder variabel verzinst werden. Anleihen von mittlerer bis niedriger Qualität und Anleihen ohne Rating bieten zwar in der Regel eine höhere Rendite als Anleihen mit höherem Rating, aber (i) nach dem Ermessen der Rating-Agenturen überwiegen erhebliche Ungewissheiten und maßgebliche Risiken bei Eintreten ungünstiger Bedingungen ihre Qualitätsmerkmale und (ii) sie haben meist spekulativen Charakter, was die Fähigkeit des Emittenten anbelangt, die Zins- und Tilgungszahlungen gemäß den Anleihebedingungen zu leisten. Zudem reagiert der Marktwert mancher dieser Wertpapiere empfindlicher auf unternehmensspezifische Entwicklungen und Änderungen der Konjunkturlage als Anleihen mit höherem Rating. Außerdem weisen Wertpapiere mit mittlerem und niedrigem Rating und vergleichbare Wertpapiere ohne Rating in der Regel ein höheres Kreditrisiko auf. Das Verlustrisiko infolge eines Zahlungsausfalls solcher Emittenten ist erheblich größer, weil Wertpapiere mit mittlerem und niedrigem Rating und gleichwertige Wertpapiere ohne Rating in der Regel ungesichert sind und Gläubigeransprüche meist erst nach vorrangigen Schuldtiteln befriedigt werden. Angesichts dieser Risiken wird der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit einer Emission mit oder ohne Rating verschiedene Faktoren in Erwägung ziehen, wie zum Beispiel die finanziellen Mittel des Emittenten, seine Empfindlichkeit auf konjunkturelle Bedingungen und Trends, die Unternehmensgeschichte und die Unterstützung der Gemeinschaft für die mittels der Anleihe finanzierte Einrichtung, die Fähigkeiten der Geschäftsleitung des Emittenten sowie aufsichtsrechtliche Aspekte. Zudem ist der Marktwert von Wertpapieren in unteren Rating-Kategorien volatiliter als jener von Titeln besserer Qualität und die Märkte, an denen Wertpapiere mit mittlerem oder niedrigem Rating und Wertpapiere ohne Rating

gehandelt werden, sind beschränkter als jene für Wertpapiere mit höherem Rating. Weil die Märkte beschränkt sind, ist es für einen Teilfonds schwieriger, akkurate Marktpreise einzuholen, um sein Portfolio zu bewerten und dessen Nettoinventarwert zu ermitteln. Da kein liquider Markt für den Handel in solchen Wertpapieren besteht, stehen dem Teilfonds eventuell nur begrenzt Wertpapiere zum Kauf zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass es ihm nur begrenzt möglich ist, Anleihen zum fairen Marktpreis zu verkaufen, um Rücknahmeanträge erfüllen zu können oder auf Veränderungen in der Konjunktur oder an den Finanzmärkten zu reagieren.

Schuldverschreibungen mit niedrigerem Rating bergen auch Risiken in Bezug auf die Zahlungserwartungen. Wird die Anleihe vom Emittenten gekündigt, muss sie der Teilfonds unter Umständen durch eine Anleihe mit niedrigerer Verzinsung ersetzen, was die Rendite der Anleger schmälern kann. Da sich der Kapitalwert von Anleihen in entgegengesetzter Richtung zu den Zinssätzen entwickelt, kann der Wert der vom Teilfonds gehaltenen Papiere bei steigenden Zinssätzen verhältnismäßig stärker abnehmen als ein Portfolio aus Anleihen mit höherem Rating. Muss ein Teilfonds unerwarteten Netto-Rücknahmen nachkommen, ist er unter Umständen verpflichtet, seine Anleihen mit höherem Rating zu verkaufen, wodurch die globale Kreditqualität der vom Teilfonds gehaltenen Anleihen sinkt und das mit Anleihen mit niedrigerem Rating verbundene Risiko zunimmt.

Börsengänge (IPO)

Bei Vorherrschen gewisser Marktbedingungen kann der Anlageverwalter bzw. der Untereinlageverwalter in Unternehmen investieren, wenn diese erstmals an die Börse gehen („IPO“).

Investmentfonds/Organismen für gemeinsame Anlagen

In einigen Schwellenländern gelten Gesetze und Vorschriften, welche nicht-amerikanische Direktinvestitionen in Wertpapiere von Unternehmen dieser Länder verbieten. In einzelnen Schwellenländern ist es jedoch erlaubt, über speziell zugelassene Investmentfonds indirekte, nicht-amerikanische Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen zu tätigen, die in diesen Ländern an einem geregelten Markt notiert sind und gehandelt werden. Vorbehaltlich der Verordnungen kann ein Teilfonds in solche Investmentfonds und andere geschlossene und offene Investmentgesellschaften investieren.

Wertschriften mit Investment-Grade-Rating/Sub-Investment-Grade-Rating

Investment-Grade-Anleihen verfügen über eines der vier höchsten Ratings von S&P oder einer anderen Rating-Agentur. Steuerbefreite Anleihen ohne Rating gelten als Investment-Grade, wenn sie nach dem Ermessen des Anlageverwalters bzw. der Untereinlageverwalter eine den vier höchsten Ratingklassen entsprechende Qualität aufweisen. Sub-Investment-Grade-Anleihen verfügen über ein Rating von der fünften Ratingklasse an abwärts bei S&P oder einer anderen Rating-Agentur. Steuerbefreite Anleihen ohne Rating gelten als Sub-Investment-Grade, wenn sie nach dem Ermessen des Anlageverwalters bzw. des Untereinlageverwalters eine ab der fünften Ratingklasse entsprechende Qualität aufweisen. Sub-Investment-Grade-Anleihen werden für gewöhnlich als „Junk-Bonds“ oder spekulative Anleihen bezeichnet. Sowohl die Investment-Grade-Anleihen als auch die Sub-Investment-Grade-Anleihen können General Obligation Bonds und Revenue Bonds umfassen.

Geldmarktinstrumente/-papiere

Geldmarktinstrumente umfassen Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und andere kurzfristige Schuldtitel, die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden.

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere

Mit hypothekarisch besicherten Wertpapieren wird Kapital für Hypothekendarlehen an Wohneigentümer zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören beispielsweise Wertpapiere, die eine Beteiligung an einem Pool von Hypothekendarlehen darstellen, die von Bausparkassen, Hypothekenbanken, Geschäftsbanken und anderen Kreditgebern gewährt wurden. Hypothekendarlehen werden von verschiedenen staatlichen, dem Staat nahestehenden und privaten Organisationen, wie Händlern, in Pools zusammengelegt, um an Anleger (wie z.B. Fonds) verkauft zu werden. Der Marktwert der hypothekarisch besicherten Wertpapiere schwankt infolge von Zinsänderungen und Änderungen der Hypothekendarlehen.

Beteiligungen an Hypothekenpools bieten in der Regel eine monatliche Zahlung bestehend aus Zins- und Tilgungszahlungen. Tatsächlich werden mit diesen Zahlungen die monatlichen Ratenzahlungen der einzelnen Kreditnehmer für ihre Hypotheken für Wohneigentum, abzüglich der an den Emittenten oder Garanten solcher Titel gezahlten Gebühren „weitergereicht“. Zusätzliche Zahlungen erfolgen bei Kapitaltilgungen infolge einer Veräußerung, Refinanzierung oder Zwangsversteigerung der zugrunde liegenden Wohnimmobilie, abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren. Einige hypothekarisch besicherte Wertpapiere (von Ginnie Mae ausgegebene Titel) werden als „modified pass through“ bezeichnet, weil sie dem Inhaber einen Anspruch auf Auszahlung aller auf den Hypothekenpool geschuldeten Zins- und Tilgungszahlungen, abzüglich bestimmter Gebühren, gewähren, unabhängig davon, ob der Hypothekenschuldner die Zahlungen tatsächlich geleistet hat oder nicht.

Nicht öffentlich gehandelte Wertpapiere

Nicht öffentlich gehandelte Wertpapiere sind übertragbare Wertpapiere, die nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, wie zum Beispiel privat platzierte Wertpapiere. Die Teilfonds dürfen höchstens 10 Prozent ihres Nettoinventarwerts in solche Wertpapiere investieren. Sind die Anlagen eines Teilfonds in solche Wertpapiere nicht liquide, so besteht die Gefahr, dass sich bei einem beabsichtigten Verkauf dieser Titel kein Käufer findet, der bereit ist, den Preis, den der Teilfonds für angemessen hält, zu zahlen, was sich nachteilig auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken kann.

Nicht US- Staatsanleihen

Die nicht-amerikanischen Staatsanleihen umfassen festverzinsliche Anleihen von nicht-amerikanischen Staaten oder deren politischen Gebietskörperschaften, Behörden, Vertretern und Institutionen, die der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter als stabil erachtet.

Payment-in-Kind-Anleihen

Payment-in-Kind-Anleihen sind Anleihen, die ihre Zinszahlungen in Form von weiteren Anleihen derselben Art leisten. Payment-in-Kind-Anleihen können ein Investment-Grade-Rating oder ein Sub-Investment-Grade-Rating aufweisen.

Vorzugsaktien

Vorzugsaktien, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, zahlen unter Umständen Dividenden zu einem bestimmten Satz und kommen bei Dividendenzahlungen aus einer Liquidation von Vermögenswerten in der Regel in der Rangfolge vor Stammaktien jedoch nach Schuldpapieren. Im Gegensatz zu Zinszahlungen auf Schuldpapiere liegt es im Allgemeinen im Ermessen des Verwaltungsrats des Emittenten, ob Dividenden auf Vorzugsaktien gezahlt werden. Der Marktpreis der Vorzugsaktien wird von den Zinsschwankungen beeinflusst und reagiert empfindlicher auf Veränderungen der Kreditwürdigkeit des Emittenten als die Kurse von Schuldpapieren.

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere privater Emittenten

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere privater Emittenten bieten nicht dieselbe Kreditdeckung wie amerikanische Staatsanleihen. Sie umfassen zur Hauptsache hypothekenbesicherte „Multi-Class-Schuldtitel“ und „Pass-Through-Zertifikate“. Diese werden von Banken, Bausparkassen, Hypothekenbanken und nicht-staatlichen Emittenten begeben. Hypothekarisch besicherte Wertpapiere privater Emittenten unterliegen dem Kreditrisiko des Emittenten (sowie dem Zinsrisiko und dem Risiko vorzeitiger Rückzahlung), werden aber in einzelnen Fällen durch Versicherungen oder Garantien gedeckt.

Regulation S-Wertpapiere

Regulation S-Wertpapiere sind privat platzierte Wertpapiere, deren Weiterverkauf nach amerikanischem Wertpapierrecht eingeschränkt ist. Gemäß Regulation S können Wertpapiere, die nicht gemäß dem Gesetz von 1933 registriert werden müssen, unter bestimmten nicht-amerikanischen institutionellen Käufern, wie die Teilfonds der Gesellschaft, frei gehandelt werden.

Rule 144A-Wertpapiere

Rule 144A-Wertpapiere sind Wertpapiere, die nicht gemäß dem Gesetz von 1933 registriert wurden, die aber dennoch in Übereinstimmung mit Rule 144A nach dem Gesetz von 1933 an bestimmte institutionelle Käufer verkauft werden dürfen. Gemäß Rule 144A dürfen zahlreiche privat platzierte und vom Gesetz her beschränkt übertragbare Wertpapiere unter bestimmten institutionellen Käufern, wie den Teilfonds, frei gehandelt werden.

Wertpapiere von Schwellenländern

Als Schwellenländer gelten i.A. jene Länder, die sich im Anfangsstadium der Industrialisierung befinden. Da in den Schwellenländern die wirtschaftlichen Strukturen in der Regel weniger stark diversifiziert und fortgeschritten sind und die politischen Systeme weniger stabil als in den Industrieländern, sind Anlagen an den Aktien- und Anleihemärkten der Schwellenländer mit diesbezüglichen Risiken verbunden. Die Märkte der Schwellenländer sind erfahrungsgemäß volatil als jene der weiter fortgeschrittenen Volkswirtschaften der Industrieländer, haben Anlegern jedoch oftmals höhere Renditen eingebracht. Die Teilfonds dürfen auch in Brady Bonds investieren. Brady Bonds sind Schuldtitel, die in der Regel auf US- Dollar lauten und im Rahmen des Brady-Plans ausgegeben werden. Der vom früheren US-amerikanischen Finanzminister Nicholas F. Brady 1989 ins Leben gerufene Plan ermöglicht den Schuldnerländern die Umschuldung ihrer Auslandsschulden gegenüber Geschäftsbanken.

Wertpapiere von nicht-amerikanischen Emittenten

Wertpapiere von nicht-amerikanischen Emittenten, ob Anleihen, Aktien, aktienähnliche Wertpapiere oder andere, können unabhängig vom Ursprungsland in irgendeiner Währung denominiert sein. Der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter kann das Währungsrisiko gemäß der Beschreibung im Abschnitt „Währungstransaktionen“ des Kapitels „Risikofaktoren“ weiter unten absichern.

Supranationale Organisationen

Supranationale Organisationen sind Einrichtungen, die von einem Staat oder einer staatlichen Behörde gegründet wurden oder unterstützt werden, um die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Dazu gehören unter anderem die Asiatische Entwicklungsbank, die europäischen Gemeinschaften, die Europäische Investitionsbank, die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank, der Internationale Währungsfonds, die Vereinten Nationen, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („Weltbank“) und die europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. Solche Organisationen haben keine Steuerhoheit und sind auf Zins- und

Kapitalzahlungen ihrer Mitglieder angewiesen. Darüber hinaus sind die Kreditgeschäfte dieser supranationalen Organisationen auf einen bestimmten Prozentsatz ihres Gesamtkapitals (einschließlich des auf Antrag der Organisation bei den Mitgliedern „jederzeit abrufbaren Kapitals“), ihrer Reserven und ihres Reinertrags beschränkt.

Variabel verzinsliche Wertpapiere

Variabel verzinsliche Wertpapiere sind Schuldtitel, deren Verzinsung nach einer Zinsanpassungsformel angepasst wird. Die Konditionen von variabel verzinslichen Wertpapieren, die ein Teilfonds kaufen darf, sehen vor, dass die Verzinsung je nach Wertpapier in bestimmten Abständen von täglich bis zu halbjährlich an das aktuelle Marktniveau, den Leitzins einer Bank oder einen anderen geeigneten Zinsanpassungsindex angepasst wird. Einige dieser Wertpapiere sind täglich rückzahlbar oder mit einer Kündigungsfrist von höchstens sieben Tagen kündbar. Andere, wie z.B. Wertpapiere mit viertel- oder halbjährlicher Zinsanpassung, können zu bestimmten Terminen oder mit einer Frist von höchstens 30 Tagen gekündigt werden.

Nullkuponanleihen

Bei Nullkuponanleihen werden während der Laufzeit keine Zinszahlungen an den Inhaber geleistet, wenngleich in dieser Zeit Zinsen auflaufen. Der Wert der Anleihe für den Anleger liegt in der Differenz zwischen ihrem Nennwert bei Fälligkeit und dem Preis, zu dem die Anleihe gekauft wurde, der in der Regel deutlich unter dem Nennwert liegt (diese Differenz wird auch als „Disagio“ bezeichnet). Da Nullkuponanleihen üblicherweise mit einem großen Disagio gehandelt werden, schwankt ihr Marktwert bei sich änderndem Zinsniveau stärker als Anleihen mit vergleichbarer Laufzeit, die regelmäßige Zinszahlungen leisten. Andererseits liegt die Rückzahlungsrendite bei Nullkuponanleihen fest, weil keine regelmäßigen Zinszahlungen erfolgen und daher keine Beträge vor Fälligkeit wieder angelegt werden müssen; somit wird ein Wiederanlagerisiko ausgeschaltet.

Geregelte Märkte

Vorbehaltlich der weiter unten angeführten Anlagebeschränkungen sind die Wertpapiere und liquiden finanziellen Vermögenswerte, in welche die Teilfonds investieren dürfen, an geregelten Märkten notiert oder werden dort gehandelt. Die geregelten Märkte, an welchen die Teilfonds handeln dürfen, sind im Anhang I dieses Prospekts angeführt.

Beachtung von Anlagezielen und Anlagepolitik

Wenn die Anteile der einzelnen Teilfonds zum Handel an der Irish Stock Exchange zugelassen werden, haben die Teilfonds die Anlageziele und Anlagepolitik zu beachten und dürfen diese, solange keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten, während drei Jahren ab der erstmaligen Börsenzulassung der Anteile nicht ändern. Jegliche Änderung der Anlageziele und jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik während oder nach Ablauf dieser Zeitspanne muss mit Mehrheitsbeschluss der Anteilinhaber anlässlich einer Hauptversammlung oder, bei schriftlicher Beschlussfassung, von allen Anteilhabern genehmigt werden. Entsprechend den statutarischen Bestimmungen wird eine solche Hauptversammlung den Anteilhabern 21 Tage im Voraus (wobei das Versanddatum der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind) angekündigt. In der Einladung zur Versammlung sind der Tagungsort und -zeitpunkt, die Verhandlungsgegenstände und das vorgeschlagene Datum des Inkrafttretens der geänderten Anlageziele und Anlagepolitik anzugeben. Werden die vorgeschlagenen Änderungen der Anlageziele und Anlagepolitik von den Anteilhabern genehmigt, so wird den Anlageinhabern eine angemessene Frist eingeräumt, während der sie ihre Anteile vor Inkrafttreten der Änderungen zur Rücknahme einreichen können.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Außer für die ausschüttenden Anteilklassen ist nicht vorgesehen, für Anteile der Teilfonds Ausschüttungen zu beschließen; der Nettoertrag und die erzielten Kapitalgewinne werden reinvestiert.

Erfolgt ein Dividendenbeschluss, werden die Dividenden normalerweise jedes Jahr im Juli bekannt gegeben und nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats aus dem Nettoertrag und den realisierten Kapitalgewinnen abzüglich der realisierten und der nicht realisierten Kapitalverluste des betreffenden Teilfonds ausgeschüttet. Die Dividenden werden automatisch in zusätzlichen Anteilen derselben Anteilklasse des betroffenen Teilfonds angelegt, sofern der Anteilinhaber nicht im Antragsformular ausdrücklich vermerkt hat oder zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch ausreichend früh vor Ankündigung der nächsten Dividendenzahlung, die Verwaltungsstelle dahingehend schriftlich informiert hat, dass er die Dividendenauszahlung in bar zu beziehen wünscht. Barzahlungen werden innerhalb von sechs Wochen nach Ankündigung der Dividendenzahlung und in jedem Fall innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres telegrafisch auf das vom Anteilinhaber im Antragsformular angegebene Konto überwiesen, im Falle von gemeinsamen Anteilhabern an den im Anteilsregister zuoberst eingetragenen Anteilinhaber. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren, nachdem sie zahlbar geworden sind, eingefordert werden, verfallen und fließen dem betreffenden Teilfondsvermögen zu.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die einzelnen Anlagen der Teilfonds unterliegen den in den Verordnungen genannten und in Anhang II aufgeführten Anlagebeschränkungen und im betreffenden Anhang angeführten Beschränkungen. Werden die Verordnungen während der Lebensdauer der Gesellschaft geändert, können auch die Anlagebeschränkungen entsprechend angepasst werden, wobei diese Anpassungen den Vorgaben der irischen Zentralbank zu entsprechen haben und von der Mehrheit der Anteilinhaber anlässlich einer Hauptversammlung bzw. von allen Anteilhabern bei einer schriftlichen Beschlussfassung zu genehmigen sind. Diese Änderungen werden den Anteilhabern im nächsten Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft mitgeteilt.

ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE

Die Teilfonds dürfen Repo-Vereinbarungen und Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements (d.h. Absicherung, Risiko- oder Kostenverringerung, Steigerung von Kapitalrendite und Erträgen) oder für Anlagezwecke abschließen, vorbehaltlich der in Anhang IV gelegentlich festgelegten Bestimmungen und Begrenzungen, sofern ihre Anlageziele und Anlagepolitik nichts anderes bestimmen. Anhang I enthält eine Liste der geregelten Märkte, an denen die Finanzderivate notiert sind und/oder gehandelt werden können.

Wenn ein Teilfonds in Total Return Swaps oder andere Finanzderivate mit den gleichen Eigenschaften investiert, können die zugrunde liegenden Vermögenswerte oder der Index Dividendenpapiere oder Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente oder andere zulässige Anlagen enthalten, die im Einklang mit den Anlagezielen und -praktiken des Teilfonds, die in dem Abschnitt mit dem Titel „Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds“ dargelegt sind, stehen. Die Gegenparteien bei derartigen Transaktionen sind in der Regel Banken, Investmentgesellschaften, Broker/Händler, Organismen für gemeinsame Anlagen oder andere Finanzinstitute oder Zwischenhändler. Das Risiko, dass die Gegenpartei hinsichtlich der Verpflichtungen unter den Total Return Swaps in Verzug gerät und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Anlagenrenditen werden in dem Abschnitt „Risikofaktoren“ nach der Überschrift „Derivative“ beschrieben. Dabei wird nicht beabsichtigt, dass die Gegenparteien von Total Return Swaps, die von einem Teilfonds abgeschlossen wurden, im eigenen Ermessen hinsichtlich der Zusammensetzung oder des Managements des Investmentportfolios des Teilfonds oder der zugrunde liegenden Vermögenswerte der Finanzderivate

handeln oder dass die Genehmigung durch die Gegenpartei in Bezug auf eine Portfolio-transaktion durch den Teilfonds erforderlich ist.

Die Politik, die bei Sicherheiten Anwendung findet, die sich aus OTC FDI-Transaktionen oder aufgrund effizienter Portfoliomanagement-Techniken des Teilfonds ergeben, muss den Anforderungen, die im Anhang IV dargelegt werden, Folge leisten. Dort werden die erlaubten Arten von Sicherheiten, erforderliche Sicherheitsniveaus und die Strategie hinsichtlich des Sicherheitsabschlags („Haircut“) beschrieben, sowie die im Falle vonbarer Besicherung von der Zentralbank gemäß der Verordnung geforderte Wiederanlagepolitik. Zu den Kategorien von Sicherheiten, die von den Teilfonds eingenommen werden, gehören Barvermögen und Sachvermögen, wie Dividendenpapiere, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente. Zeitweise und gemäß den Anforderungen in Anhang IV, kann die Strategie bezüglich der erforderlichen Sicherheitsniveaus und des Sicherheitsabschlags nach Ermessen des Anlageverwalters bzw. des Unteranlageverwalters angepasst werden, wo dies in Hinblick auf eine bestimmte Gegenpartei, auf die Eigenschaften der als Sicherheit geleisteten Vermögenswerte, die Marktbedingungen oder andere Umstände angemessen erscheint. Jegliche „Haircuts“, die (gegebenenfalls) vom Anlageverwalter bzw. vom Unteranlageverwalter angewandt werden, werden an die einzelnen Klassen von Vermögenswerten angepasst, die als Besicherung eingehen, wobei die Besonderheiten der Vermögenswerte beachtet werden, wie etwa Kreditwürdigkeit und/oder Preisvolatilität, sowie auch die Ergebnisse etwaiger „Stresstests“, die im Einklang mit den Anforderungen von Anhang IV vorgenommen werden. Jede Entscheidung hinsichtlich eines bestimmten Sicherheitsabschlags oder der Nichtanwendung eines solchen Sicherheitsabschlags für eine bestimmte Klasse von Vermögenswerten sollte auf Basis dieser Strategie gerechtfertigt sein.

Werden vom Teilfonds erhaltene bare Besicherungen wiederangelegt, ist der Teilfonds dem Risiko des Verlusts der Anlage ausgesetzt. Sollte ein derartiger Verlust entstehen, reduziert sich der Wert der Sicherheiten und der Teilfonds ist bei Verzug der Gegenpartei weniger abgesichert. Die durch die Wiederanlage von baren Besicherungen entstehenden Risiken sind grundsätzlich gleichgestellt mit denen, die bei anderen Anlagen des Teilfonds entstehen können. Weitere Informationen sind in dem Abschnitt „Risikofaktoren“ nachzulesen.

Es können direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die durch die Portfoliomanagementtechniken wie Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte entstehen, mit den Einkünften des Teilfonds verrechnet werden (beispielsweise basierend auf Finanzausgleichsvereinbarungen). Bei diesen Kosten und Gebühren dürfen aber keine verborgenen Einkünfte einbezogen werden. Alle Einkünfte, die durch die Portfoliomanagementtechniken erzielt werden, werden abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten dem entsprechenden Teilfonds zugerechnet. Zu den Parteien, an die derartige direkte und indirekte Kosten und Gebühren ausbezahlt werden, gehören Banken, Investmentgesellschaften, Broker/Händler, Agenten für Wertpapierleihgeschäfte oder andere Finanzinstitute oder Zwischenhändler, die sich in einer Beziehung mit der Gesellschaft oder der Depotbank befinden können. Alle Einkünfte, die durch die Portfoliomanagementtechniken in der entsprechenden Abrechnungsperiode erzielt werden, werden zusammen mit den entstandenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren und den Namen der Gegenparteien, die diese Portfoliomanagementtechniken anwendeten, in den jährlichen und halbjährlichen Berichten der Gesellschaft veröffentlicht.

Der Einsatz solcher Strategien ist mit bestimmten Risiken verbunden, wie zum Beispiel (1) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, die Preise von abgesicherten Wertpapieren und die Entwicklung der Zinssätze vorherzusehen, (2) die unvollkommene Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren, (3) die Tatsache, dass für die Verwendung solcher Instrumente ein anderes Fachwissen benötigt wird als für die Auswahl der geeigneten Wertpapiere für den Teilfonds, (4) ein mögliches Fehlen eines liquiden Marktes für bestimmte Instrumente zu einem bestimmten Zeitpunkt und (5) mögliche Hindernisse für eine effiziente Portfolioverwaltung oder die Fähigkeit, Rückkaufbegehren und anderen kurzfristigen Verbindlichkeiten nachzukommen, weil ein

bestimmter Prozentsatz des Teilfondsvermögens zur Deckung der Verbindlichkeiten zurückgestellt werden muss.

Die Gesellschaft hat den Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die von ihr zu Risikomanagementzwecken angewandten Grenzen, ihr Risikomanagementverfahren und die jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Ertragsmerkmale der wichtigsten Anlagekategorien mitzuteilen.

Typen und Merkmale von Finanzderivaten

Die folgende Tabelle enthält Beispiele für Finanzderivate, welche die Teilfonds vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und der Anlageziele und -politik jedes einzelnen Teilfonds von Zeit zu Zeit erwerben dürfen, wie im betreffenden Anhang beschrieben:

Optionen

Eine Kaufoption (Call) auf ein Wertpapier ist ein Vertrag, mit dem der Käufer gegen Bezahlung der Optionsprämie das Recht erwirbt, bis zum Verfall der Option die Basistitel zum festgelegten Ausübungspreis zu kaufen. Der Verkäufer (Stillhalter) des Calls, der die Optionsprämie einnimmt, ist verpflichtet, bei Ausübung der Option die Basistitel gegen Zahlung des Ausübungspreises zu liefern. Eine Verkaufsoption (Put) auf ein Wertpapier ist ein Vertrag, mit dem der Käufer gegen Bezahlung der Optionsprämie das Recht erwirbt, bis zum Verfall der Option die Basistitel zum festgelegten Ausübungspreis zu verkaufen. Der Verkäufer des Puts, der die Optionsprämie einnimmt, ist verpflichtet, bei Ausübung der Option die Basistitel zum Ausübungspreis zu erwerben. Die Teilfonds dürfen unter der Voraussetzung Puts kaufen, dass sie jederzeit die zugrunde liegenden Basistitel im Teilfondsportfolio halten; diese Bedingung gilt nicht für Puts mit Barausgleich. Index-Puts dürfen gekauft werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass das gesamte Teilfondsvermögen oder ein Teil davon, der mindestens ebenso hoch sein muss wie der Ausübungswert des gekauften Puts, in der gleichen Weise auf Preisschwankungen reagieren wird wie die Optionen.

Futures und Optionen auf Futures

Durch den Verkauf eines Futures geht der Verkäufer die Verpflichtung ein, den dem Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert im vorgesehenen Liefermonat zum festgesetzten Preis zu liefern. Durch den Kauf eines Futures geht der Käufer die Verpflichtung ein, den dem Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert im vorgesehenen Liefermonat zum festgesetzten Preis zu bezahlen und entgegenzunehmen. Der Kauf oder Verkauf eines Futures unterscheidet sich vom Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers oder einer Option insofern, als dafür weder ein Preis noch eine Prämie gezahlt oder eingenommen werden. Stattdessen müssen bei einem Makler Barmittel, amerikanische Staatsanleihen oder andere liquide Vermögenswerte hinterlegt werden, die in der Regel nicht mehr als fünf Prozent des Nennwerts des Futures ausmachen. Dieser Betrag ist die sogenannte Einschussmarge (Initial Margin). Weitere Zahlungen an den Makler und vom Makler erfolgen täglich, je nach Schwankung des Futurespreises, infolge derer der Wert von Kauf- und Verkaufspositionen zu- oder abnimmt; diese Zahlungen werden „Variation Margin“ genannt und ihr Betrag ergibt sich aus der täglichen Neubewertung der Positionen, dem sogenannten „Marking-to-Market“. Futureskontrakte werden in den meisten Fällen vor Fälligkeit glattgestellt, ohne dass es zur Lieferung und Entgegennahme des Basiswertes kommt. Eine Verkaufsposition (Short-Position) wird durch den Kauf eines Futureskontraktes auf dieselbe Menge des zugrunde liegenden Finanzinstruments oder Rohstoffs mit demselben Fälligkeitstermin glattgestellt. Liegt der Preis des ursprünglich verkauften Futureskontraktes über dem Preis des zur Glattstellung gekauften Kontraktes, erhält der Verkäufer die Differenz und erzielt einen Gewinn. Liegt jedoch der Preis des zur Glattstellung gekauften Kontraktes über dem Preis des ursprünglich verkauften Kontraktes, erleidet der Verkäufer einen Verlust. Zur Glattstellung einer Kaufposition (Long-Position) in Futureskontrakten verkauft der Käufer einen entsprechenden Futureskontrakt. Liegt der Preis des zur Glattstellung verkauften

Futureskontraktes über dem Preis des gekauften Kontraktes, erzielt der Käufer einen Gewinn; liegt hingegen der Kaufpreis über dem Verkaufspreis erleidet er einen Verlust.

Swaps

Swaps sind Vereinbarungen mit einer Gegenpartei zum Tausch von Zahlungsströmen während einer bestimmten Zeitspanne. Für jeden Zahlungsstrom gilt ein bestimmter Satz, der je nachdem ein fester oder variabler Zinssatz, die Rendite eines Indexes oder ein anderer Referenzsatz sein kann. Die Zahlungsströme werden auf einen hypothetischen Kapitalbetrag, den Nennwert des Swap-Geschäfts, berechnet. Bei einem Zinsswap beispielsweise erklärt sich die eine Kontraktpartei damit einverstanden, der Gegenpartei einen festen Zins zu zahlen, während sie von der Gegenpartei variable Zinszahlungen erhält. Der von jeder Kontraktpartei gezahlte Betrag wird durch Multiplikation des Nennwerts mit dem festen bzw. dem variablen Zinssatz berechnet. So gesehen sind die Zahlungsströme Zinszahlungen auf den Nennwert. Der Nennwert wird im Verlauf des Swap-Geschäfts nicht von einer Kontraktpartei auf die andere übertragen; er dient lediglich zur Berechnung der Zahlungsströme.

Wenn zwei Gegenparteien ihre Zinszahlungen tauschen wollen, so schließt in der Regel jede von ihnen einen separaten **Zinsswap** mit einem Makler ab, der bei beiden Geschäften als Gegenpartei auftritt, anstatt das Geschäft direkt zwischen sich selbst zu vereinbaren. Der Makler schließt zahlreiche solche Geschäfte ab und ist bestrebt, sein Swap-Portfolio so zu verwalten, dass die Zahlungseingänge die Zahlungsverpflichtungen decken.

Der minimale Nennwert ist typischerweise USD 5 Millionen. Die variable Verzinsung richtet sich in der Regel nach der London Inter-Bank Offered Rate („LIBOR“). Die maximale Laufzeit von Swap-Geschäften liegt zwischen einem und zwölf Jahren. Indexswaps weisen in der Regel kurze Laufzeiten von einem Jahr auf.

Die Teilfonds können **Indexswaps** (einschließlich **Total Return Swaps**) abschließen; dabei vereinbaren sie mit der Gegenpartei, dass diese ihnen Zahlungen leistet, die gestützt auf die positive Rendite eines Index, wie beispielsweise ein Index für Unternehmensanleihen, berechnet werden, während der Teilfonds der Gegenpartei einen festen oder variablen Zinssatz und die negativen Renditen des Indexes zahlt. Somit erwirbt der Teilfonds ein Engagement im Index in Höhe des Nennwerts und erbringt als Gegenleistung Zinszahlungen, die auf den Nennwert berechnet werden. Wie beim Zinsswap, wird auch hier der Nennwert während der Laufzeit des Geschäfts nicht übertragen. Die Gegenpartei – typischerweise eine Investmentbank – verwaltet ihre Zahlungsverpflichtungen über ihren Bestand an festverzinslichen Wertpapieren, die im Index enthalten sind.

Swap-Geschäfte bieten den Teilfonds mehrere Vorteile. Zinsswaps können für das Durationsmanagement eingesetzt werden. Duration ist ein Maß für die Zinsempfindlichkeit einer Anleihe, die in Anzahl Jahren ausgedrückt wird, weil sie von der verbleibenden Restlaufzeit der Anleihe abhängt. Je länger die Duration einer Anleihe, desto empfindlicher reagiert ihr Preis auf eine Veränderung der Zinssätze. Die durchschnittliche Duration eines Teilfonds ist der gewichtete Durchschnitt der Durationen aller festverzinslichen Wertpapiere im Teilfondsportfolio.

Möchte ein Teilfonds die Duration einzelner Vermögenswerte verkürzen, kann er längerfristige Titel verkaufen und kürzerfristige kaufen, wobei es zu beachten gilt, dass sich daraus die Renditen und die Besteuerung verändern können. Mit einem Zinsswap kann sich ein Teilfonds verpflichten, halbjährliche feste Zinszahlungen zu leisten, wofür er halbjährliche variabel verzinsliche Zahlungen gestützt auf den LIBOR erhält, die alle sechs Monate angepasst werden. Somit liegt die Duration der variablen Zinszahlungen, die der Teilfonds erhält, bei sechs Monaten. Der Teilfonds hat damit die Duration des investierten Nennwerts für die Dauer des Swaps auf sechs Monate reduziert.

Die Teilfonds können Swaps auch dazu einsetzen, ein Engagement auf einem spezifischen Markt einzugehen. Angenommen, ein Obligationenhändler habe nur einen sehr geringen Bestand an Unternehmensanleihen, der es für einen Rentenfonds schwierig macht, sein Engagement im Marktsegment der Unternehmensanleihen zu erhöhen. Es ist im Allgemeinen nicht möglich, börsengehandelte Optionen auf einen Index auf Unternehmensanleihen zu erwerben. Der Teilfonds könnte *ein Engagement im Markt für Unternehmensanleihen nachbilden*, indem er einen **Indexswap** abschließt, durch den er ein Engagement im Index für Unternehmensanleihen aufbaut und als Gegenleistung auf dem LIBOR basierende, variable Zinszahlungen leistet.

Andere Verwendungsmöglichkeiten von Swaps können dazu beitragen, dem Teilfonds die Rendite oder den Spread einer gegebenen Anlage oder eines Teils seines Anlagenportfolios zu erhalten oder ihn gegen einen Preisanstieg von Wertpapieren, die er in der Zukunft zu kaufen beabsichtigt, zu schützen. In zahlreichen Fällen, in denen der Absicherungshorizont länger ist als die typische Laufzeit eines Futureskontraktes, können Zinsswaps auch als Ersatz für Zinsfutures in Betracht gezogen werden; sie sind unter Umständen auch liquider als vergleichbare Terminkontrakte, insbesondere die langfristigen Terminkontrakte.

Das größte Risiko der Swap-Geschäfte ist die Kreditwürdigkeit der Gegenpartei, denn der Erfolg des Geschäfts hängt von der Bereitschaft und Fähigkeit der Gegenpartei ab, die vereinbarten Zahlungen zu leisten. Dieses Risiko wird als Gegenparteirisiko bezeichnet. Fällt die Gegenpartei eines Swap-Geschäfts aus, beläuft sich der potenzielle Verlust für den Teilfonds auf den Nettobetrag der Zahlungen einer Zahlungsperiode, zu deren Erhalt er gemäß Vereinbarung berechtigt gewesen wäre (falls zutreffend – der Teilfonds könnte nach Verrechnung mit Forderungen auch eine Zahlungsverpflichtung haben), und nicht auf den gesamten Nennwert, der bei einem Swap-Geschäft die Hand nicht wechselt. Bei Swaps werden keine Wertpapiere oder anderen Basiswerte oder Kapitalbeträge zur Besicherung des Geschäfts geliefert. Zwar stehen dem Teilfonds aus der Swap-Vereinbarung verschiedene Rechtsmittel zur Verfügung, doch besteht keine Gewähr, dass er auf diesem Wege Genugtuung erhalten wird, da die Gegenpartei unter Umständen infolge von Insolvenz nicht rechtlich belangt werden kann. Somit geht der Teilfonds das Risiko ein, die ihm geschuldeten Zahlungen verspätet oder gar nicht zu erhalten. Die standardisierten Swap-Vereinbarungen der Branche räumen dem Teilfonds die Möglichkeit ein, die Vereinbarung zu kündigen (und somit weitere Zahlungsverpflichtungen zu vermeiden), wenn die Gegenpartei mit ihren Zahlungen an den Teilfonds in Verzug gerät.

Um dem Gegenparteirisiko zu begegnen, haben mehrere Wertpapierfirmen Tochtergesellschaften mit eigener Kapitalisierung geschaffen, die ein höheres Rating haben und somit Swap-Geschäfte als Händler abschließen können. Die Teilfonds dürfen nur Swap-Geschäfte abschließen, wenn die unbesicherte langfristige Verschuldung der tatsächlichen Gegenpartei zusammen mit ihren Krediterweiterungen bei Abschluss des Geschäfts von S&P oder Moody's mindestens mit einem A-Rating eingestuft ist oder wenn der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter der Ansicht ist, dass ihre Bonität mindestens einem solchen Rating entspricht. Außerdem wird der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter die Kreditwürdigkeit von Swap-Gegenparteien laufend überprüfen, um das Risiko in Verbindung mit Swaps möglichst gering zu halten.

Neben dem Gegenparteirisiko bergen Swaps auch ähnliche Risiken wie gewöhnliche Wertpapiertransaktionen. Täuscht sich der Portfolioverwalter in seiner Einschätzung betreffend die zukünftige Markt- oder Zinsentwicklung, kann die Performance der Teilfonds, die ein Swap-Geschäft abgeschlossen haben, geringer ausfallen, als wenn sie diese Anlagetechnik nicht angewandt hätten. Es ist wichtig zu beachten, dass der Betrag, den ein Teilfonds möglicherweise im Rahmen eines Swap-Geschäfts rein theoretisch zahlen muss, nach oben unbegrenzt ist.

Um sicherzustellen, dass ein Teilfonds nur in dem gemäß seinen Anlagezielen und -strategien zulässigen Umfang Swap-Geschäfte eingeht, wird der Teilfonds solche Geschäfte nur

abschließen, wenn alle verwendeten Referenzsätze mit Wertpapieren, Instrumenten oder Märkten verbunden sind, die zu den qualifizierten Anlagen des Teilfonds gehören oder davon abgeleitet sind. Der am Nennwert gemessene Umfang, in dem ein Teilfonds Swap-Geschäfte abschließen darf, unterliegt denselben Begrenzungen wie die qualifizierten Anlagen, auf die sich die gekauften Referenzsätze beziehen.

Die Teilfonds müssen in Übereinstimmung mit der Branchenpraxis Barmittel und andere liquide Vermögenswerte, deren Marktwert insgesamt mindestens so hoch ist wie ein etwaiger Nettoüberschuss der Zahlungsverpflichtungen des Teilfonds, über die ihm zustehenden Zahlungsansprüche aus jeder einzelnen Swap-Vereinbarung absondern und täglich neu bewerten. Ist ein Teilfonds im Rahmen einer Swap-Vereinbarung zur Zahlung eines festen oder variablen Zinssatzes verpflichtet, kann er Wertpapiere, von denen er erwartet, dass sie ausreichendes Einkommen liefern, um die Netto-Zahlungsverpflichtungen zu decken, absondern. Hält der Teilfonds zum Beispiel Zinsswaps mit einer Verpflichtung zur Zahlung von variablen Zinsen, nehmen diese Zahlungen bei steigenden Zinssätzen zu und können nicht aus den ihm zustehenden festverzinslichen Zahlungen beglichen werden.

OTC-Optionen

Anders als bei den börsengehandelten Optionen, die in Bezug auf Basiswert, Verfalldatum, Kontraktgröße und Ausübungspreis standardisiert sind, werden die Eigenschaften der im Freiverkehr gehandelten Optionen („OTC-Optionen“) zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Zwar bieten solche Kontrakte den Teilfonds sehr große Flexibilität, um die Eigenschaften auf ihre Bedürfnisse abzustimmen, doch sind OTC-Optionen in der Regel mit größeren Risiken verbunden als börsengehandelte Optionen, die von den Clearinghäusern der Börsen, an denen sie gehandelt werden, garantiert sind.

Devisenforwards

Devisenforwards, die eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung zu einem zukünftigen Zeitpunkt und zu einem bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis beinhalten, verringern das Risiko des Teilfonds in Bezug auf Wertschwankungen der Währung, die er liefern wird, und erhöhen sein Risiko im Zusammenhang mit Wertschwankungen der Währung, die er entgegennehmen wird. Die Auswirkungen auf den Wert des Teilfonds sind ähnlich, wie wenn er auf eine Währung lautende Wertpapiere verkauft und auf eine andere Währung lautende Wertpapiere kauft. Ein Kontrakt zum Verkauf einer Währung beschränkt jeden potenziellen Gewinn, der bei einer Aufwertung der abgesicherten Währung erzielt werden könnte. Die Teilfonds können Devisenforwards zur Absicherung des Währungsrisikos eingehen oder um ihr Engagement in einer Währung zu erhöhen oder um das Risiko von Währungsschwankungen von einer Währung auf eine andere zu verlagern. Unter Umständen ist es aber nicht immer möglich, passende Absicherungsgeschäfte zu tätigen, und es kann nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden, dass ein Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt oder von Zeit zu Zeit solche Geschäfte tätigen wird. Zudem sind solche Geschäfte nicht immer erfolgreich und können die Chancen des Teilfonds, günstige Wechselkursschwankungen von nicht-amerikanischen Währungen zu nutzen, eliminieren. Die Teilfonds können eine Währung (oder einen Währungskorb) zur Absicherung gegen ungünstige Veränderungen des Wertes einer anderen Währung (oder eines Währungskorbes) einsetzen, wenn die Wechselkurse zwischen den beiden Währungen positiv miteinander korrelieren.

Forward Roll-Geschäfte

Bei einem Forward Roll-Geschäft verkauft ein Teilfonds ein grundpfandrechtlich gesichertes Wertpapier an ein Finanzinstitut, beispielsweise eine Bank oder einen Makler, und verpflichtet sich gleichzeitig, ein ähnliches Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt und zu einem vereinbarten Preis vom Finanzinstitut zurückzukaufen. Die zurückgekauften grundpfandrechtlich gesicherten Wertpapiere werden zum selben Satz verzinst wie die verkauften Titel, in der Regel

jedoch durch andere Forderungspools mit anderen Rückzahlungshistorien als die verkauften Wertpapiere gedeckt. In der Zeitspanne zwischen dem Verkauf und dem Rückkauf erhält der betreffende Teilfonds keine Zins- und Kapitalrückzahlungen auf die verkauften Wertpapiere. Der Verkaufserlös wird in kurzfristige Instrumente investiert, namentlich in Repo-Vereinbarungen, und der Ertrag aus diesen Instrumenten zusammen mit jeglichem Gebührenertrag aus dem Verkauf liefert dem betreffenden Teilfonds einen Ertrag, der den Ertrag aus den verkauften Wertpapieren übersteigt. Das Risiko von Forward Roll-Geschäften besteht darin, dass der Marktwert der vom Fonds verkauften Wertpapiere unter den Rückkaufpreis dieser Wertpapiere sinken kann. Die Teilfonds dürfen keine Forward Roll-Geschäfte auf Wertpapiere abschließen, die sie nicht besitzen.

Die Teilfonds dürfen nur im Rahmen der üblichen Marktpraxis Forward Roll-Geschäfte abschließen und nur unter der Voraussetzung, dass die aus der Transaktion erhaltenen Zahlungen in bar geleistet werden. Die Teilfonds dürfen Forward Roll-Geschäfte nur mit Gegenparteien abschließen, die von S&P oder Moody's mit einem A-2, P-2 oder besseren Rating bewertet sind oder mit einem entsprechenden Rating einer anderen Rating-Agentur. Bis zur vollständigen Abwicklung der Forward Roll-Geschäfte muss der Rückkaufpreis für das zugrunde liegende Wertpapier jederzeit bei der Depotbank hinterlegt sein.

Wertpapiergeschäfte per Erscheinen, mit verzögerter Lieferung oder mit Erfüllung in der Zukunft

Wertpapiergeschäfte per Erscheinen und solche mit Erfüllung in der Zukunft können vor dem Erfüllungsdatum verkauft werden, doch wird ein Teilfonds solche Geschäfte normalerweise nur mit der Absicht abschließen, die Wertpapiere tatsächlich zu erhalten bzw. zu liefern, oder gegebenenfalls um ein Währungsrisiko zu vermeiden. Der Preis, der in der Regel als Rendite ausgedrückt wird, wird bei Geschäftsabschluss festgesetzt, während Lieferung und Zahlung der Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Auf Wertpapiere, die per Erscheinen oder zur Erfüllung in der Zukunft gekauft wurden, fallen bis zur Lieferung keine Erträge an. Aufgrund von Wertschwankungen der per Erscheinen oder mit verzögerter Lieferung gekauften oder verkauften Wertpapiere liegt die damit erzielte Rendite möglicherweise über oder unter der Marktrendite zum Zeitpunkt der Lieferung der Wertpapiere an den Käufer. Falls der Teilfonds sein Recht zum Erwerb eines Wertpapiers per Erscheinen vor dessen Erwerb oder sein Recht zur Lieferung bzw. zum Erhalt von Wertpapieren mit Erfüllung in der Zukunft veräußert, kann ihm ein Gewinn oder Verlust entstehen. Es besteht das Risiko, dass die Wertpapiere nicht geliefert werden und dem Teilfonds daraus ein Verlust entsteht.

Optionsscheine

Optionsscheine verleihen dem Teilfonds das Recht, Wertpapiere zu zeichnen oder zu erwerben, in die der Teilfonds anlegen darf.

Pensionsgeschäfte (Repo), umgekehrte Pensionsgeschäfte (Reverse Repo) und Wertpapierleihe

Bei einem Pensionsgeschäft kauft der Teilfonds Wertpapiere von einer Bank oder einem anerkannten Wertpapierhändler und verpflichtet sich gleichzeitig, diese zu einem vereinbarten Termin und Preis, durch den die Rendite des Teilfonds unabhängig vom Kupon oder der Laufzeit der gekauften Wertpapiere bestimmt wird, an die Bank oder den Wertpapierhändler zurückzuverkaufen. Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft werden Wertpapiere mit der Verpflichtung zum Rückkauf zu einem bestimmten Termin und Preis und einer Zinszahlung verkauft. Die Teilfonds dürfen auch Wertpapiere an eine vom Anlageverwalter bzw. vom Unteranlageverwalter genehmigte Gegenpartei verleihen.

Die Teilfonds dürfen Repo-Vereinbarungen und Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements (d.h. Absicherung, Risiko- oder Kostenverringern,

Steigerung von Kapitalrendite und Erträgen) oder für Anlagezwecke abschließen, vorbehaltlich der in Anhang IV gelegentlich festgelegten Bestimmungen und Begrenzungen, sofern ihre Anlageziele und Anlagepolitik nichts anderes bestimmen.

RISIKOFAKTOREN

Die Anleger werden auf die im Folgenden beschriebenen Risikofaktoren hingewiesen. Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthält daher nicht unbedingt alle im Zusammenhang mit Anlagen in die Teilfonds verbundene Risiken. Die Anleger sollten auch die Beschreibungen der spezifischen Risiken im betreffenden Anhang genau lesen.

Anlagerisiken: Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Teilfonds ihre Anlageziele erreichen werden. Der Wert der Anteile kann sowohl steigen als auch fallen, so wie auch der Wert der Wertpapiere, in welche die Teilfonds investieren, schwanken kann. Der Anlageertrag der Teilfonds besteht aus den Erträgen der Wertpapiere im Anlagenportfolio abzüglich der Aufwendungen. Er kann infolge von Veränderungen der Aufwendungen und Erträge schwanken.

Risiken von Schuldtiteln: Die Preise von Schuldtiteln schwanken je nachdem, wie der Markt die Bonität der Emittenten einschätzt, und verändern sich in entgegengesetzter Richtung zu den Marktzinsen. Steigen die Marktzinsen, sinkt meistens der Wert dieser Titel. Bei sinkenden Zinsen nimmt der Wert solcher Anlagen in der Regel zu. Diese Schwankungen sind umso ausgeprägter, je länger die Restlaufzeit der Papiere. Die Teilfonds unterliegen dem Kreditrisiko (d.h. dem Risiko, dass ein Emittent bei Fälligkeit nicht in der Lage ist, die Zins- und Kapitalzahlungen zu leisten, oder dass der Wert des Papiers abnimmt, weil die Anleger glauben, der Emittent sei nicht in der Lage zu zahlen.) Diesem Umstand wird im Rating der Wertpapiere, in die die Teilfonds investieren, Rechnung getragen. Ratings spiegeln jedoch lediglich die Meinung der Rating-Agenturen wider und stellen keine absolute Qualitätsgarantie dar.

Nicht alle Staatspapiere genießen den vollen Schutz der US-amerikanischen Regierung oder einer anderen Staatregierung (bei nicht-amerikanischen Papieren). Einige werden lediglich durch die ausgebende Regierungsbehörde oder Regierungsstelle sichergestellt. Daher besteht auch bei US-Staatspapieren und nicht-amerikanischen Staatspapieren, in welche die Teilfonds investieren, ein gewisses Ausfallrisiko, wodurch die Teilfonds dem Kreditrisiko ausgesetzt sind.

Die Teilfonds können mit Anlagen in Wertpapieren mittlerer oder niedriger Bonität oder in Wertpapieren vergleichbarer Qualität ohne Rating höhere Renditen erzielen als mit Wertpapieren höherer Bonität, setzen sich damit aber auch einer stärkeren Preisvolatilität und dem Risiko eines Verlusts von Zinserträgen und Kapital aus sowie dem Risiko eines Ausfalls oder der Insolvenz des Emittenten solcher Wertpapiere. Bei Wertpapieren mit niedrigem Rating und vergleichbaren Wertpapieren ohne Rating (gesamthaft bezeichnet als „Wertpapiere mit niedrigem Rating“) überwiegen nach dem Ermessen der Rating-Agenturen erhebliche Ungewissheiten und maßgebliche Risiken bei Eintreten ungünstiger Bedingungen die qualitativen Eigenschaften. Sie sind überwiegend spekulativ, was die Fähigkeit des Emittenten anbelangt, gemäß den Anleihebedingungen Zinszahlungen zu leisten und das Kapital zu tilgen. Zwar reagieren die Preise von Wertpapieren mit niedrigem Rating in der Regel weniger stark auf Zinsänderungen als Wertpapiere mit höherem Rating, dafür sind sie aber anfälliger auf ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen und Veränderungen bei den einzelnen Emittenten.

Verschlechtert sich die Konjunktur, sinkt der Wert von Wertpapieren mit mittlerem oder niedrigem Rating wegen der größeren Besorgnis um die Bonität der Schuldner ungeachtet der vorherrschenden Marktzinsen. Den Anlegern wird empfohlen, sich die relativen Risiken von Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren sehr genau zu überlegen. Sie sollten sich außerdem bewusst sein, dass solche Wertpapiere sich nicht für kurzfristige Anlagestrategien eignen.

Ein ungünstiger Konjunkturverlauf kann den Markt für Wertpapiere mit niedrigem Rating stören und die Fähigkeit der Emittenten – vor allem jener mit großem Leverage - ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen und ihre Anleihen bei Fälligkeit zu tilgen, beeinträchtigen und zu höheren Ausfallraten bei solchen Wertpapieren führen. Wertpapiere mit niedrigem Rating werden vor allem von ungünstigen Veränderungen in der Branche, in der die Emittenten tätig sind, und von Veränderungen der Finanzlage der Emittenten beeinträchtigt.

Zudem können hoch verschuldete Emittenten bei steigenden Zinssätzen unter finanziellen Druck geraten. Außerdem ist die Liquidität des Sekundärmarktes für Wertpapiere mit niedrigem Rating aufgrund der geringen Anzahl von Market-Makern nicht so groß wie am Sekundärmarkt der Wertpapiere mit höherem Rating. Daher kann es für einen Teilfonds schwieriger sein, Wertpapiere mit niedrigem Rating zu verkaufen, oder er kann sie nur zu niedrigeren Preisen verkaufen, als wenn sie aktiv gehandelt würden. Dies würde unter Umständen dazu führen, dass die beim Verkauf von Wertpapieren mit niedrigem Rating erzielten Preise unter den zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds herbeigezogenen Preisen liegen.

Außerdem bergen Wertpapiere mit niedrigem Rating auch ein Risiko in Bezug auf die Zahlungserwartungen. Wird die Anleihe vom Emittenten gekündigt, muss sie der Teilfonds unter Umständen durch eine Anleihe mit niedrigerer Verzinsung ersetzen, wodurch die Rendite für die Anleger geschmälert wird. Muss ein Teilfonds unerwarteten Netto-Rücknahmen nachkommen, ist er unter Umständen gezwungen, seine Anleihen mit höherem Rating zu verkaufen, wodurch die globale Bonität der vom Teilfonds gehaltenen Anleihen sinkt und das mit Anleihen mit niedrigerem Rating verbundene Risiko zunimmt.

Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld und bei den einzelnen Emittenten von Wertpapieren mit mittlerem oder niedrigem Rating führen bei diesen Wertpapieren zu stärkerer Preisvolatilität als bei Titeln mit höherem Rating und verringern ihre Fähigkeit, Zins- und Kapitalrückzahlungen zu leisten. Es kann für die Teilfonds schwieriger sein, Anlagen in Wertpapieren mit geringem Rating zum fairen Marktpreis zu veräußern. Die Einschätzung der Marktteilnehmer spielt bei der Preisbestimmung solcher Wertpapiere eine größere Rolle als bei Wertpapieren mit einem aktiveren Markt. Negative Publicity und Wahrnehmungen der Anleger, ganz gleich, ob diese auf einer Fundamentalanalyse beruhen oder nicht, können die Werte und die Liquidität von Wertpapieren mit niedrigerem Rating beeinträchtigen, insbesondere auf einem Markt mit geringer Handelstätigkeit.

Die von den Rating-Agenturen verliehenen Ratings spiegeln die Meinung dieser Agenturen wider. Sie entsprechen daher relativen und subjektiven Werten und stellen keine absoluten Qualitätsstandards dar. Schuldtitel ohne Rating sind nicht unbedingt von geringerer Qualität als Anleihen mit Rating, doch sind sie für potenzielle Käufer nicht so attraktiv. Die Rating-Agenturen können die Ratings bestimmter Schuldtitel im Portfolio eines Teilfonds ohne Vorankündigung ändern. Durch die Herabsetzung eines Ratings wird der Preis der betroffenen Wertpapiere voraussichtlich sinken.

Marktrisiko: Marktrisiko ist das Risiko, dass der Wert aller oder einer Mehrheit der Wertpapiere eines Marktes, wie der Aktien- oder der Rentenmarkt, aufgrund von Faktoren wie Konjunkturverlauf, Erwartungen der Marktteilnehmer oder Anlegervertrauen abnimmt.

Indexswaps unterliegen denselben Marktrisiken wie der Markt oder die Branche, den bzw. die der Index abbildet. Je nachdem, wie sich der Index tatsächlich verändert und wie akkurat der Portfolioverwalter diese Veränderungen vorhersehen kann, fällt die Rendite des Teilfonds höher oder niedriger als erwartet aus.

Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in Schwellenländern: Die Teilfonds können in Wertpapieren von Gesellschaften anlegen, die in Schwellenländern ansässig sind oder ihre Geschäfte zur Hauptsache in solchen Ländern tätigen. Anlagen an Märkten der

Schwellenländer sind mit gewissen Risiken verbunden, von denen einzelne im Folgenden näher ausgeführt werden.

Wirtschaftliche und politische Faktoren: Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in Schwellenländern sind mit besonderen Erwägungen und Risiken verbunden, darunter das Risiko hoher Inflationsraten und Zinsen in den einzelnen Volkswirtschaften, begrenzte Liquidität und geringe Marktkapitalisierung der Wertpapiermärkte der Schwellenländer, größere Preisvolatilität, hohe Auslandverschuldung und politische, wirtschaftliche und soziale Ungewissheiten sowie die mögliche Einführung von Devisenkontrollen und anderen nicht-amerikanischen Gesetzen und Vorschriften, welche die Anlagemöglichkeiten beeinträchtigen. Außerdem besteht in Bezug auf einzelne Schwellenländer die Gefahr der Enteignung von Vermögenswerten, konfiskatorischer Besteuerung, politischer oder sozialer Unruhen oder einer Veränderung der diplomatischen Beziehungen, welche die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen könnten. Außerdem können sich einzelne Schwellenländer in Bezug auf das Wachstum des Bruttonationaleinkommens (BNE), die Inflationsrate, Kapitalinvestitionen, Ressourcen, Autarkie und Zahlungsbilanz günstig oder ungünstig von den Volkswirtschaften der entwickelten Nationen abheben. Einzelne Anlagen in Schwellenländern Märkten können auch der Quellensteuer außerhalb der USA unterliegen. All diese und noch weitere Faktoren können den Wert der Teilfondsanteile beeinflussen.

In der Vergangenheit hatten die Volkswirtschaften der Schwellenländer mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Obwohl einzelne dieser Länder in den letzten Jahren deutliche Fortschritte gemacht haben, sind in zahlreichen Ländern noch große Probleme wie hohe Inflationsraten und Zinssätze zu bewältigen. Die Inflation und stark schwankende Zinsen haben die Volkswirtschaften und die Wertpapiermärkte einzelner Schwellenländer erheblich beeinträchtigt. Die Weiterentwicklung der Wirtschaft und der Wertpapiermärkte einzelner Schwellenländer erfordert große wirtschaftliche und Haushaltsdisziplin, eine Voraussetzung, die in der Vergangenheit oft fehlte, sowie politische und soziale Stabilität. Die Entwicklung hängt jedoch auch von der internationalen Konjunkturlage ab, namentlich von der US-Konjunktur, sowie von den Preisen für Erdöl und andere Rohstoffe an den internationalen Märkten. Es gibt keine Gewähr für den Erfolg der konjunkturfördernden Initiativen. Einzelne Risiken internationaler Anlagen und Anlagen an kleineren Kapitalmärkten gelten für Anlagen in Schwellenländern in verstärktem Ausmaß. So haben zum Beispiel verschiedene Schwellenländer-Währungen gegenüber dem US-Dollar stetig an Wert verloren und einige davon haben in regelmäßigen Abständen erhebliche Anpassungen vorgenommen. Zudem üben die Regierungen bestimmter Schwellenländer einen maßgeblichen Einfluss in vielen Bereichen der Privatwirtschaft aus. In manchen Fällen besitzt oder beherrscht der Staat viele Unternehmen, darunter auch die größten des Landes. Daher könnten Maßnahmen der Regierung in Zukunft einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftlichen Bedingungen in solchen Ländern haben und die Unternehmen des Privatsektors benachteiligen, wodurch der Wert der Titel eines Teilfondsportfolios beeinträchtigt würde.

Marktliquidität und -volatilität: Die Wertpapiermärkte der Schwellenländer sind erheblich kleiner, weniger liquide und volatil als die führenden Wertpapiermärkte in den USA und Europa. An den meisten, wenn nicht gar an allen Wertpapiermärkten der Schwellenländer ist ein überproportional großer Teil der Marktkapitalisierung und des Handelsvolumens auf eine kleine Anzahl Emittenten beschränkt. In manchen Fällen zeichnen sich diese Märkte durch eine geringe Zahl von Market-Makern aus und die Marktteilnehmer sind meist institutionelle Anleger, wie Versicherungsgesellschaften, Banken, andere Finanzinstitute und Investmentgesellschaften. Aufgrund der Preisvolatilität und geringen Liquidität an den Märkten der Schwellenländer kann es für die Teilfonds unter Umständen schwierig sein, Wertpapiere zum gewünschten Zeitpunkt und Preis zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch der Anlageerfolg geschmälert wird.

Informationsstandards: Die Wertpapiermärkte der Schwellenländer sind nicht nur kleiner, weniger liquide und volatil, sondern auch weniger entwickelt als die amerikanischen und europäischen Märkte, was die Offenlegungs-, Berichterstattungs- und aufsichtsrechtlichen

Standards betrifft. An diesen Märkten gibt es weniger öffentlich verfügbare Informationen zu den Wertpapieremittenten als in den USA und in Europa. Auch die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts zur treuhänderischen Verantwortlichkeit und zum Aktionärsschutz sind erheblich weniger gut entwickelt als in den USA und in Europa. Die Emittenten in den Schwellenländern sind weniger strengen Rechnungslegungs-, Prüf-, und Berichterstattungsstandards unterworfen als amerikanische und europäische Gesellschaften. In einzelnen Schwellenländern erfordern die Regeln zur buchhalterischen Erfassung der Inflation, dass Gesellschaften, welche ihre Bücher in Lokalwährung führen, für Steuer- und Buchführungszwecke bestimmte Aktiven und Passiven in der Bilanz unter Berücksichtigung der hohen Inflationsrate, der die Gesellschaften unterliegen, ausweisen. Diese inflationsbereinigte Rechnungslegung kann einzelnen Unternehmen in Schwellenländern indirekt Gewinne oder Verluste verursachen. Daher können sich die Abschlüsse und die ausgewiesenen Gewinne dieser Gesellschaften von jenen in anderen Ländern, einschließlich der USA, unterscheiden.

Verwahrungsrisiken: Da die Gesellschaft an Märkten investiert, an denen die Verwahrungs- und/oder Abwicklungssysteme nicht so weit entwickelt sind, können ihre Vermögenswerte, die an diesen Märkten gehandelt werden und zu diesem Zweck Unterdepotstellen anvertraut wurden, Risiken ausgesetzt sein, für die die Depotbank keine Haftung trägt. Die Depotbank verfügt über ein Netz von Unterdepotstellen in einzelnen Schwellenländern. Die Gesellschaft hat bestimmt, dass sie nicht in Wertpapiere oder Gesellschaften aus Schwellenländern investieren wird, bis die Depotbank über ein zufriedenstellendes Netz von Unterdepotstellen in diesen Ländern verfügt. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass die getroffenen Maßnahmen oder Vereinbarungen zwischen der Depotbank und den Unterdepotstellen von den Gerichten in einem Schwellenland bestätigt werden oder dass ein von der Depotbank oder der Gesellschaft bei den zuständigen Gerichten erwirkter Gerichtsentscheid gegen eine solche Unterdepotstelle von den Gerichten in den Schwellenländern durchgesetzt wird.

Aktienmarktrisiken: Anlagen in Beteiligungspapieren bergen großes Potenzial für einen Kapitalzuwachs. Jedoch sind mit solchen Anlagen auch Risiken verbunden, die im Zusammenhang mit den Emittenten, der Branche, dem Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage stehen. Zwar wird der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter versuchen, diese Risiken durch Anwendung verschiedener in diesem Prospekt beschriebenen Anlagetechniken zu verringern, aber dennoch kann der Wert der vom Teilfonds gehaltenen Beteiligungspapiere infolge einer ungünstigen Marktentwicklung oder einer empfundenen ungünstigen Marktentwicklung in einem oder mehreren Bereichen markant schrumpfen.

Verwahrungs- und Abwicklungsrisiko: Da die Gesellschaft an Märkten investieren kann, an denen die Verwahrungs- und/oder Abwicklungssysteme nicht so weit entwickelt sind, können ihre Vermögenswerte, die an diesen Märkten gehandelt werden und wo erforderlich Unterdepotstellen anvertraut wurden, Risiken ausgesetzt sein, für die die Depotbank keine Haftung trägt. Solche Märkte sind unter anderem Indonesien, Korea und Indien und diese Risiken umfassen: (i) eine inkorrekte Abwicklung nach dem Prinzip der Lieferung gegen Zahlung; (ii) einen physischen Markt und somit gefälschte Wertpapiere im Umlauf; (iii) unzulängliche Informationen betreffend Kapitalereignisse; (iv) Registrierverfahren, die die Verfügbarkeit von Wertpapieren erschweren; (v) Fehlen angemessener Beratung in rechtlichen/steuerlichen Belangen; (vi) Mangel an Sicherheiten und Risikokapital beim Zentralverwahrer. Auch wenn ein Teilfonds die Geschäftsabwicklung nach dem Prinzip von Lieferung gegen Zahlung ausführt, kann er weiterhin einem Kreditrisiko in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen er handelt, ausgesetzt sein.

Einzelne Märkte in Zentral- und Osteuropa weisen spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapiergeschäften und der Verwahrung von Wertpapieren auf. Diese Risiken entstehen aufgrund der Tatsache, dass es in einzelnen Ländern (wie Russland) keine physischen Wertpapiere gibt und das Eigentum an den Wertpapieren nur durch den Eintrag im Aktienregister des Emittenten belegt wird. Jeder Emittent ist für die Bestellung seines Registerführers zuständig. In Russland gibt es daher mehrere Tausend Registerstellen, die über das ganze Land verstreut sind. Die russische föderale Kommission für Wertpapiere und

Kapitalmärkte (die „Kommission“) hat die Zuständigkeiten der Registerstellen, die erforderlichen Dokumente zum Eigentumsnachweis und das Vorgehen bei der Übertragung von Wertpapieren festgelegt. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Vorschriften der Kommission besteht weiterhin das Risiko für Verluste und Fehler und keine Garantie, dass die Registerstellen nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen vorgehen. Die Ausarbeitung einer allgemein anerkannten Branchenpraxis ist noch im Gange. Bei der Eintragung ins Aktienregister erstellt der Registerführer einen Registerauszug zum betreffenden Zeitpunkt. Das Eigentum wird durch die Unterlagen des Registerführers und nicht durch den Besitz eines Auszugs aus dem Aktienregister nachgewiesen. Der Auszug belegt lediglich, dass die Eintragung erfolgt ist. Er ist nicht handelbar und hat keinen inneren Wert. Ein Auszug aus dem Aktienregister wird vom Registerführer i.A. nicht als Eigentumsnachweis akzeptiert, und der Registerführer ist nicht verpflichtet, die Depotbank oder ihre lokalen Vertreter in Russland über Änderungen des Aktienregisters zu informieren. Daher werden russische Wertpapiere nicht physisch bei der Depotbank oder ihren lokalen Vertretern in Russland hinterlegt. Weder die Depotbank noch ihre lokalen Vertreter in Russland erfüllen folglich die Aufgabe der physischen Verwahrung im herkömmlichen Sinne. Die Registerführer sind keine Vertreter der Depotbank oder ihrer lokalen Vertreter in Russland und sind diesen gegenüber zu keiner Rechenschaft verpflichtet. Es werden nur Anlagen in Aktien und Anleihen, die in Russland notiert oder gehandelt werden, getätigt, wenn diese entweder auf Stufe 1 oder Stufe 2 des RTS oder an der MICEX notiert sind oder gehandelt werden. Die Depotbank haftet für die ungerechtfertigte Nichterfüllung ihrer Pflichten oder die unzulängliche Erfüllung ihrer Pflichten, nicht jedoch für Verluste infolge der Auflösung, Insolvenz, Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Unterlassung eines Registerführers. Bei Eintreten solcher Verluste hat der betroffene Teilfonds seine Rechte direkt gegenüber dem Emittenten und/oder dem von diesem bestellten Registerführer geltend zu machen. Die Verwahrungsvereinbarungen hinsichtlich bestimmter russischer Wertpapiere wurden am 1. April 2013 geändert. Wenn Anleger wie etwa ein Teilfonds viele russische Wertpapiere halten, wird dies nicht mehr weiter durch einen direkten Eintrag im Register der Aktionäre bei Emittenten aufgeführt. Anstatt dessen werden Eigentumsrechte und durchgeführte Transaktionen hinsichtlich dieser russischen Wertpapiere nun bei einer zentralen Hinterlegungsstelle „National Security Depository“ (NSD) verwaltet. Entweder die Depotbank oder ihr lokaler Vertreter in Russland ist Teilnehmer bei NSD. NSD wird als benannter Inhaber der Wertpapiere im Aktienregister des Emittenten geführt. Obwohl hier die Einführung eines zentralen und regulierten Systems für die Aufzeichnung von Eigentumsrechten und Abwicklung von Transaktionen hinsichtlich russischer Wertpapiere angestrebt wird, können dennoch nicht alle Risiken des oben ausgeführten Registriersystems eliminiert werden. Die oben ausgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von russischen Wertpapieren können in ähnlichem Umfang auch in anderen mittel- und osteuropäischen Ländern, in denen die Teilfonds investieren, auftreten.

Fair Value Pricing: Detaillierte Angaben zur Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds, sind weiter unten im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ dieses Verkaufsprospekts angeführt. Im Rahmen der Preisermittlung mittels Fair Value Pricing können die Teilfonds alle ihnen angemessen erscheinenden Faktoren herbeiziehen. Die Teilfonds können bei der Ermittlung des fairen Preises die Entwicklungen betreffend ein besonderes Wertpapier berücksichtigen, aktuelle Bewertungen ausländischer Aktienindizes (die sich in den amerikanischen Futuresmärkten widerspiegeln) und/oder amerikanische Branchenindizes oder breiter gefasste Aktienindizes. Die Teilfonds können bei der Ermittlung ihres Nettoinventarwerts Wertpapierpreise verwenden, die von den notierten oder veröffentlichten Preisen dieser Wertpapiere abweichen. Beim Fair Value Pricing können auch subjektive Einschätzungen berücksichtigt werden und es ist durchaus möglich, dass der für ein Wertpapier ermittelte faire Preis erheblich vom Preis abweicht, der beim Verkauf dieses Wertpapiers erzielt würde.

Die Teilfonds beabsichtigen, die Methode des Fair Value Pricing nur unter ganz bestimmten Umständen für Wertpapiere, die hauptsächlich an amerikanischen Börsen gehandelt werden, anzuwenden, so beispielsweise bei frühem Handelsschluss der betreffenden Börse oder wenn

der Handel in einem Wertpapier vorübergehend ausgesetzt ist. Die Teilfonds können das Fair Value Pricing für Wertpapiere, die hauptsächlich an nicht-amerikanischen Börsen gehandelt werden, vermehrt anwenden, weil die meisten ausländischen Börsen lange vor dem Bewertungszeitpunkt der Wertpapiere im Fondsportfolio, der auf 16.00 Uhr festgelegt ist, schließen. (Ortszeit New York). Aufgrund der Zeitverschiebung ist es möglich, dass zwischen dem Handelsschluss an den ausländischen Börsen und dem Bewertungszeitpunkt der Wertpapiere wesentliche Ereignisse, einschließlich breit abgestützter Kursbewegungen, stattgefunden haben. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, kann es vorkommen, dass die Teilfonds zahlreiche ausländische Aktien oft anhand von fairen Preisen bewerten, die sie nach verfügbaren Modellen von Preisangebietern ermitteln.

Supranationale Organisationen: Supranationale Organisationen sind staatlich errichtete oder unterstützte Einrichtungen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung. Dazu gehören unter anderem die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Investitionsbank, die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank, der Internationale Währungsfonds, die Vereinten Nationen, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („Weltbank“) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. Solche Organisationen haben keine Steuerhoheit und sind auf Zins- und Kapitalzahlungen ihrer Mitglieder angewiesen. Darüber hinaus sind die Kreditgeschäfte dieser supranationalen Organisationen auf einen bestimmten Prozentsatz ihres Gesamtkapitals (einschließlich des auf Antrag der Organisation bei den Mitgliedern „jederzeit abrufbaren Kapitals“), ihrer Reserven und ihres Reingewinns beschränkt.

Devisengeschäfte: Die Teilfonds, die in Schuldtitel investieren und aktive Devisenpositionen halten, die auf andere Währungen lauten als ihre Basiswährung, sind unter Umständen einem Währungsrisiko ausgesetzt. Beispielsweise können Änderungen der Wechselkurse zwischen Währungen oder die Umrechnung von einer Währung in eine andere dazu führen, dass der Wert der Anlagen eines Teilfonds fällt oder steigt. Wechselkurse können kurzfristig schwanken. Sie werden in der Regel von Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten sowie von den relativen Erträgen, die Anlagen in verschiedenen Ländern abwerfen, tatsächlichen oder vermeintlichen Zinsänderungen und anderen komplexen Faktoren bestimmt. Die Wechselkurse können auf nicht vorhersehbare Weise durch Interventionen (oder das Unterlassen einer Intervention) von Regierungen oder Zentralbanken oder durch Devisenkontrollen oder politische Entwicklungen beeinflusst werden. Die Teilfonds können Devisengeschäfte außerhalb des Dollars tätigen, um sich vor Wechselkursschwankungen zwischen ihren Anlagen und ihrer Basiswährung zu schützen. Wenn sich die Währung, auf die ein Wertpapier lautet, gegenüber der Basiswährung aufwertet, so steigt der Wert dieses Wertpapiers in Basiswährung. Umgekehrt beeinträchtigt ein sinkender Wechselkurs den Wert des Wertpapiers in der Basiswährung des Teilfonds. Die Absicherungsgeschäfte eines Teilfonds können zwar das Währungsrisiko mindern, dem der Teilfonds andernfalls ausgesetzt wäre, doch sie bergen bestimmte andere Risiken, wie z.B. die Gefahr des Zahlungsausfalls seitens einer Gegenpartei.

Nicht öffentlich gehandelte und Rule 144A-Wertpapiere: Nicht öffentlich gehandelte und nach Rule 144A begebene Wertpapiere können mit einem höheren Geschäfts- und Finanzrisiko einhergehen und erhebliche Verluste verursachen. Diese Wertpapiere sind unter Umständen weniger liquide als öffentlich gehandelte Wertpapiere, und ein Teilfonds braucht möglicherweise länger, um solche Positionen glattzustellen als dies bei öffentlich gehandelten Wertpapieren der Fall wäre. Auch wenn diese Wertpapiere im Rahmen privat ausgehandelter Geschäfte wieder verkauft werden können, liegen die dabei erzielten Preise eventuell unter den ursprünglich dafür gezahlten Preisen. Außerdem bestehen für Unternehmen, deren Wertpapiere nicht öffentlich gehandelt werden, in Bezug auf Offenlegungspflichten und Anlegerschutz möglicherweise nicht die gleichen Vorschriften, wie wenn die Wertpapiere öffentlich gehandelt würden. Sind die Anlagen eines Teilfonds nicht liquide, so besteht die Gefahr, dass sich bei einem beabsichtigten Verkauf kein Käufer findet, der bereit ist, die Titel zu dem vom Teilfonds als für ihren Wert repräsentativ erachteten Preis zu übernehmen, was sich nachteilig auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken kann.

Besonders am hochverzinslichen Sekundärmarkt können Liquiditätsprobleme auftreten, wenn institutionelle Anleger, wie Anlagefonds und andere Finanzinstitute, aus aufsichtsrechtlichen, finanziellen oder anderen Gründen den Ankauf von Anleihen vorübergehend einstellen.

Derivate: Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für die Teilfonds führen. Der erfolgreiche Einsatz von Derivaten erfordert eine erfahrene Anlageverwaltung, sodass für einen Teilfonds die Fähigkeiten des Anlageverwalters bzw. des Unteranlageverwalters zur Analyse und Verwaltung von Derivatgeschäften ausschlaggebend sind. Die Preise von Derivaten können sich besonders unter ungewöhnlichen Marktbedingungen unerwartet ändern. Zudem kann es auch vorkommen, dass ein bestimmtes Derivat nicht so mit einem Vermögenswert oder einer Verbindlichkeit des Teilfonds korreliert, wie es der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter erwartet hat. Einige Derivate sind „gehebelt“, wodurch die Anlageverluste eines Teilfonds noch höher oder schlimmer ausfallen können, auch wenn der Teilfonds seinen Investitionsgrad nicht mittels Derivaten gesteigert hat.

Weitere Risiken entstehen dadurch, dass der Teilfonds Derivatpositionen möglicherweise nicht glattstellen oder verkaufen kann. Nicht immer existiert für die Derivatpositionen der Teilfonds ein liquider Sekundärmarkt. Viele OTC-Instrumente sind nicht liquide und können bei Bedarf nicht unbedingt glattgestellt werden. OTC-Instrumente wie Swap-Geschäfte bergen außerdem das Risiko, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht nachkommt. Die Kreditwürdigkeit der Teilnehmer an OTC-Märkten wird in der Regel nicht bewertet und diese unterstehen keiner behördlichen Aufsicht, wie es bei den Teilnehmern an einer Börse der Fall ist. Des Weiteren gibt es am OTC-Markt auch keine Clearingstelle, die die Bezahlung der erforderlichen Beträge garantiert. Dadurch besteht für die Teilfonds das Risiko, dass eine Gegenpartei ein Geschäft nicht wie vereinbart erfüllt, weil die Kontraktbedingungen in Frage gestellt werden (ob gutgläubig oder nicht) oder weil ein Kredit- oder Liquiditätsproblem vorliegt, was für den betroffenen Teilfonds zu einem Verlust führt. Derivate können auch rechtliche Risiken bergen, die zu einem Verlust führen können, weil ein Gesetz oder eine Vorschrift unerwartet Anwendung finden oder weil Kontrakte nicht rechtlich durchsetzbar sind oder nicht richtig dokumentiert werden können.

Risiken beim Einsatz von Optionen: Da die von einem Teilfonds gezahlten oder erhaltenen Optionsprämien im Vergleich zum Marktwert des Basiswerts der Optionen relativ gering sind, kann der Handel mit Optionen dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds häufigeren und stärkeren Schwankungen ausgesetzt ist, als dies ohne den Einsatz von Optionen der Fall wäre.

Bei Ausübung einer vom Teilfonds verkauften Put-Option kann der Teilfonds einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Preis, den der Teilfonds für die Übernahme des Basiswerts zahlen muss, und seinem Marktwert zum Zeitpunkt der Ausübung abzüglich der für den Verkauf der Option erhaltenen Prämie erleiden. Bei Ausübung einer vom Teilfonds verkauften Call-Option kann der Teilfonds einen Verlust in Höhe des Betrags erleiden, um den der Marktwert des Basiswerts zum Zeitpunkt der Ausübung über dem Preis liegt, zu dem der Teilfonds den Basiswert abtreten muss, abzüglich der für den Verkauf der Option erhaltenen Prämie.

Es besteht keine Garantie, dass die Teilfonds ihre Positionen zum gewünschten Zeitpunkt glattstellen können. Wenn ein Teilfonds ein Optionsgeschäft nicht glattstellen kann, muss er unter Umständen Vermögenswerte halten, die er sonst verkauft hätte, und die mit diesen Vermögenswerten einhergehenden Marktrisiken weiter tragen. Außerdem könnten ihm höhere Transaktionskosten einschließlich Maklergebühren entstehen. Nicht börsengehandelte Optionen setzen einen Teilfonds zudem einem Gegenparteirisiko aus, wie zum Beispiel Konkurs, Insolvenz oder die Weigerung zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Gegenpartei.

Die Teilfonds dürfen keine ungedeckten Optionen verkaufen.

Risiken beim Einsatz von Swaps: Zahlungen im Rahmen von Swap-Kontrakten können bei Glattstellung des Kontrakts oder in regelmäßigen Abständen während seiner Laufzeit erfolgen. Bei Zahlungsausfall der Gegenpartei eines Swap-Geschäfts beschränken sich die Rechtsmittel der Teilfonds auf die vertraglichen Vereinbarungen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Gegenparteien von Swap-Geschäften in der Lage sein werden, ihre Verpflichtungen aus den Swap-Kontrakten zu erfüllen, oder dass sich die Teilfonds bei einem Zahlungsausfall auf dem Rechtswege Genugtuung verschaffen können. Somit geht der Teilfonds das Risiko ein, die ihm laut Swap-Kontrakt zustehenden Zahlungen verspätet oder gar nicht zu erhalten.

Da Swap-Kontrakte einzeln ausgehandelt werden und in der Regel nicht übertragbar sind, kann es für den Teilfonds außerdem unmöglich sein, seine Verbindlichkeiten aus dem Kontrakt glattzustellen. Unter diesen Umständen kann der Teilfonds gegebenenfalls einen weiteren Swap-Kontrakt mit einer anderen Gegenpartei aushandeln, um das mit dem ersten Kontrakt verbundene Risiko auszugleichen. Ist der Teilfonds nicht in der Lage, einen solchen zweiten Swap-Kontrakt auszuhandeln, wenn der Anlageverwalter bzw. der Untieranlageverwalter entschieden hat, dass es sinnvoll wäre, den ersten Kontrakt glattzustellen oder auszugleichen, kann der Teilfonds weiterhin ungünstigen Entwicklungen ausgesetzt sein.

Bei Swaps müssen andere Anlagetechniken als bei normalen Wertpapiergeschäften eingesetzt werden, wodurch unter Umständen auch andere oder größere Risiken eingegangen werden. Wenn der Anlageverwalter bzw. der Untieranlageverwalter Marktwerte oder Zinssätze falsch voraussagt, kann die Performance eines Teilfonds schlechter ausfallen, als wenn diese Technik zum effizienten Portfoliomanagement nicht eingesetzt worden wäre.

Besteuerungsrisiko: Potenzielle Anleger werden auf die mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Besteuerungsrisiken aufmerksam gemacht. Für nähere Angaben lesen Sie bitte den Abschnitt „Besteuerung“ weiter unten.

Risiko durch Ausfall eines Zeichners: Die einzelnen Teilfonds tragen das Risiko infolge Ausfalls eines Zeichners. Der Anlageverwalter bzw. der Untieranlageverwalter kann zum Zweck des effizienten Portfolio-managements Wertpapiere kaufen oder entsprechende Techniken und Instrumente einsetzen, bei denen er davon ausgeht, dass die Zahlung am betreffenden Abwicklungsdatum eingeht. Erhält der Teilfonds die Zahlungen am betreffenden Abwicklungsdatum nicht, muss er unter Umständen die erworbenen Wertpapiere verkaufen oder die Positionen zum effizienten Portfoliomanagement, die zu Verlusten führen könnten, glattstellen, ungeachtet der Tatsache, dass ein Zeichner, der seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, gegenüber dem Teilfonds für solche Verluste haftet.

Übermäßiger Handel: Die potenziellen Anleger werden auf die Risiken in Verbindung mit übermäßigem Handel aufmerksam gemacht. Für nähere Angaben lesen Sie bitte den Abschnitt „Übermäßiger Handel“ weiter unten.

Nullkupon- und Pay-in-kind-Anleihen: Nullkupon- und Pay-in-kind-Anleihen gelten in der Regel als zinsempfindlicher und spekulativer als verzinsliche Papiere und können Steuerfolgen nach sich ziehen, die sich unter Umständen für den Teilfonds ungünstig auswirken. So läuft beispielsweise beim Teilfonds ein Ertrag auf Nullkuponanleihen auf, den er an die Anteil-inhaber ausschütten muss. Doch erhält der Teilfonds die Barmittel im Zusammenhang mit solchen Erträgen möglicherweise erst, wenn die Anleihen verkauft oder fällig werden. Verfügt der Teilfonds nicht über die nötigen Barmittel, um die aufgelaufenen Erträge auszuschütten, muss er unter Umständen andere Wertpapiere aus seinem Anlagenportfolio verkaufen oder Mittel aufnehmen, um das nötige Bargeld aufzubringen.

Risiko der vorzeitigen Rückzahlung: Das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung besteht darin, dass Hauseigentümer in Zeiten niedriger Zinsen ihre Hypotheken vorzeitig tilgen, wodurch der Anleger gezwungen wird, die Mittel zu niedrigeren Zinssätzen anzulegen, als jene der vorzeitig zurückgezahlten Hypothek.

Erstmissionsrisiko: Beim erstmaligen Börsengang von Gesellschaften sind in der Regel nur wenig umfangreiche historische Betriebsdaten verfügbar und die Aussichten betreffend zukünftige Erträge sind ungewiss. Zudem sind die Preise bei Erstmissionen großen Schwankungen unterworfen, weil es zuvor keinen öffentlichen Handel gegeben hat, nur eine begrenzte Anzahl Aktien zur Verfügung steht und die Anleger über beschränkte Informationen verfügen. Erstmissionen werden oft innerhalb von zwölf Monaten nach ihrem Erwerb verkauft.

Risiko im Zusammenhang mit der Unternehmensgröße: Das Risiko im Zusammenhang mit der Unternehmensgröße besteht darin, dass Investitionen in kleine und mittelständische Unternehmen volatiler sein können als Investitionen in größere Unternehmen, weil die kleineren Gesellschaften über beschränkte finanzielle Mittel verfügen und von wenig diversifizierten Produktlinien abhängig sind. Zudem sind solche Unternehmen typischerweise weniger liquide als größere Kapitalisierungsunternehmen. Demensprechend kann der Verkauf bestimmter Wertpapiere zu dem Zeitpunkt bzw. dem Preis, den der Teilfonds anstrebt, schwierig oder sogar unmöglich sein. Ein Teilfonds muss den Preis möglicherweise senken, stattdessen andere Wertpapiere verkaufen oder auf eine Anlagemöglichkeit verzichten. Diese Aspekte könnten negative Auswirkungen auf die Verwaltung oder die Performance eines Teilfonds haben.

Umbrella-Struktur der Gesellschaft und Risiko der wechselseitigen Haftung: Jeder Teilfonds trägt ungeachtet seiner Rentabilität seine Gebühren und Kosten. Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds. Nach irischem Recht haftet die Gesellschaft generell nicht als Ganzes gegenüber Dritten und es besteht in der Regel keine wechselseitige Haftung zwischen den Teilfonds. Ungeachtet der obigen Ausführungen kann nicht garantiert werden, dass die getrennte Haftung der Teilfonds im Falle einer Klage gegen die Gesellschaft vor den Gerichten eines anderen Rechtshoheitsgebiets Bestand hat.

Risiko von Wertpapierleihgeschäften: Die Teilfonds dürfen Wertpapiere aus ihren Anlagenportfolios an Broker und Banken ausleihen, um zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Im Falle eines Konkurses oder anderweitigen Ausfalls des Leihnehmers der Wertpapiere können dem Teilfonds Verzögerungen bei der Liquidation der Kreditsicherheiten oder bei der Rückforderung der ausgeliehenen Wertpapiere und Verluste entstehen, wie zum Beispiel (a) eine Verringerung des Werts der Sicherheiten oder der ausgeliehenen Wertpapiere in der Zeitspanne, in der der Teilfonds seine Rechte geltend zu machen versucht, (b) ein Einkommen unter dem üblichen Niveau oder ein Ausfall von Einkommen während dieser Zeitspanne und (c) Kosten für die Durchsetzung seiner Rechte. Im Bemühen, solche Risiken möglichst gering zu halten, wird der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter die Kreditwürdigkeit der Unternehmen, an die der Teilfonds seine Wertpapiere verleiht, regelmäßig überprüfen. Zwar stellt die Wertpapierleihe keine Hauptanlagestrategie der Teilfonds dar, doch können sie diese in einem maßgeblichen Umfang betreiben.

Risiko mangelnder Liquidität: Aufgrund der Marktbedingungen kann es vorkommen, dass die Teilfonds Wertpapiere an einem geregelten Markt handeln, der nach dem Kauf der Wertpapiere illiquide wird, oder dass es für den Teilfonds schwierig ist, die Titel zu einem Preis zu veräußern, der annäherungsweise ihrem fairen Wert entspricht, um seinen Liquiditätserfordernissen nachzukommen oder auf besondere Ereignisse, wie die vorübergehende Unterbrechung des Handels an einem Markt, zu reagieren.

Risiko im Zusammenhang mit einer begrenzten Zahl von Einzelwerten: Da die Teilfonds voraussichtlich konzentrierte Portfolios aus einer begrenzten Anzahl von Wertpapieren halten, können Anlagen mit höheren Risiken verbunden sein, da jeder Einzeltitel einen stärkeren Einfluss auf die Gesamtpformance ausübt. Der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter trägt für ein diversifiziertes Portfolio aus unterschiedlichen Branchen Sorge. Dadurch wird der Einfluss einer einzelnen Branche auf das Portfolio verringert.

Risiken im Zusammenhang mit der Eurozone: Mehrere Mitgliedstaaten der EU waren mit schweren wirtschaftlichen und finanziellen Problemen konfrontiert. Viele nicht-staatliche Emittenten und sogar bestimmte Staaten konnten ihre Schulden nicht mehr bedienen oder waren gezwungen, diese zu restrukturieren, zahlreiche weitere Emittenten hatten Schwierigkeiten, Anleihen zu platzieren oder bestehende Anleihen zu refinanzieren, Finanzinstitute mussten in vielen Fällen die Unterstützung des Staates oder der Zentralbank in Anspruch nehmen, Kapital beschaffen und/oder waren kaum noch in der Lage, Kredite zu gewähren. Gleichzeitig erlebten die Finanzmärkte in der EU und weltweit eine extreme Volatilität und Rückgänge der Anlagenwerte und der Liquidität. Diese Probleme könnten anhalten, sich verschlimmern oder sich innerhalb und außerhalb der EU ausweiten.

Bestimmte EU-Mitgliedstaaten mussten die Unterstützung überstaatlicher Stellen wie des Internationalen Währungsfonds („IWF“) und der neu gegründeten Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität („EFSF“) in Anspruch nehmen. Außerdem intervenierte die Europäische Zentralbank (EZB), indem sie Anleihen von Staaten der Eurozone erwarb, um so die Märkte zu stabilisieren und die Kreditkosten zu senken. Die Reaktionen der europäischen Staaten, der Zentralbanken und anderer Stellen auf die Finanzkrise, darunter Sparpakete und Reformen, werden unter Umständen nicht funktionieren, zu sozialen Unruhen führen und das zukünftige Wachstum und die Konjunkturerholung einschränken oder andere ungewollte Folgen haben. Weitere Zahlungsausfälle oder Schuldenrestrukturierungen durch Staaten und andere könnten die Konjunktur, die Finanzmärkte und die Anlagenbewertungen weltweit zusätzlich belasten.

Darüber hinaus könnten ein oder mehrere Länder aus der Eurozone und/oder der EU austreten. Die Folgen solcher Schritte sind, insbesondere dann, wenn sie ungeordnet verlaufen, unklar, könnten aber erheblich und weitreichend sein. Solche Ereignisse könnten, ungeachtet dessen, ob ein Teilfonds in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in der EU oder mit wesentlichem Engagement in Emittenten aus der EU oder EU-Mitgliedstaaten anlegt, den Wert und die Liquidität der Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen. Sollte der Euro ganz aufgegeben werden, würden die rechtlichen und vertraglichen Konsequenzen für Inhaber von auf Euro lautenden Anleihen den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzen unterliegen. Diese potenziellen Entwicklungen bzw. die Wahrnehmung dieser und damit zusammenhängender Fragen durch die Märkte könnten den Wert der Anteile beeinträchtigen.

Anlagen über Vermittler – Kreditrisiko: Anleger, die es vorziehen oder durch lokale Vorschriften verpflichtet sind, die Zahlung von Zeichnungs- oder Rücknahmegeldern über einen Vermittler statt direkt an die Depotbank zu leisten (z.B. an eine Untervertriebsstelle oder einen Vertreter im lokalen Hoheitsgebiet), tragen ein Kreditrisiko gegenüber dem Vermittler in Bezug auf: a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an die Depotbank für Rechnung der Gesellschaft und (b) die Auszahlung von Rücknahmegeldern durch diesen Vermittler an den betreffenden Anleger.

Staatliches und regulatorisches Risiko: Das staatliche und regulatorische Risiko besteht darin, dass Regierungen oder Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit Maßnahmen in Erwägung ziehen oder treffen, die verschiedene Bereiche des Wertpapiermarktes beeinträchtigen und erhebliche Auswirkungen auf die Erfüllung haben können.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Jeder Teilfonds trägt seine gesamten Kosten sowie seinen Anteil der auf ihn umgelegten Aufwendungen der Gesellschaft. Zu diesen Kosten gehören die Aufwendungen für: (i) die Fortführung der Gesellschaft und des betreffenden Teilfonds, sowie die Registrierung der Gesellschaft, des betreffenden Teilfonds und der Anteile bei staatlichen und aufsichtsrechtlichen Behörden oder bei einer Börse, (ii) Management-, Verwaltungs-, Depot- und ähnliche Dienstleistungen, (iii) Erstellung, Druck und Versand von Prospekten, Verkaufsmaterial und Berichten an Anteilinhaber, die Zentralbank und andere staatliche Behörden, (iv) Marketing, (v) Steuern, (vi) Provisionen und Maklergebühren, (vii) den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten der Gesellschaft, (viii) Wirtschaftsprüfung,

Steuerberatung und Anwaltshonorare (einschließlich Verfahrenskosten vor Gerichten und Behörden), (ix) Versicherungsprämien, (x) Zahlstellen, lokale Vertreter und andere Vertreter (zu handelsüblichen Sätzen), (xi) Börsennotierung und (xii) andere Betriebsaufwendungen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf ein Honorar aus dem Gesellschaftsvermögen als Vergütung für ihre Leistungen, das nach einem vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten Satz berechnet wird, wobei der Gesamtbetrag der Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder in einem Jahr nicht mehr als EUR 80.000 zuzüglich Mehrwertsteuer betragen darf oder einen anderen vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten und von den Anteilhabern genehmigten und im Prospekt oder im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlichten Höchstbetrag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Spesen und Auslagen. Die Gesellschaft hat Kinetic Financial Services (Ireland) Limited („Kinetic“) beauftragt, ihr Teilzeitmitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die sie bei der Erfüllung ihrer Überwachungsverpflichtungen gemäß OGAW-Verordnungen unterstützen. Die für solche Dienstleistungen an Kinetic zu entrichtenden Honorare werden aus dem Vermögen der Teilfonds beglichen und dürfen gegenwärtig EUR 55.000 pro Jahr nicht überschreiten; jede Erhöhung dieser Honorare muss vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

Alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft werden vom Anlageverwalter getragen.

Die im Folgenden aufgeführten Aufwendungen werden von der Gesellschaft getragen:

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag zahlt die Gesellschaft dem Anlageverwalter eine Anlageverwaltungsgebühr, die an jedem Tag aufläuft und jeden Monat rückwirkend gezahlt wird. Die im Hinblick auf jeden Teilfonds zu bezahlende Anlageverwaltungsgebühr ist im betreffenden Anhang aufgelistet.

Der Anlageverwalter verzichtet im erforderlichen Umfang auf seine Anlageverwaltungsgebühr und/oder Nebenkosten, um zu gewährleisten, dass die einem Teilfonds zugerechneten gesamten Gebühren (einschließlich aller Gebühren der Verwaltungsstelle und der Depotbank) und Auslagen eines Geschäftsjahres den im betreffenden Anhang angeführten Prozentsatz des Nettoinventarwerts jeder Anteilklasse des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf Erstattung aller angemessenen und belegten Auslagen. Diese Auslagen werden von allen Teilfonds anteilmäßig getragen. Der vorstehend erwähnte Verzicht des Anlageverwalters auf die Anlageverwaltungsgebühr und/oder die Nebenkosten ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.

Der Anlageverwalter bezahlt die Gebühren des bzw. der Unteranlageverwalter.

Depotbankgebühr

Die Depotbank hat für ihre Leistungen Anspruch auf eine Treuhandgebühr von 0,02 Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds, die monatlich aufläuft und aus dem Vermögen der Gesellschaft monatlich rückwirkend zahlbar ist. Die Depotbank hat Anspruch auf eine Mindestgebühr (für alle Teilfonds insgesamt) von USD 50.000,00 pro Jahr.

Außerdem hat die Depotbank Anspruch auf Transaktionsgebühren, und die Gesellschaft erstattet der Depotbank alle von den Unterdepotbanken in Rechnung gestellten Gebühren. Alle diese Gebühren werden zu handelsüblichen Sätzen berechnet. Des Weiteren hat die Depotbank Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Auslagen, die ihr für die Gesellschaft entstanden sind.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsstelle erhält eine jährliche Verwaltungsgebühr von maximal 0,035 Prozent des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds, vorbehaltlich einer jährlichen Mindestgebühr von USD 100.000 für alle Teilfonds insgesamt. Die jährliche Mindestgebühr gilt nicht für die ersten zwölf Monate nach Auflegung eines Teilfonds. Die Verwaltungsgebühr läuft an jedem Handelstag auf und ist monatlich rückwirkend zahlbar. Außerdem hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf Erstattung aller angemessenen, belegten Auslagen, Transaktions-, Kontoführungs- und Sekretariatskosten.

Verwässerungsausgleich

Bei der Berechnung des Ausgabepreises kann der Verwaltungsrat an jedem Handelstag, an dem Nettozeichnungen stattfinden, den Ausgabepreis durch Hinzufügen eines Verwässerungsausgleichs von maximal zwei Prozent des Zeichnungsbetrags anpassen, um die Handelskosten zu decken und den Wert des Teilfondsvermögens zu erhalten. Bei der Berechnung des Rücknahmepreises kann der Verwaltungsrat an jedem Handelstag, an dem Nettorücknahmen stattfinden, den Rücknahmepreis durch Abzug eines Verwässerungsausgleichs von maximal zwei Prozent des Rücknahmebetrags anpassen, um die Handelskosten zu decken und den Wert des Teilfondsvermögens zu erhalten. Diese Verwässerungsgebühren fließen dem betreffenden Teilfonds zu. Mit der Verwässerungsgebühr soll verhindert werden, dass die bestehenden Anteilinhaber die Kosten von Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen mitzutragen haben.

VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsstelle ermittelt den Nettoinventarwert je Anteil für jede Anteilsklasse an jedem Handelstag um 16.00 Uhr (Ortszeit New York) nach Maßgabe der Satzung gemäß den untenstehenden Ausführungen.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds werden die dem betreffenden Teilfonds zuzurechnenden Bruttoaktiven abzüglich seiner Verbindlichkeiten (einschließlich solcher Rückstellungen, die die Verwaltungsstelle angesichts der für diesen Teilfonds zu zahlenden Kosten und Auslagen für angemessen hält) durch die Anzahl der Anteile, die für diesen Teilfonds am entsprechenden Handelstag in Umlauf sind, geteilt. Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem Teilfonds zugeordnet werden können, werden anteilig zum jeweiligen Nettoinventarwert auf alle Teilfonds verteilt.

Der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse wird ermittelt, indem der dieser Klasse zuzuordnende Betrag des Nettoinventarwerts berechnet wird. Zur Bestimmung des einer Anteilsklasse eines Teilfonds zuzuordnenden Nettoinventarwerts wird der Teil des Vermögens der betreffenden Klasse am letzten Bewertungstag oder, bei der Erstemission einer Anteilsklasse, am Ende der Erstzeichnungsfrist, ermittelt und gegebenenfalls um Zeichnungsaufträge angepasst (nach Abzug etwaiger Rücknahmeanträge), und die der betreffenden Anteilsklasse zuzuordnenden Kosten (gemäß Beschreibung unten) und Gebühren werden auf die Anteilsklasse umgelegt, Ausschüttungen des Teilfonds werden gegebenenfalls berücksichtigt und der Nettoinventarwert entsprechend aufgeteilt. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse wird bestimmt, indem der dieser Anteilsklasse des Teilfonds zuzuordnende Nettoinventarwert durch die Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse geteilt wird. Einer Anteilsklasse zuzuordnende Aufwendungen sowie Gebühren und Kosten, die keiner bestimmten Klasse zuzurechnen sind, können unter Berücksichtigung der Art der Gebühren und Kosten auf die verschiedenen Anteilsklassen entsprechend ihrem Nettoinventarwert oder nach jedem anderen angemessenen, von der Depotbank genehmigten Verteilerschlüssel aufgeteilt werden. Die Aufwendungen einer Anteilsklasse und alle einer Anteilsklasse zuzuordnenden Gebühren werden von dieser Anteilsklasse getragen. Werden die Preise einer Anteilsklasse in einer anderen Währung als der

Basiswährung angegeben, so gehen die Kosten der Währungsumrechnung zu Lasten dieser Anteilsklasse.

Unter den „einer Klasse zuzuordnenden Aufwendungen“ versteht man die Kosten der Zulassung einer Klasse in einem Rechtshoheitsgebiet oder an einer Börse, einem geregelten Markt oder in einem Abwicklungssystem und alle weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Zulassung sowie alle weiteren Kosten jeglicher Art, die im Verkaufsprospekt angeführt sind. Die Kosten der Währungsumrechnung sowie die Kosten und Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden ausschließlich von der betroffenen Klasse getragen.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet.

Bei der Bestimmung des Werts der Teilfondsvermögen werden an jedem Handelstag die an einem geregelten Markt notierten oder gehandelten Anlagen, für die jederzeit Preise zur Verfügung stehen, zum letzten zum Ermittlungszeitpunkt des Nettoinventarwerts am betreffenden Handelstag im entsprechenden geregelten Markt verfügbaren mittleren Marktpreis bewertet, vorausgesetzt, dass bei der Bewertung der an einem geregelten Markt notierten, aber mit einem Auf- oder Abschlag außerhalb der betreffenden Börse erworbenen oder gehandelten Anlage der Auf- bzw. der Abschlag zum Bewertungszeitpunkt der Anlage berücksichtigt wird und die Depotbank sicherstellt, dass dieses Vorgehen zur Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Papiers gerechtfertigt ist. Wenn eine Anlage normalerweise an oder gemäß den Regeln von mehreren geregelten Märkten notiert ist oder gehandelt wird, ist der relevante Markt jener, den der Verwaltungsrat oder sein Delegierter als den Markt erachtet, der am besten geeignet ist, um den fairen Wert der Anlage zu bestimmen. Sind für eine Anlage, die an einem geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird, zum Zeitpunkt der Bewertung keine Preise verfügbar oder sind die verfügbaren Preise nicht angemessen, wird diese Anlage zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert angesetzt, der sorgfältig auf Treu und Glauben von einer sachkundigen Person ermittelt wird, die vom Verwaltungsrat bestellt und von der Depotbank zu diesem Zweck genehmigt wurde. Weder der Anlageverwalter noch die Verwaltungsstelle können haftbar gemacht werden, wenn sich herausstellt, dass ein Preis, den sie zum betreffenden Zeitpunkt in gutem Glauben für den letzten verfügbaren mittleren Marktpreis hielten, kein solcher war.

Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht nach dem oben beschriebenen Vorgehen bewertet werden, werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil, der von dem Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht wurde, angesetzt.

Bareinlagen und ähnliche Anlagen werden in Höhe ihres Nennwerts zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet, es sei denn, nach dem Ermessen des Verwaltungsrats sei eine Anpassung erforderlich, um ihren fairen Wert zu bestimmen.

Börsengehandelte Derivate werden zum jeweiligen Abrechnungspreis an der betreffenden Börse bewertet. Ist für ein börsengehandeltes Derivat kein Abrechnungspreis verfügbar, wird dieses zum wahrscheinlichen Veräußerungswert angesetzt, der sorgfältig und nach Treu und Glauben von einer sachkundigen Person geschätzt wird, die vom Verwaltungsrat bestellt und von der Depotbank zu diesem Zweck genehmigt wurde. Derivate, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden täglich auf der Grundlage ihrer Bewertung durch die Gegenpartei oder einer anderen Bewertung bewertet, wie beispielsweise die von einem Fonds oder von einem unabhängigen Preisanbieter, der vom Verwaltungsrat bestellt und von der Depotbank zu diesem Zweck genehmigt wurde, ermittelte Bewertung. Wird die Bewertung durch die Gegenpartei herangezogen, so ist sie mindestens wöchentlich von einem unabhängigen Dritten (möglicherweise vom Anlageverwalter), der zu diesem Zweck von der Depotbank genehmigt wurde, zu überprüfen oder zu genehmigen. Wird eine andere Bewertung herangezogen, so wird diese monatlich mit der Bewertung des Instruments durch die Gegenpartei abgestimmt. Devisenterminkontrakte werden unter Bezugnahme auf den Preis bewertet, zu dem bei Geschäftsschluss am Handelstag ein neuer Devisenterminkontrakt desselben Umfangs und mit gleicher Fälligkeit abgeschlossen werden könnte.

Die Teilfonds können Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten nach der Methode des fortgeführten Anschaffungswerts bewerten.

Der Verwaltungsrat darf mit Genehmigung der Depotbank bei der Berechnung der Veräußerungspreise für einen Teilfonds den Nettoinventarwert je Anteil so anpassen, dass er den Wert der Anlagen des betroffenen Teilfonds in einer Weise widerspiegelt, als wären sie zum betreffenden Zeitpunkt anhand des mittleren Marktpreises am entsprechenden Markt bewertet worden, vorausgesetzt, dass dieses Vorgehen konsequent auf alle Vermögensklassen angewandt wird. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, von diesem Recht nur Gebrauch zu machen, damit im Falle einer wesentlichen oder wiederholten Nettorücknahme von Anteilen in einem betroffenen Teilfonds für die verbleibenden Anteilinhaber der Wert ihrer Anlage erhalten bleibt.

Ist die Bewertung einer bestimmten Anlage nach den oben beschriebenen Bewertungsregeln nicht möglich oder unrichtig oder führt sie zu einem Ergebnis, das nicht den fairen Marktpreis des Wertpapiers repräsentiert, so kann der angemessene Wert dieser Anlage von einer vom Verwaltungsrat bestellten und von der Depotbank in Absprache mit dem Anlageverwalter genehmigten sachkundigen Person anhand einer anderen allgemein anerkannten und von der Depotbank genehmigten Bewertungsmethode ermittelt werden.

Der Wert eines Vermögenswerts kann vom Verwaltungsrat oder vom Anlageverwalter in Absprache mit der Depotbank angepasst werden, wenn sie erachten, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um unter Berücksichtigung von Währung, Marktgängigkeit, Handelskosten und/oder anderen relevanten Faktoren den fairen Wert des Vermögenswerts zu widerspiegeln.

Antrag zum Erwerb von Anteilen

Antragsteller müssen bestätigen, dass sie die Anteile weder direkt noch indirekt für oder im Namen von US- Personen erwerben oder im Namen von Personen in anderen Rechtshoheitsgebieten, die keine Anteile erwerben dürfen oder Beschränkungen unterliegen, und dass der Anleger die Anteile weder direkt noch indirekt an eine oder für Rechnung einer US- Person oder in den USA verkaufen, übertragen oder anderweitig abstoßen wird oder an eine bzw. im Namen einer Person in einem Rechtshoheitsgebiet, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist. Bitte lesen Sie für weitere Informationen den Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“ ab Seite iii.

Die Erstzeichnungsfrist für die Anteilklassen, die zur Zeit noch nicht aufgelegt wurden, sind im betreffenden Anhang aufgelistet.

Anteilszeichnungen haben in der Basiswährung der entsprechenden Anteilsklasse zu erfolgen.

Die Antragsformulare können bei der Verwaltungsstelle bezogen werden. Anteile können den qualifizierten Anlegern, die bei der Verwaltungsstelle ein ausgefülltes Antragsformular eingereicht haben, an jedem Handelstag ausgegeben werden, vorausgesetzt, dass sie sich zufriedenstellend legitimiert und alle erforderlichen Unterlagen zur Erfüllung der Vorschriften und Verordnungen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt haben, sodass der Verwaltungsstelle spätestens bei Handelsschluss alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss, aber vor dem Berechnungszeitpunkt des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden auf den nächsten Handelstag vorgetragen, es sei denn, der Verwaltungsrat hätte etwas anderes bestimmt. Vor Anteilszeichnung muss der Anleger eine Erklärung in Bezug auf seinen steuerlichen Wohnsitz oder Status nach Vorschrift der irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners of Ireland) ausfüllen. Das Original des Antragsformulars muss bei der Verwaltungsstelle eingereicht werden. Rücknahmeerlöse können erst ausgezahlt werden, wenn alle erforderlichen Dokumente im Original bei der Verwaltungsstelle vorliegen und alle Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche erfüllt sind.

Die Anleger müssen die Zeichnungsgelder durch elektronische Überweisung auf die im Antragsformular angegebenen Konten überweisen, sodass sie bis zum Zahlungstermin oder bis zu dem mit der Verwaltungsstelle vereinbarten Zeitpunkt eingegangen sind. Werden die Gelder für Zeichnungsaufträge nicht bis zum Zahlungstermin gutgeschrieben, kann die Zeichnung annulliert werden oder dem Anleger werden Zinsen auf die ausstehenden Beträge zu handelsüblichen Sätzen belastet. In diesem Fall kann der einzelne Anleger unter Umständen für jegliche Verluste des Teilfonds haftbar gemacht werden.

In Absprache mit dem Anlageverwalter bzw. dem Unteranlageverwalter können Zeichnungsaufträge *von Fall zu Fall* und mit der Genehmigung der Depotbank auch mittels Übertragung von Sachwerten beglichen werden. In diesen Fällen begibt die Gesellschaft Anteile im Gegenzug zu Anlagen, welche sie gemäß ihren Anlagezielen, ihrer Anlagepolitik und ihren Anlagebeschränkungen erwerben darf, und hält, verkauft, veräußert diese Wertpapiere oder verwandelt sie auf andere Weise in Barmittel. Es werden keine Anteile ausgegeben, bevor diese Anlagen bei der Depotbank oder ihrem Nominee eingegangen sind. Der Wert der auszugebenden Anteile wird nach denselben Grundsätzen berechnet wie bei Anteilen, die gegen bar ausgegeben werden.

Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, einen Zeichnungsantrag ganz oder teilweise abzulehnen, oder von einem Antragsteller weitere Angaben und Identitätsnachweise anzufordern. Die Teilfonds sind nicht für übermäßigen Handel gedacht. Wird ein Zeichnungsantrag abgelehnt, werden die Zeichnungsgelder dem Antragsteller innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Ablehnung zurückgegeben.

Die Gesellschaft kann Anteilsbruchteile ausgeben, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden. Anteilsbruchteile gewähren keine Stimmrechte.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung eines Anteilinhabers in einem Teilfonds ist im betreffenden Anhang ersichtlich.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Mindestbetrag für Erst- und Folgezeichnungen zu ändern oder, wenn sie es für angemessen erachtet, auf deren Anwendung zu verzichten.

Clearingsystem

Erst- oder Folgezeichnungen von Anteilen können außerdem über ein Clearingsystem zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle getätigt werden. Das Clearingsystem oder seine Teilnehmer können Anlegern, die Anteile über das Clearingsystem kaufen, einen Nominee-Service bereitstellen, und Anleger können diesen Service nutzen, bei dem der Nominee Anteile in seinem Namen, aber im Auftrag und auf Rechnung der Anleger hält. Anleger, die solche Dienste nutzen, sollten beachten, dass ihre Rechte als Anteilinhaber gegenüber dem Nominee und nicht unmittelbar gegenüber der Gesellschaft bestehen. Anteile können an ein Clearingsystem (oder einen Teilnehmer oder Nominee des Clearingsystems), das von einem Anleger oder in seinem Namen festgelegt wird, oder einen Drittanbieter von Nominee-Services, der von der Verwaltungsstelle anerkannt und akzeptiert wurde, ausgegeben und unter dem Namen eines solchen Clearingsystems (bzw. Teilnehmers oder Nominees des Clearingsystems) bzw. Drittanbieters eingetragen werden. Den Anlegern können Gebühren entstehen, die üblicherweise in Verbindung mit der Führung und Verwaltung von Konten bei einem Clearingsystem (oder Nominee) erhoben werden. Falls Anträge auf Zeichnung von Anteilen über ein Clearingsystem gestellt werden, können andere Zeichnungsverfahren und -fristen anwendbar sein, wobei jedoch der Annahmeschluss der Gesellschaft unverändert bleibt. Anleger sollten beachten, dass sie möglicherweise an Tagen, an denen das Clearingsystem nicht für Geschäfte geöffnet ist, keine Anteile über das Clearingsystem zeichnen bzw. Anteile, die sie über ein Clearingsystem gezeichnet haben, nicht zurückgeben können.

Anteile dürfen von US-amerikanischen Finanzintermediären nur über ein Clearingsystem abgewickelt und abgerechnet werden, das in Einklang mit Regulation S nach dem Gesetz von 1933 steht.

Zeichnungen über Euroclear

Bei Anlegern, die Anteile über Euroclear halten möchten, muss die Abwicklung über Euroclear oder eine andere qualifizierte Plattform erfolgen. Anleger müssen sicherstellen, dass sie auf ihren Euroclear-Konten ausreichende freie Mittel und/oder Kreditrahmen haben, um an dem Handelstag, an dem sie Anteile zeichnen möchten, die vollen Zeichnungsbeträge zu zahlen.

Morgan Guaranty Trust Company of New York, Zweigstelle Brüssel, hält als Betreiber des Euroclear-Systems („Euroclear-Betreiber“) Wertpapiere für Teilnehmer am Euroclear-System. Bei Euroclear zugelassene Wertpapiere sind innerhalb des Euroclear-Systems frei übertragbar. Der Euroclear-Betreiber überwacht deshalb keine Eigentums- oder Übertragungsbeschränkungen für die Gesellschaft, sondern teilt der Verwaltungsstelle den Namen und die Kontaktanschrift jeder Person mit, die Anteile erwirbt.

Es werden keine Anteilsbruchteile für Käufe ausgegeben, die über Euroclear abgewickelt werden.

Anleger, die Anteile über Euroclear halten möchten, können den Euroclear Common Code für die Gesellschaft und die Abwicklungsverfahren bei der Verwaltungsstelle in Dublin telefonisch unter der Nummer (+353) 1-4832429 oder per Fax unter der Nummer (+353) 1-4832430 anfordern. Für Abwicklungen über Euroclear oder eine andere derartige Plattform gelten die internen Fristen und der Handelsschluss der betreffenden Plattform.

Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche

Aufgrund der Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche: (i) müssen Antragsteller der Verwaltungsstelle oder gegebenenfalls, auf risikobezogener Grundlage, dem wirtschaftlichen Eigentümer einen Identitätsnachweis erbringen und (ii) ist die fortlaufende Überwachung der Geschäftsbeziehung des Antragsstellers mit der Gesellschaft erforderlich. Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, einen Zeichnungsantrag abzulehnen, oder von einem Antragsteller oder einem Übertragungsempfänger weitere Angaben und Identitätsnachweise anzufordern.

Auch wenn die Zeichnungsgelder von einem bezeichneten Institut aus einem Land kommen, dessen Geldwäschegesetze mit den in Irland geltenden Vorschriften gleichzusetzen sind, muss der Identitätsnachweis gemäß den geltenden Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche erfolgen, über die der Kunde informiert wird, bevor er seinen Antrag stellt.

Beispielsweise kann eine natürliche Person aufgefordert werden, eine Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises, die von einer öffentlichen Stelle wie einem Notar, der Polizei oder der Botschaft ihres Wohnsitzlandes amtlich beglaubigt wurde, zusammen mit einem Nachweis über die Anschrift des Antragstellers, z.B. eine Stromrechnung oder ein Bankkontoauszug, vorzulegen. Handelt es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen, können eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde (sowie Unterlagen über Umfirmierungen), des Gründungsvertrags oder der Satzung (oder gleichwertiger Dokumente) oder die Trusturkunde bei einem Trust sowie die Namen und Anschriften aller Verwaltungsratsmitglieder, Trustees und/oder wirtschaftlichen Eigentümer verlangt werden.

Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, alle zur Legitimitätsprüfung des Antragstellers erforderlichen Unterlagen anzufordern. Dies kann dazu führen, dass Anteile erst am Handelstag ausgegeben werden, der auf den Handelstag folgt, für den der

Antragsteller ursprünglich die Ausgabe der Anteile beantragt hatte.

Es wird weiterhin bestätigt, dass die Verwaltungsstelle vom Antragsteller schadlos gehalten wird für Verluste, die entstehen, wenn der Zeichnungsantrag nicht bearbeitet wird, weil der Antragsteller die von der Verwaltungsstelle angeforderten Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat.

Folgezeichnungen

Folgezeichnungen (d.h. Zeichnung nach erfolgter Erstzeichnung von Anteilen eines Teilfonds) können getätigt werden, indem bei der Verwaltungsstelle bis zum betreffenden Handelsschluss ein Zeichnungsformular schriftlich, per Fax oder auf eine andere von der Zentralbank vorgeschriebene Weise eingereicht wird.

Per Fax übermittelte Anträge für Folgezeichnungen können bearbeitet werden, ohne dass die Originaldokumente eingereicht werden müssen. Änderungen zum Eintrag eines Anteilinhabers und Zahlungsanweisungen werden nur anhand von eingereichten Originaldokumenten ausgeführt, außer im Falle von Investoren, die von der Verwaltungsstelle als risikoarme institutionelle Anteilinhaber eingestuft wurden. In diesem Fall können gewisse Änderungen am Eintrag des Anteilinhabers vorgenommen werden und die Zahlungsanweisungen können bei Erhalt per Fax oder anderen elektronischen Mitteln betroffen sein.

Zeichnungspreis

Während der Erstzeichnungsfrist beträgt der Erstzeichnungspreis je Anteil eines Teilfonds USD 10, EUR 10 bzw. GBP 10. Danach gilt als Zeichnungspreis je Anteil der am nächsten Handelstag ermittelte Nettoinventarwert je Anteil.

Bei der Zeichnung von Anteilen der Klasse A kann die Gesellschaft einen Ausgabeaufschlag von maximal 5 Prozent des Zeichnungsbetrages erheben. Für Zeichnungen von Anteilen der Klasse C, der Klasse F und der Klasse I erhebt die Gesellschaft keinen Ausgabeaufschlag. Unter Umständen unterliegen die Zeichnungen einem Verwässerungsausgleich von maximal zwei Prozent des Zeichnungsbetrags.

Schriftlicher Eigentumsnachweis

Die Verwaltungsstelle ist für die Führung des Registers der Anteilinhaber der Gesellschaft verantwortlich, in dem alle Ausgaben, Rücknahmen, Umwandlungen und Übertragungen von Anteilen eingetragen werden. Für die Anteile wird ein schriftlicher Eigentumsnachweis ausgestellt. Die Anteile werden als Namenanteile geführt. Die Verwaltungsstelle stellt keine Anteilszertifikate für die Anteile aus. Anteile können auf einen einzelnen Namen oder auf bis zu vier gemeinsame Namen ausgegeben werden. Das Register der Anteilinhaber liegt während der normalen Geschäftszeiten am Hauptsitz der Gesellschaft zur Einsicht auf. Unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist können die Anteilinhaber ausschließlich den sie selbst betreffenden Eintrag einsehen.

Rücknahmeanträge

Die Anteile können an jedem Handelstag zur Rücknahme eingereicht werden, indem der Verwaltungsstelle bis spätestens zum Handelsschluss ein Rücknahmeantrag (schriftlich, per Fax oder auf einem anderen von der Zentralbank vorgeschriebenen Weg) eingereicht wird. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss, aber vor dem Berechnungszeitpunkt des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden auf den nächsten Handelstag vorgetragen, es sei denn, der Verwaltungsrat hätte etwas anderes bestimmt.

Auszahlungen für Rücknahmeanträge, die per Fax übermittelt wurden, erfolgen auf das bei

der Verwaltungsstelle registrierte Konto.

Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eingehen, gelten für den darauffolgenden Handelstag.

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag zehn Prozent aller in einem Teilfonds ausgegebenen Anteile übersteigen, kann die Gesellschaft die darüber hinausgehenden Rücknahmeanträge auf spätere Handelstage verschieben und diese Anteile anteilig zurücknehmen. Aufgeschobene Rücknahmeanträge werden gegenüber anderen Rücknahmeanträgen, die an späteren Handelstagen eingehen, vorrangig ausgeführt. Die Bestimmungen im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Bewertung, des Verkaufs und der Rücknahme von Anteilen“ bleiben vorbehalten.

Rücknahmepreis

Die Anteile werden zum anwendbaren Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen, der am Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, ermittelt wird. Für Rücknahmeanträge, die innerhalb von 90 Tagen nach dem Erwerb der Anteile eingereicht werden, kann eine Rücknahmegebühr von maximal einem Prozent des Nettoinventarwerts der zur Rücknahme eingereichten Anteile erhoben werden. Es werden jeweils die am längsten gehaltenen Anteile zuerst zurückgenommen oder umgeschichtet. Werden die Anteile auf ein anderes eingetragenes Konto übertragen, bewahren sie zum Zweck der Ermittlung der Gebühr für kurzfristiges Handeln das ursprüngliche Kaufdatum. Für Rücknahmen kann ein Verwässerungsausgleich von maximal zwei Prozent des Rücknahmebetrags erhoben werden.

Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen, aber in jedem Fall innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem der Rücknahmeantrag ausgeführt wurde. Der Rücknahmeerlös wird durch elektronische Überweisung auf Kosten der Vertriebsstelle auf das Bankkonto des Anteilinhabers überwiesen, dessen detaillierte Angaben der Anteilinhaber der Verwaltungsstelle auf dem Antragsformular mitgeteilt hat. Rücknahmeerlöse können erst ausgezahlt werden, wenn das Original des Antragsformulars und alle vorschriftsmäßigen Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle vorliegen und alle Auflagen zur Verhinderung der Geldwäsche erfüllt sind.

Nach Ermessen der Gesellschaft und mit der Zustimmung des Anteilinhabers, der den Rücknahmeantrag gestellt hat, kann der Rücknahmeerlös in Form von Vermögenswerten überwiesen werden, vorausgesetzt, dass eine solche Auszahlung für alle verbleibenden Anteilinhaber gerecht ist und ihre Interessen nicht verletzt. Die Zuweisung solcher Vermögenswerte bedarf der Genehmigung durch die Depotbank. Auf Verlangen des Anteilinhabers, der die Rücknahme beantragt, können solche Vermögenswerte von der Gesellschaft verkauft und der Verkaufserlös an den Anteilinhaber überwiesen werden. Die Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Verkauf der Vermögenswerte gehen zu Lasten des Anteilinhabers.

Zwangsrücknahme von Anteilen

Wenn eine Rücknahme dazu führt, dass der Anteilsbesitz des Anteilinhabers an der Gesellschaft unter den Mindestbesitz fällt, kann die Gesellschaft den gesamten Anteilsbesitz des betreffenden Anteilinhabers zurücknehmen. Zuvor muss die Gesellschaft den Anteilinhaber schriftlich in Kenntnis setzen und ihm eine Frist von 30 Tagen einräumen, um die zur Erfüllung der Mindestanforderungen zusätzlichen Anteile zu erwerben. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Betrag für Zwangsrücknahmen zu ändern.

Anteilinhaber sind verpflichtet, die Verwaltungsstelle umgehend zu informieren, wenn sie US-Personen werden. Anteilinhaber, die US-Personen werden, sind unter Umständen verpflichtet, ihre Anteile am nächsten Handelstag an Personen zu veräußern, die keine US-Personen sind,

es sei denn, die Anteile werden im Rahmen einer Ausnahmeregelung gehalten, die es ihnen erlaubt, die Anteile zu halten. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile zurückzukaufen oder deren Übertragung zu verlangen, die sich direkt oder indirekt im Besitz einer US- Person oder einer anderen Person befinden bzw. in deren Besitz gelangen, wenn der Anteilsbesitz dieser Person rechtswidrig ist oder nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass der Gesellschaft oder den Anteilhabern eine Steuerpflicht oder ein finanzieller Nachteil oder ein wesentlicher Verwaltungsnachteil entsteht, welcher der Gesellschaft oder den Anteilhabern andernfalls möglicherweise nicht entstehen würde.

Übertragung von Anteilen

Alle Übertragungen von Anteilen müssen schriftlich in üblicher oder gewöhnlicher Form erfolgen, wobei jeweils der vollständig Name und die Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers anzugeben sind. Die Übertragungsurkunde für einen Anteil ist vom Übertragenden bzw. in seinem Auftrag zu unterzeichnen und im Original bei der Verwaltungsstelle einzureichen. Der Übertragende gilt weiterhin als der Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers des Anteils im Anteilsregister eingetragen ist. Ist der Übertragungsempfänger nicht bereits Anteilhaber des Teilfonds, muss er ein Antragsformular ausfüllen und die Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche erfüllen. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn der Übertragende bzw. der Übertragungsempfänger infolge der Übertragung weniger als den Gegenwert des Mindestbetrags für Erstzeichnungen des betreffenden Teilfonds halten oder anderweitig gegen die oben beschriebenen Beschränkungen für Anteilsbesitz verstoßen würde. Die Eintragung von Übertragungen kann zu Zeiten und für Zeiträume, die der Verwaltungsrat bestimmt, vorübergehend ausgesetzt werden, wobei die Eintragung innerhalb eines Jahres nie länger als 30 Tage ausgesetzt werden darf. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung von Anteilsübertragungen verweigern, wenn die Übertragungsurkunde nicht am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat in angemessener Weise bestimmen kann, zusammen mit anderen Nachweisen, die der Verwaltungsrat als Nachweis für die Übertragungsberechtigung des Übertragenden verlangt, hinterlegt wird. Dieser Nachweis kann auch eine Erklärung umfassen, mit der bestätigt wird, dass der vorgeschlagene Übertragungsempfänger keine US- Person ist, und dass die Anteile infolge der Übertragung nicht von einer US-Person oder für ihre Rechnung gehalten werden.

Steuerrückbehalte und -abzüge

Die Gesellschaft muss für die zurückgenommenen oder übertragenen Anteile zum geltenden Satz Steuern abrechnen, es sei denn, sie habe vom Übertragenden eine Erklärung in vorgeschriebener Form erhalten, mit der bestätigt wird, dass der Anteilhaber keine in Irland ansässige Person ist, für die Steuern einbehalten werden müssen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die notwendige Anzahl der von einem Übertragenden gehaltenen Anteile zurückzunehmen, um die entstehenden Steuerverbindlichkeiten zu begleichen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine Übertragung von Anteilen erst dann einzutragen, wenn sie eine Erklärung bezüglich des Wohnsitzes oder des Status des Übertragungsempfängers in der von der irischen Steuerbehörde vorgeschriebenen Form erhalten hat.

Umschichtung von Anteilen

Die Anteilhaber können mit der Zustimmung des Verwaltungsrats Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umschichten, wenn sie die Verwaltungsstelle innerhalb der von ihr festgesetzten Frist darüber informieren, und unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen über den Mindestbestand und die Fristen zur Einreichung des Antrags im Original entsprechend den weiter oben für Zeichnungen festgehaltenen Bestimmungen eingehalten werden. Die Umschichtung soll nicht den kurzfristigen oder übermäßigen Handel erleichtern. Die Umschichtung erfolgt durch Rücknahme der Anteile des einen Teilfonds, Umwandlung des Rücknahmeerlöses in die Währung des anderen Teilfonds und Zeichnung der Anteile dieses anderen Teilfonds mit dem Erlös aus der Währungsumwandlung.

Die Umschichtung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$NS = \frac{[(A \times B - TC) \times C]}{D}$$

wobei:

- NS = die Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds, die ausgegeben werden;
- A = die Anzahl der umzuschichtenden Anteile;
- B = der Rücknahmepreis der umzutauschenden Anteile;
- C = der Währungsumrechnungsfaktor, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird;
- D = Der Ausgabepreis der Anteile des neuen Teilfonds für den entsprechenden Handelstag; und
- TC = die Transaktionsgebühr im Zusammenhang mit der beantragten Umschichtung, die keinesfalls mehr als fünf Prozent des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt.

Falls NS keine ganze Zahl von Anteilen ist, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Anteilsbruchteile des neuen Teilfonds auszugeben oder dem Anteilinhaber, der die Anteile umschichten möchte, den überschüssigen Betrag zu erstatten.

Die für eine Umschichtung erforderliche Zeitspanne ist je nach den betroffenen Teilfonds und dem Zeitpunkt des Antrags unterschiedlich lang. Sie hängt in der Regel davon ab, wie lange es dauert, bis der Teilfonds, dessen Anteile zurückgenommen werden, den Rücknahmeerlös auszahlt.

Übermäßiger Handel

Anlagen in den Teilfonds sind nur für langfristige Anlagezwecke gedacht. Die Teilfonds werden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um kurzfristiges Handeln zu verhindern. Der übermäßige kurzfristige Handel mit Anteilen eines Teilfonds kann sich störend auf die Portfoliomanagementstrategien auswirken und dem Teilfonds höhere Kosten verursachen. Dadurch kann die Rendite für alle Anteilinhaber, auch jene, die ihre Anteile langfristig halten und keine solchen Kosten verursachen, beeinträchtigt werden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Aufträge eines Anlegers oder einer Anlegergruppe zum Kauf von Anteilen (einschließlich Umschichtungsanträge) mit oder ohne triftigen Grund und ohne Vorankündigung abzulehnen, besonders wenn sie der Ansicht ist, dass sich diese Transaktionen für einen Teilfonds nachteilig auswirken könnten. Ein Teilfonds kann zum Beispiel einen Kaufauftrag ablehnen, wenn der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter der Ansicht ist, dass er die Gelder nicht gewinnbringend und entsprechend der Anlagepolitik des Teilfonds anlegen kann, oder dass dem Teilfonds infolge des Transaktionsvolumens, der Häufigkeit des Handels oder anderer Faktoren ein Nachteil entstehen könnte.

Zur Durchsetzung dieser Politik kann die Tradinggeschichte eines von mehreren Anteilinhabern gemeinsam gehaltenen oder kontrollierten Kontos untersucht werden. In diesem Zusammenhang können Aufträge, die über denselben Finanzintermediär für ein Omnibuskonto eingereicht werden, als Transaktionen für dieselbe Gruppe betrachtet werden und vom Teilfonds ganz oder teilweise abgelehnt werden.

Von einem Finanzintermediär angenommene Aufträge, die gegen die Politik betreffend übermäßiges Handeln des Teilfonds verstoßen, gelten nicht als vom Teilfonds angenommen und können von diesem am Handelstag, der auf ihren Eingang folgt, annulliert oder storniert werden.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass es sowohl bei der Festlegung der Politik im Interesse der langfristigen Anleger als auch bei deren Anwendung und Durchsetzung praktische Einschränkungen gibt. So ist es zum Beispiel nur begrenzt möglich, verdeckte oder kurzfristige Handelspraktiken, bei denen Anleger über Omnibuskonten handeln, zu erkennen. Auch werden Investoren wie Dachfonds und Anlagestrategiefonds den Anteil ihres Vermögens, das sie in die Gesellschaft oder die Teilfonds investiert haben, entsprechend ihres eigenen Anlagemandats oder ihrer Anlagestrategien ändern. Die Gesellschaft wird sich bemühen, die Interessen solcher Investoren mit jenen der langfristigen Anleger in Einklang zu bringen, doch gibt es keine Garantie dafür, dass ihr das auch in allen Fällen gelingen wird. So ist es beispielsweise nicht immer möglich, übermäßigen Handel zu erkennen, der durch den Einsatz von Finanzintermediären erleichtert wird oder nicht zu erkennen ist, weil diese Finanzintermediäre Omnibuskonten verwenden.

Gemäß Beschreibung im Abschnitt „Rücknahmepreis“ oben, kann auf Rücknahmen, die innerhalb von 90 Tagen nach dem Kauf beantragt werden, eine Rücknahmegebühr erhoben werden, die maximal ein Prozent des Nettoinventarwerts der zur Rücknahme eingereichten Anteile beträgt.

Die Vertriebsstelle wird sich bemühen, so genannte „Roundtrips“ genau zu überwachen, und stützt sich dabei nach Möglichkeit auf die Berichte der Verwaltungsstelle, die zu dieser Analyse beitragen. Als Roundtrip gilt die Rücknahme oder Umschichtung der Anteile eines Teilfonds (ungeachtet der Art und Weise) gefolgt vom Kauf oder der Umschichtung von Anteilen desselben Teilfonds. Die Gesellschaft kann die Anzahl Roundtrips eines Anteilinhabers begrenzen.

Auskunft über die Portfoliozusammensetzung

Die Politik der Teilfonds untersagt ihnen die Erteilung von Auskünften über die Portfoliozusammensetzung an nicht ermächtigte Personen während 30 Kalendertagen nach Abschluss eines Monats. Auf Anfrage ist eine Liste der Portfoliozusammensetzung jedes Teilfonds erhältlich, die dem Stand von 30 Tagen zuvor entspricht. Bestimmte eingeschränkte Portfolioinformationen, Portfolioeigenschaften und Handelsinformationen per Quartals- und/oder Monatsende, wie beispielsweise die zehn wichtigsten Wertpapiere, werden eventuell mit einer kürzeren Verzögerung zur Verfügung gestellt. Anteilinhaber können diese Informationen beim Anlageverwalter anfordern. Diese Informationen werden allgemein auch auf der Website der Gesellschaft unter delawareinvestments.com/ucits zur Verfügung gestellt.

Veröffentlichung der Anteilspreise

Der Nettoinventarwert je Anteil wird am Sitz der Verwaltungsstelle an jedem Handelstag bekannt gegeben, es sei denn, die Ermittlung des Nettoinventarwerts wurde unter den nachstehend beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt. Zudem wird er nach seiner Ermittlung umgehend der Irish Stock Exchange mitgeteilt. Darüber hinaus wird der Nettoinventarwert je Anteil am Geschäftstag, der unmittelbar auf den Handelstag folgt, auf der Website der Gesellschaft unter www.delawareinvestments.com/ucits veröffentlicht. Die so veröffentlichten Informationen beziehen sich auf den Nettoinventarwert je Anteil des vorangehenden Handelstages und werden ausschließlich für Informationszwecke zur Verfügung gestellt. Die Internetadressen und Websites, auf die in diesem Dokument verwiesen wird, sind nicht Bestandteil dieses Verkaufsprospekts oder des betreffenden Anhangs. Sie stellen keine Aufforderung zur Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen zu diesem Nettoinventarwert dar. Der Nettoinventarwert je Anteil wird auch in den vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten Zeitungen veröffentlicht.

Vorübergehende Aussetzung der Bewertung, des Verkaufs und der Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft kann die Bestimmung sowie den Verkauf oder die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds zu folgenden Zeiten vorübergehend aussetzen:

- (i) während eines Zeitraums (mit Ausnahme der gewöhnlichen Feiertage oder üblichen Wochenendzeiten), in welchem ein Markt geschlossen ist, der den Hauptmarkt für einen maßgeblichen Teil der Anlagen des Teilfonds darstellt, oder solange der Handel darauf eingeschränkt oder vorübergehend ausgesetzt ist;
- (ii) während eines Zeitraums, in dem ein Teilfonds Anlagen, die einen maßgeblichen Teil seines Vermögens darstellen, praktisch nicht veräußern kann;
- (iii) wenn die Preise von Anlagen des Teilfonds aus irgendeinem Grund von der Verwaltungsstelle nicht angemessen, unverzüglich oder genau ermittelt werden können;
- (iv) wenn die Überweisung von Geldern, die mit der Veräußerung oder Zahlung von Anlagen des Teilfonds verbunden sind oder sein können, nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden kann;
- (v) wenn der Erlös aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen nicht auf das Konto bzw. vom Konto des Teilfonds überwiesen werden kann; oder
- (vi) wenn den Anteilinhabern die Aufforderung zugestellt wurde, zum Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse Stellung zu nehmen.

Jede vorübergehende Aussetzung ist der Zentralbank und der Irish Stock Exchange umgehend mitzuteilen.

Datenschutzhinweis

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie mit dem Ausfüllen des Antragsformulars persönliche Angaben mitteilen, die personenbezogene Daten im Sinne des irischen Datenschutzgesetzes (Irish Data Protection Act) von 1988 in seiner durch den Data Protection (Amendment) Act von 2003 ergänzten Fassung (die „Datenschutzgesetze“) darstellen können. Diese Daten werden für die Verwaltung, Transferstellenaktivitäten, statistische Analysen, Erhebungen und die Weitergabe an die Gesellschaft, ihre Bevollmächtigten und Vertreter verwendet. Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars bestätigen potenzielle Anleger, dass sie der Gesellschaft, ihren Bevollmächtigten und ihren oder deren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern sowie allen mit diesen verbundenen Gesellschaften ihre Einwilligung erteilen, die Daten zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke zu erfassen, aufzubewahren, zu verwenden, offenzulegen und zu bearbeiten:

- zur laufenden Verwaltung der vom Anleger an der Gesellschaft gehaltenen Anteile und der entsprechenden Konten;
- zu jedem anderen besonderen Zweck, dem der Anleger ausdrücklich zugestimmt hat;
- zur Durchführung von statistischen Analysen und Marktforschung;
- zur Erfüllung rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Auflagen, die für den Anleger und die Gesellschaft gelten;
- zur Offenlegung oder Weitergabe, ob in Irland oder in Ländern außerhalb Irlands (einschließlich der USA ohne Einschränkung), die unter Umständen nicht über dieselben Datenschutzgesetze wie Irland verfügen, an Dritte wie Finanzberater,

Aufsichtsorgane, Wirtschaftsprüfer, Technologieanbieter oder an die Gesellschaft sowie ihre Bevollmächtigten und ihre oder deren ordnungsgemäß berufene Vertreter sowie deren verbundene Gesellschaften zu den oben genannten Zwecken oder

- für andere rechtmäßige Geschäftsinteressen der Gesellschaft.

Gemäß den Datenschutzgesetzen haben die Anleger das Recht, auf die von der Gesellschaft über sie gespeicherten personenbezogenen Daten zuzugreifen und diese gegebenenfalls zu ergänzen oder zu berichtigen, was bei der Gesellschaft schriftlich beantragt werden muss.

Die Gesellschaft ist ein Datenverarbeiter (Data Controller) im Sinne der Datenschutzgesetze und verpflichtet sich, alle von Anlegern bereitgestellten personenbezogenen Daten vertraulich und nach Maßgabe der Datenschutzgesetze zu behandeln.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung zu führen. Der Verwaltungsrat kann bestimmte Funktionen an die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter und andere Parteien delegieren, die diese delegierten Funktionen unter der Aufsicht und Leitung des Verwaltungsrats ausüben, vorausgesetzt, dass die Delegation nicht verhindert, dass die Gesellschaft im besten Interesse der Anleger geführt wird. Über die Geschäftsführung bestimmen mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre wichtigsten Tätigkeiten sind nachstehend beschrieben. Die Anschrift des Verwaltungsrats ist der Sitz der Gesellschaft.

Eimear Cowhey

Eimear Cowhey verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Offshore-Fonds-Branche und ist gegenwärtig als unabhängige Verwaltungsrätin und Beraterin für verschiedene irische Gesellschaften und Anlagefonds tätig. Von 1999 bis 2006 arbeitete sie in leitender Stellung bei The Pioneer Group, wo sie unter anderem als Leiterin der Rechts- und Compliance-Abteilung und als Leiterin für Produktentwicklung tätig war. Von 1992 bis 1999 war sie Global Fund Director und Head Legal Counsel bei INVESCO Asset Management. 1990 wurde sie in Irland als Rechtsanwältin zugelassen, während sie bei der Anwaltskanzlei William Fry arbeitete. 1986 schloss sie ihr Jurastudium am University College Dublin mit einem Bachelor-Diplom in Zivilrecht ab. Außerdem wurde ihr von der Chartered Association of Certified Accountants 1989 ein Certified Diploma in Accounting and Finance verliehen. Eimear Cowhey ist ehemaliges Ratsmitglied und ehemalige Vorsitzende der Irish Funds Industry Association (IFIA). Zudem ist sie ehemaliges Mitglied der IFSC Funds Group, einer von der Regierung und der Wirtschaft gemeinsam gegründeten Gruppe, die die Regierung bezüglich Investmentfonds berät. Eimear Cowhey hält in der Law Society of Ireland Vorlesungen über Finanzdienstleistungen und das gesetzliche Umfeld für Anlagefonds und ist regelmäßige Rednerin auf Konferenzen.

Denise Kinsella

Denise Kinsella ist unabhängige Verwaltungsrätin ohne Geschäftsleitungsfunktion von mehreren Anlagefonds und Finanzdienstleistungsunternehmen. Sie ist ausgebildete Rechtsanwältin und war während sechs Jahren (1999 bis 2005) als Partnerin in der Kanzlei Dillon Eustace Solicitors tätig, wo sie sich auf Finanzdienstleistungsrecht mit dem Schwerpunkt Anlagefonds, Bank- und Wertpapierwesen spezialisierte. Während dieser Zeit war sie für die Beratung zahlreicher führender inländischer und international positionierter Finanzinstitute auf den Gebieten Investment, Bankwesen und Finanzdienstleistungen zuständig. Zuvor arbeitete sie während elf Jahren bei der Bank of Ireland Group, wo sie mehrere leitende Funktionen innehatte, unter anderem in den Abteilungen Wertpapierdienstleistungen, Kundenberatung, Recht und Vermögensverwaltung. Denise Kinsella ist ehemalige Vorsitzende der Irish Funds Industry Association (IFIA) und ehemalige Präsidentin des Rechts- und Aufsichtsausschusses der IFIA.

Sie hat in zahlreichen Arbeitsgruppen der Fondsbranche mitgewirkt. Sie ist Bachelor (Mod) in Rechtswissenschaften des Trinity College Dublin und wurde 1987 von der Law Society of Ireland als Rechtsanwältin zugelassen.

David P. O'Connor

David P. O'Connor trat 1996 bei Delaware Investments ein, wo er während mehrerer Jahre als Assistent des Leiters der Rechtsabteilung tätig war. Im Juni 2005 wurde er zum Senior Vice-President für strategische Anlagebeziehungen und -initiativen befördert. In dieser Funktion war er für die Überwachung der Geschäftsbeziehungen mit Unterberatern zuständig, trug Anlageverantwortung und koordinierte das Anlagenkomitee der Gesellschaft. Außerdem arbeitete er mit dem Geschäftsleitungsteam für strategische Anlageopportunitäten zusammen. Ende 2006 wurde er zum Leiter der Rechtsabteilung ernannt und übernahm zusätzliche Verantwortung, darunter die Aufsicht über die Rechts- und Compliance-Abteilung des Unternehmens. Vor seinem Eintritt bei Delaware Investments war David P. O'Connor Mitarbeiter in der Business & Finance-Abteilung der Niederlassung von Ballard Spahr Andrews & Ingersoll in Philadelphia, wo er sich hauptsächlich mit Fusionen und Akquisitionen, Vertragsverhandlungen und Investmentgesellschaften befasste. Er ist Vorstandsmitglied von Philadelphia Futures, einer gemeinnützigen Organisation, die städtischen High School- und College-Schülern die notwendigen Mittel für eine akademische Ausbildung zur Verfügung stellt. David P. O'Connor hat einen Bachelor-Abschluss des Gordon College und promovierte als Juris Doctor an der Villanova University School of Law.

Richard Salus

Richard Salus ist bei Delaware Investments zuständig für Buchhaltung und Finanzberichterstattung, Finanzplanung, Lohnbuchhaltung und Mitarbeiterbeteiligungspläne, Kontenplan, Finanztransaktionen, Sarbanes/Oxley Compliance sowie Führung und Beteiligung in zahlreichen Spezialprojekten. Er ist Chief Financial Officer des Delaware Funds Board und des Optimum Funds Board. Bevor er 1996 als Assistant Controller mit dem Titel Vice-President zu Delaware stieß, arbeitete er während zehn Jahren als Senior Manager bei Ernst & Young, wo er sich hauptsächlich mit Banken und Investmentgesellschaften befasste. Er hat einen Bachelor-Abschluss in Buchführung des Franklin and Marshall College und ist Mitglied des American Institute of Certified Public Accountants und des Pennsylvania Institute of Certified Public Accountants.

Am Datum dieses Prospekts ist kein Mitglied des Verwaltungsrats:

1. wegen Straftaten verurteilt worden, für welche die Strafe noch nicht vollzogen ist;
2. in Konkurs gegangen oder hat einen unfreiwilligen Vergleich geschlossen, noch ist für irgendeinen Teil seines Vermögens ein Zwangsverwalter bestellt worden;
3. Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft gewesen, für die, während er/sie Verwaltungsratsmitglied in geschäftsführender Funktion war, oder innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung seines/ihrer Mandats als Verwaltungsratsmitglied in geschäftsführender Funktion ein Zwangsverwalter bestellt wurde oder die in Zwangsliquidation oder freiwillige Liquidation durch die Gläubiger gegangen ist oder die Insolvenz angemeldet hat oder eine freiwillige Vergleichsregelung mit ihren Gläubigern getroffen oder einen Vergleich mit allen ihren Gläubigern oder mit irgendeiner Klasse ihrer Gläubiger abgeschlossen hat;
4. Partner einer Partnerschaft gewesen, die während seiner/ihrer Zeit als Partner oder innerhalb von zwölf Monaten nach seinem/ihrer Ausscheiden wegen Zahlungsunfähigkeit zwangsweise oder freiwillig in Liquidation ging, Insolvenz anmeldete, oder eine freiwillige Vergleichsregelung mit ihren Gläubigern getroffen hat oder bei der für einen Vermögenswert der Partnerschaft ein Zwangsverwalter bestellt wurde;

5. von gesetzlichen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich anerkannter berufsständischer Gremien) mit einem öffentlichen Verweis verwiesen worden; oder
6. von einem Gericht als unfähig erklärt worden, als Verwaltungsratsmitglied zu fungieren, oder in der Verwaltung oder der Führung der Geschäfte einer Gesellschaft tätig zu sein.

Als Sekretär der Gesellschaft fungiert Bradwell Limited, Arthur Cox Building, Earlsfort Centre, Earlsfort Terrace, Dublin 2, Irland.

Die Satzung sieht für die Mitglieder des Verwaltungsrats weder ein Ruhestandsalter noch einen rotationsmäßigen Rücktritt vor. Laut Satzung kann ein Mitglied des Verwaltungsrats als Partei an einem Geschäft oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft oder an einem Geschäft oder einer Vereinbarung, an der die Gesellschaft beteiligt ist, beteiligt sein, sofern es dem Verwaltungsrat die Art und den Umfang seiner wesentlichen Beteiligung offengelegt hat. Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf nicht an einer Abstimmung über einen Kontrakt, an dem es wesentlich beteiligt ist, teilnehmen. Ein Verwaltungsratsmitglied darf jedoch über einen Vorschlag abstimmen, der andere Unternehmen betrifft, an denen es direkt oder indirekt als leitender Angestellter oder Gesellschafter oder auf andere Weise beteiligt ist, sofern es weniger als fünf Prozent der ausgegebenen Anteile einer beliebigen Klasse dieses Unternehmens oder der Stimmrechte, die den Gesellschaftern des Unternehmens zustehen, hält. Ein Verwaltungsratsmitglied darf auch über einen Vorschlag abstimmen, der ein Angebot an Anteilen betrifft, an denen es als Teilnehmer eines Emissionsübernahmevertrags oder eines Unter-Emissionsübernahmevertrags beteiligt ist, und darf auch in Bezug auf die Bestellung von Sicherheiten oder die Abgabe von Garantien oder Freistellungserklärungen in Bezug auf Gelder abstimmen, die das Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft geliehen hat, oder in Bezug auf die Bestellung von Sicherheiten oder die Abgabe von Sicherheiten, Garantien oder Freistellungserklärungen gegenüber Dritten in Bezug auf eine Schuld der Gesellschaft, für die das Verwaltungsratsmitglied ganz oder teilweise die Haftung übernommen hat.

Anlageverwalter und Vertriebsstelle

Delaware Investment Advisers wurde zum Anlageverwalter der Teilfonds bestellt. Delaware Investment Advisers gehört zum Delaware Management Business Trust, einem nach dem Recht des US-amerikanischen Bundesstaates Delaware errichteten Statutory Trust. Der Delaware Management Business Trust ist ein eingetragener Anlageberater im Sinne des Investment Advisers Act von 1940 (in seiner jeweils gültigen Fassung) und untersteht der Aufsicht der United States Securities and Exchange Commission. Der Anlageberater und seine Tochtergesellschaften innerhalb von Delaware Investments verwalteten am 31. März 2014 Vermögen von mehr als USD 192,9 Milliarden auf Rechnung von verschiedenen institutionellen Anlegern oder Anlegern mit separater Verwaltung, Investmentgesellschaften und Versicherungen.

Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter ist der Anlageverwalter für die Anlage und Wiederanlage der Teilfondsvermögen verantwortlich. Der Anlageverwaltungsvertrag bleibt so lange in Kraft, bis er entweder von der Gesellschaft fristlos oder vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt wird.

Ungeachtet des zuvor Gesagten kann jede Partei den Anlageverwaltungsvertrag bei Auflösung oder Insolvenz der anderen Partei, bei Bestellung eines Prüfers oder Zwangsvollstreckers für die andere Partei oder bei Eintreten eines ähnlichen Ereignisses auf Anweisung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder wenn eine Partei gemäß geltendem Gesetz ihre Pflichten und Verpflichtungen nicht mehr erfüllen darf, jederzeit kündigen. Jede Partei kann den Anlageverwaltungsvertrag kündigen, wenn die andere Partei der Aufforderung zur Behebung einer Vertragsverletzung (sofern diese behoben werden kann) nicht innerhalb von 30 Tagen nachkommt.

Der Anlageverwalter haftet gegenüber der Gesellschaft für jeglichen Verlust, der ihr im Zusammenhang mit den im Anlageverwaltungsvertrag aufgeführten Tätigkeiten entsteht, wenn dieser Verlust auf Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzliches pflichtwidriges Handeln, Grobfahrlässigkeit oder Fahrlässigkeit des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zurückzuführen ist.

Der Anlageverwalter kann seine Aufgaben und Pflichten mit vorgängiger Genehmigung der Gesellschaft an einen Anlageberater (falls anwendbar) delegieren, unter der Voraussetzung, dass dies gemäß den Vorschriften der Zentralbank erfolgt, dass den Anteilhabern auf Anfrage Informationen betreffend jeglichen Anlageberater abgegeben werden, dass im Jahresbericht und im ungeprüften Halbjahresbericht Angaben zum Anlageberater offengelegt werden und dass die Gebühren des Anlageberaters nicht aus den Teilfondsvermögen beglichen werden.

Verwaltungsstelle

Die Gesellschaft hat gemäß Verwaltungsvertrag BNY Mellon Fund Services (Ireland) Limited zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannt. Die Verwaltungsstelle ist für die tägliche Verwaltung der Gesellschaft, einschließlich der Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds und der Anteile und für damit verbundene Buchführungsaufgaben verantwortlich.

Die Verwaltungsstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited company), die am 31. Mai 1994 in Irland gegründet wurde. Sie erbringt Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentfonds Dienstleistungen in den Bereichen Verwaltung, Buchführung, Registrierung, Transferstelle und damit verbundene Dienste für Anteilhaber. Die Verwaltungsstelle wurde von der Zentralbank gemäß dem Investment Intermediaries Act von 1995 zugelassen. Zum Stichtag 31. Dezember 2014 verwahrte die Verwaltungsstelle Vermögenswerte in Höhe von USD 1,6 Billionen.

Der Verwaltungsvertrag bleibt so lange in Kraft, bis er entweder von der Verwaltungsstelle mit einer Kündigungsfrist von 180 Tagen oder von der Gesellschaft mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt wird. Der Verwaltungsvertrag kann danach von jeder Partei jederzeit schriftlich gekündigt werden, wenn die andere Partei (a) eine Bestimmung des Verwaltungsvertrags schwerwiegend verletzt und diese Verletzung, sofern sie behoben werden kann, nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie von der anderen Partei mit detaillierten Angaben zur Vertragsverletzung zu deren Behebung aufgefordert wurde, behebt, (b) in freiwillige oder zwangsweise Liquidation geht (außer wenn dies zum Zweck einer Zusammenlegung oder Umstrukturierung einer solventen Gesellschaft zu annehmbaren Bedingungen für die andere Partei erfolgt, welche diese Annahme nicht grundlos verweigern, verzögern oder von besonderen Bedingungen abhängig machen darf) oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden fristgerecht zu tilgen, wenn für sie oder für ihr Vermögen oder eines Teils davon ein Konkursverwalter, Zwangsvollstrecker oder Prüfer ernannt oder eine gerichtliche Auflösung verfügt wurde oder (c) die Zulassung gemäß geltendem Recht verliert oder wenn diese Zulassung nach geltendem Recht eingeschränkt wird (außer wenn der Entzug der Zulassung direkt durch eine Handlung oder Unterlassung der anderen Partei verursacht wurde), wodurch sie nicht mehr oder nur noch beschränkt in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus dem Verwaltungsvertrag rechtmäßig zu erfüllen.

Sofern keine Fahrlässigkeit, Grobfahrlässigkeit, vorsätzliche pflichtwidrige Unterlassung, Bösgläubigkeit und kein Betrug seitens der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung (oder Nichterfüllung) ihrer Pflichten aus dem Verwaltungsvertrag vorliegt, haftet diese gegenüber der Gesellschaft nicht für Verluste, Schäden oder Unkosten (einschließlich und ohne Einschränkung Anwaltskosten und Honorare sowie andere angemessene Kosten und Auslagen, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen, mit Rechtsklagen oder Gerichtsverfahren entstehen), die infolge oder im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vertragspflichten durch die Verwaltungsstelle entstehen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Verwaltungsstelle für alle Rechtsklagen, Gerichtsverfahren,

Schadensforderungen, Ansprüche, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen (einschließlich angemessener Anwaltskosten und Honorare und in diesem Zusammenhang anfallender angemessener Auslagen), die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Verwaltungsvertrag gegen sie erhoben, angestrengt oder gestellt werden oder ihr entstehen, schadlos zu halten.

Depotbank

Die Gesellschaft hat die BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited als Depotbank bestellt.

Die Depotbank ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited liability company), die am 13. Oktober 1994 in Irland gegründet wurde. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Depotbank besteht darin, Verwahrungs- und ähnliche treuhänderische Leistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen zu erbringen. Die Depotbank wurde von der Zentralbank gemäß dem Investment Intermediaries Act von 1995 zugelassen.

Sowohl die Verwaltungsstelle als auch die Depotbank sind indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaften der Bank of New York Mellon Corporation. Die Bank of New York Mellon Corporation ist ein in 34 Ländern der Welt und auf über 100 Märkten tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen, das seine Kunden bei der Verwaltung und Bewirtschaftung ihrer Vermögen unterstützt. Die Gesellschaft erbringt Finanzdienstleistungen für Institutionen, Unternehmen und vermögende Privatkunden in den Bereichen Vermögensverwaltung und -bewirtschaftung, Emissionen, Clearing und Finanzplanung. Am 31. Dezember 2013 verwahrte sie über USD 27,6 Billionen und verwaltete über USD 1,6 Billionen.

Die Depotbank muss den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in jedem Rechnungsjahr untersuchen und den Anteilhabern darüber Bericht erstatten. Außerdem hat die Depotbank sicherzustellen, dass die Gesellschaft bei ihren Anlageentscheidungen und bei der Verwaltung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen die Verordnungen einhält. Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft und den Anteilhabern für jegliche Verluste, die ihnen infolge der ungerechtfertigten Nichterfüllung oder der mangelhaften Erfüllung ihrer Pflichten entstehen. Die Gesellschaft hält die Depotbank (und alle ihre Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Vertreter) schadlos für alle Rechtsklagen, Gerichtsverfahren, Schadensforderungen, Ansprüche, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen (einschließlich aber nicht begrenzt auf angemessene Anwaltskosten, Honorare und Auslagen), die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Depotbankvertrag gegen sie erhoben, angestrengt oder gestellt werden oder ihr entstehen (und die nicht auf eine ungerechtfertigte Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung ihrer Pflichten zurückzuführen sind). Der zwischen der Gesellschaft und der Depotbank abgeschlossene Depotbankvertrag bleibt solange in Kraft, bis er von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt wird. Der Depotbankvertrag kann von jeder Partei jederzeit gekündigt werden, wenn (i) die andere Partei in Liquidation geht (außer bei einer freiwilligen Liquidation zum Zweck einer Umstrukturierung oder Zusammenlegung zu vorgängig schriftlich von der erstgenannten Partei genehmigten Bedingungen) oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu tilgen, oder nach geltendem Recht insolvent wird oder wenn für irgend einen Teil ihres Vermögens ein Zwangsvollstreckender, Konkursverwalter oder Prüfer ernannt wurde oder ein Ereignis mit gleicher Wirkung eintritt, (ii) die andere Partei eine Bestimmung des Depotbankvertrags schwerwiegend verletzt und diese Verletzung, sofern sie behoben werden kann, nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie von der anderen Partei schriftlich zu deren Behebung aufgefordert wurde, behebt, (iii) es der Depotbank nicht mehr erlaubt ist, nach irischem Recht und mit der Genehmigung durch die Zentralbank als Verwahrstelle für Organismen für gemeinsame Anlagen tätig zu sein.

Nach Maßgabe des Depotbankvertrags darf die Depotbank die Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft an Unterverwahrstellen delegieren. Die Haftung der Depotbank wird nicht

dadurch berührt, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat.

Der Untieranlageverwalter

Die Einzelheiten zu den für die Teilfonds bestellten Untieranlageverwaltern sind im entsprechenden Anhang enthalten.

BESTEUERUNG

Die folgenden Ausführungen geben einen allgemeinen Überblick über die wichtigsten irischen Steueraspekte, die für die Gesellschaft und bestimmte Anleger, die an Anteilen der Gesellschaft wirtschaftlich berechtigt sind, gelten. Es können nicht alle Steuerfolgen angesprochen werden, die auf die Gesellschaft und alle Anlegerkategorien zutreffen, da für einige von ihnen möglicherweise besondere Regeln gelten. Nicht angesprochen wird beispielsweise die steuerliche Behandlung von Anteilinhabern, deren Erwerb von Anteilen der Gesellschaft als Anteilsbesitz in einem Organismus für persönliche Portfolio-Anlagen (Personal Portfolio Investment Undertaking, „PPIU“) angesehen würde. Dementsprechend hängt die Gültigkeit der Ausführungen von den besonderen Umständen jedes einzelnen Anteilinhabers ab. Diese Ausführungen stellen keine Steuerberatung dar und Anteilinhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre professionellen Berater bezüglich der möglichen Steuerfolgen und sonstigen Konsequenzen des Kaufs, Besitzes, Verkaufs, der Umschichtung oder sonstigen Veräußerung der Anteile nach den Gesetzen des Landes, in dem sie gegründet wurden, ihren Wohn- oder Firmensitz haben oder dessen Staatsbürger sie sind, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände zu Rate zu ziehen.

Die folgenden Erklärungen zur Besteuerung beruhen auf Auskünften, die dem Verwaltungsrat über das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts in Irland geltende Recht und die dortige Praxis erteilt wurden. Aufgrund von gesetzlichen, verwaltungstechnischen und gerichtlichen Änderungen können sich die nachfolgend beschriebenen Steuerfolgen ändern, und wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zur Zeit einer Anlage in der Gesellschaft herrschende oder vorgesehene Steuerlage auf unbestimmte Zeit bestehen bleibt.

Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass die Gesellschaft der derzeitigen irischen Gesetzgebung und Rechtspraxis zufolge als Anlageorganismus im Sinne von Abschnitt 739B des Taxes Consolidation Act von 1997 in seiner jeweils gültigen Fassung („TCA“) gilt, solange die Gesellschaft in Irland ansässig ist. Daher werden von ihr in der Regel keine irischen Einkommens- und Kapitalgewinnsteuern erhoben.

Steuerpflichtiges Ereignis

Allerdings kann eine Steuerpflicht in Irland entstehen, wenn bei der Gesellschaft ein „**steuerpflichtiges Ereignis**“ eintritt. Zu steuerpflichtigen Ereignissen zählen Ausschüttungen an Anteilinhaber, die Einlösung, der Rückkauf, die Rücknahme, die Annullierung oder die Übertragung von Anteilen sowie jede fiktive Veräußerung von Anteilen, die wie unten beschrieben zu irischen Steuerzwecken dann eintritt, wenn Anteile der Gesellschaft für mindestens acht Jahre gehalten wurden. Bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses muss die Gesellschaft die darauf anfallende Steuer abrechnen.

Auf steuerpflichtige Ereignisse wird in Irland keine Steuer erhoben, wenn

(a) der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen festen Wohnsitz in Irland hat („**nicht in Irland ansässige Person**“) und er (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) die erforderliche Erklärung abgegeben hat und die Gesellschaft nicht über Informationen verfügt, aus denen geschlossen werden kann, dass die in der Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht oder nicht mehr zutreffen; oder

(b) der Anteilinhaber nicht in Irland ansässig ist und dies der Gesellschaft bestätigt hat, und wenn die Gesellschaft über eine schriftliche Bestätigung der Steuerbehörde verfügt, wonach die Auflage zur Abgabe der erforderlichen Erklärung über die Nicht-Ansässigkeit des betroffenen Anteilinhabers erfüllt ist, und die Steuerbehörde diese Bestätigung nicht widerrufen hat; oder

(c) der Anteilinhaber eine steuerbefreite in Irland ansässige Person gemäß unten stehender Definition ist.

Die Bezeichnung „**Vermittler**“ wird gemäß Definition in Abschnitt 739B(1) TCA verwendet und bezeichnet eine Person, die (a) ein Geschäft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus für andere Personen besteht oder dies umfasst, oder (b) Anteile an einem Anlageorganismus für andere Personen hält.

Verfügt die Gesellschaft zum entsprechenden Zeitpunkt nicht über eine ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung oder eine schriftliche Bestätigung der Steuerbehörde, wird davon ausgegangen, dass der Anteilinhaber in Irland ansässig ist oder seinen ständigen Wohnsitz hat (d.h. eine „**in Irland ansässige Person**“ ist) bzw. keine steuerbefreite in Irland ansässige Person ist, und es entsteht eine Steuerpflicht.

Folgende Ereignisse gelten nicht als steuerpflichtiges Ereignis:

- Transaktionen (die andernfalls ein steuerpflichtiges Ereignis sein könnten) in Bezug auf Anteile, die in einem laut Verordnung der irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners of Ireland) anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- Die Übertragung von Anteilen zwischen Eheleuten/eingetragenen Lebenspartnern oder eine Übertragung von Anteilen zwischen Eheleuten/eingetragenen Lebenspartnern oder ehemaligen Eheleuten/eingetragenen Lebenspartnern anlässlich einer gerichtlichen Trennung und/oder Scheidung bzw. eines Auflösungsurteils;
- der Tausch von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft durch einen Anteilinhaber im Rahmen einer Vereinbarung unter unabhängigen Partnern, wobei keine Zahlung an den Anteilinhaber erfolgt; oder
- Der Umtausch von Anteilen aufgrund einer zulässigen Verschmelzung oder Umstrukturierung (im Sinne von Abschnitt 739H TCA) der Gesellschaft mit einem anderen Anlageorganismus.

Entsteht für die Gesellschaft infolge eines steuerpflichtigen Ereignisses eine Steuerpflicht, so ist sie berechtigt, von der durch dieses steuerpflichtige Ereignis verursachten Zahlung einen der Steuer entsprechenden Betrag abzuziehen und/oder gegebenenfalls so viele der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile zurückzukaufen und zu annullieren, wie zur Deckung des Steuerbetrags erforderlich sind. Der betreffende Anteilinhaber hält die Gesellschaft schadlos für Verluste, die der Gesellschaft aufgrund einer ihr bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses entstehenden Steuerpflicht entstehen.

Fiktive Veräußerungen

Die Gesellschaft kann sich dafür entscheiden, unter bestimmten Umständen fiktive Veräußerungen in Irland nicht zu versteuern. Wenn der Gesamtwert der von Anteilhabern,

die in Irland ansässig sind und die keine steuerbefreiten, in Irland ansässige Personen gemäß der Definition unten sind, gehaltenen Anteile zehn Prozent des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder mehr beträgt, muss die Gesellschaft fiktive Veräußerungen von Anteilen dieses Teilfonds wie unten dargelegt versteuern. Beträgt der Gesamtwert der von diesen Anteilhabern gehaltenen Anteile an einem Teilfonds jedoch weniger als 10 Prozent des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds, kann die Gesellschaft sich dafür entscheiden, die fiktive Veräußerung von Anteilen nicht zu versteuern, und wird dies erwartungsgemäß auch tun. In diesem Fall teilt die Gesellschaft den betroffenen Anteilhabern ihre Entscheidung mit und diese Anteilhaber sind verpflichtet, ihre Anteile nach dem Selbstveranlagungssystem selbst zu versteuern. Ausführlichere Informationen dazu sind im Abschnitt „Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilhabern“ dargelegt.

Irischer Gerichtsdienst

Werden Anteile vom Irischen Gerichtsdienst gehalten, so ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, für steuerbare Ereignisse betreffend diese Anteile irische Steuern abzurechnen. Verwendet ein Gericht Gelder, die ihm zur Verfügung stehen oder sich in seiner Kontrolle befinden, zum Erwerb von Anteilen der Gesellschaft, so übernimmt der Gerichtsdienst in Bezug auf diese Anteile *unter anderem* die Verantwortung der Gesellschaft zur Abrechnung der Steuer auf steuerpflichtige Ereignisse und zur Einreichung von Steuererklärungen.

In Irland ansässige steuerbefreite Anteilhaber

Die Gesellschaft muss für die folgenden Kategorien von in Irland ansässigen Anteilhabern keine Steuern einbehalten, vorausgesetzt die Gesellschaft verfügt über die erforderlichen Erklärungen von diesen Personen (oder von einem in deren Namen handelnden Vermittler) und ist nicht im Besitz von Informationen, aus denen geschlossen werden müsste, dass die in der Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht oder nicht mehr korrekt sind. Anteilhaber, die in eine der unten aufgeführten Kategorien fallen und der Gesellschaft die erforderlichen Erklärungen (direkt oder durch einen Vermittler) zugestellt haben, werden in diesem Prospekt als „**in Irland ansässige steuerbefreite Personen**“ bezeichnet.

- (a) Eine Pensionskasse als ein steuerbefreiter genehmigter Plan im Sinne der Section 774 des TCA oder ein Rentenvertrag oder ein Treuhandprogramm, für den bzw. das Section 784 oder Section 785 TCA gilt;
- (b) Eine Gesellschaft im Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Section 706 TCA;
- (c) Ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) TCA, oder eine Kommanditgesellschaft (investment limited partnership) im Sinne von Section 739J TCA;
- (d) Eine spezielle Anlageeinrichtung im Sinne von Section 737 TCA;
- (e) Eine wohltätige Organisation gemäß Section 739D(6)(f)(i) TCA;
- (f) Eine qualifizierte Managementgesellschaft im Sinne von Section 739B(1) TCA;
- (g) Ein Anlagefonds (Unit Trust) gemäß Section 731(5)(a) TCA;
- (h) Eine Person, die gemäß Section 784A(2) TCA von Einkommen- und Kapitalgewinnsteuern befreit ist, wenn die gehaltenen Anteile Vermögensgegenstände eines zulässigen Altersvorsorgefonds oder eines zulässigen minimalen Altersvorsorgefonds sind;
- (i) Eine Person, die gemäß Section 787I TCA von Einkommen- und Kapitalgewinnsteuern befreit ist, wenn die Anteile Vermögensgegenstände eines privaten Altersvorsorgekontos (PRSA) sind;

- (j) Eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 2 des Kreditgenossenschaftsgesetzes (Credit Union Act) von 1997;
- (k) Die Nationale Kommission für Rentenreservefonds (National Pensions Reserve Fund Commission);
- (l) Die Nationale Agentur für das Management von Anleihen (National Asset Management Agency);
- (m) Eine Gesellschaft, die nach Section 110(2) TCA (Darlehensbesicherungsgesellschaften) körperschaftsteuerpflichtig ist;
- (n) Unter bestimmten Umständen ein Unternehmen, das in Bezug auf Zahlungen, die es von der Gesellschaft erhalten hat, der Körperschaftsteuer unterliegt; oder
- (o) Jede andere Person, die in Irland ansässig ist oder ihren festen Wohnsitz hat und der Steuergesetzgebung, der schriftlichen Praxis oder Genehmigung der irischen Steuerbehörde gemäß Anteile besitzen darf, ohne dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht entsteht oder die der Gesellschaft gewährten Steuerfreibeträge gefährdet sind;

Eine Steuerrückerstattung an Anteilinhaber, die in Irland ansässige steuerbefreite Personen sind, ist nicht vorgesehen, wenn Steuern einbehalten werden, weil die erforderliche Erklärung fehlte. Eine Steuerrückerstattung kann nur an körperschaftliche Anteilinhaber erfolgen, die in Irland körperschaftsteuerpflichtig sind.

Besteuerung von Anteilhabern, die nicht in Irland ansässig sind

Anteilinhaber, die nicht in Irland ansässig sind und falls notwendig (direkt oder über einen Vermittler) die erforderliche Erklärung abgegeben haben, dass sie nicht in Irland ansässig sind, müssen Erträge und Gewinne aus ihrer Anlage in die Gesellschaft in Irland nicht versteuern, und von Ausschüttungen der Gesellschaft oder Zahlungen durch die Gesellschaft in Bezug auf eine Einlösung, einen Rückkauf, eine Rücknahme, Annullierung oder sonstige Veräußerung ihrer Anlage werden keine Steuern einbehalten. Diese Anteilinhaber müssen Erträge und Gewinne aus gehaltenen oder veräußerten Anteilen in der Regel in Irland nicht versteuern, es sei denn, die Anteile sind einer irischen Zweigstelle oder Vertretung dieses Anteilhabers zuzuschreiben.

Unterlässt es ein nicht in Irland ansässiger Anteilinhaber (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler), die erforderliche Erklärung der Nicht-Ansässigkeit abzugeben, wird bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses die Steuer wie oben beschrieben abgezogen, es sei denn, die Gesellschaft verfüge über eine schriftliche Bestätigung der Steuerbehörde, wonach die Auflage zur Abgabe der erforderlichen Erklärung über die Nicht-Ansässigkeit des betroffenen Anteilhabers erfüllt ist, und diese Bestätigung wurde nicht widerrufen. Ungeachtet der Tatsache, dass der Anteilinhaber nicht in Irland ansässig ist und seinen ständigen Wohnsitz nicht in Irland hat, ist ein solcher Steuerabzug in der Regel nicht rückforderbar.

Wenn ein nicht in Irland ansässiges Unternehmen Anteile der Gesellschaft hält, die einer irischen Zweigstelle oder Vertretung zuzuschreiben sind, muss das Unternehmen auf Erträge und Kapitalausschüttungen der Gesellschaft nach dem Selbstveranlagungssystem Körperschaftsteuern entrichten.

Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilhabern

Steuerrückbehalt

Die Gesellschaft behält auf alle von der Gesellschaft vorgenommenen Ausschüttungen (außer bei Veräußerungen) für an einen in Irland ansässigen Anteilhaber, der keine in Irland ansässige steuerbefreite Person ist, Steuern zum Steuersatz von 33 Prozent, wenn Zahlungen jährlich oder in noch kürzeren Intervallen bis einschließlich 31. Dezember 2013 geleistet werden, bzw. zum Steuersatz von 36 Prozent, wenn Zahlungen seltener als einmal jährlich bis einschließlich 31. Dezember 2013 erfolgen, ein und führt sie an die irische Steuerbehörde ab. Ausschüttungen dieser Art, die am oder nach dem 1. Januar 2014 erfolgen, werden unabhängig vom Auszahlungsintervall mit einem Steuersatz von 41 Prozent besteuert.

Auch von Gewinnen aus der Einlösung, dem Rückkauf, der Rücknahme, der Stornierung oder einer anderen Veräußerung der Anteile durch einen derartigen Anteilhaber behält die Gesellschaft Steuern in Höhe von 36 Prozent auf bis zum 31. Dezember 2013 entstandene Gewinne und Steuern in Höhe von 41 Prozent auf ab dem 1. Januar 2014 entstandene Gewinne ein und überweist diese an die irische Steuerbehörde. Alle Gewinne errechnen sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Anlage des Anteilhabers zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses und den unter Beachtung besonderer Regeln berechneten Anschaffungskosten der Anlage.

Ist der Anteilhaber ein in Irland ansässiges Unternehmen und ist die Gesellschaft in Besitz einer Erklärung des Anteilhabers, die besagt, dass dieser ein Unternehmen ist, und die die Steuernummer des betreffenden Unternehmens enthält, so behält die Gesellschaft von allen Ausschüttungen an den Anteilhaber und von allen Gewinnen, die dem Anteilhaber aus der Einlösung, dem Rückkauf, der Rücknahme, der Stornierung oder einer anderweitigen Veräußerung seiner Anteile entstehen, Steuern in Höhe von 25 % ein.

Fiktive Veräußerungen

Die Gesellschaft behält auch Steuern in Bezug auf fiktive Veräußerungen ein und überweist sie an die irische Steuerbehörde, wenn der Gesamtwert der von in Irland ansässigen Anteilhabern, die keine in Irland ansässigen steuerbefreiten Personen sind, gehaltenen Anteile an einem Teilfonds zehn Prozent des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds oder mehr ausmacht. Eine fiktive Veräußerung findet an jedem achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen eines Teilfonds durch solche Anteilhaber statt. Der fiktive Gewinn errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die der Anteilhaber am betreffenden achten Jahrestag hält, oder wie unten beschrieben, falls sich die Gesellschaft dafür entscheidet, dem Wert der Anteile am 30. Juni bzw. 31. Dezember vor dem Datum der fiktiven Veräußerung, je nachdem, welcher Termin später liegt, und den entsprechenden Kosten dieser Anteile. Der sich ergebende Überschuss aus fiktiven Veräußerungen vor oder am 31. Dezember 2013 wird mit 36 Prozent besteuert; der Überschuss aus fiktiven Veräußerungen am oder nach dem 1. Januar 2014 wird mit 41 Prozent besteuert (wenn der Anteilhaber eine in Irland ansässige Körperschaft ist und eine entsprechende Erklärung vorliegt, fallen hingegen lediglich Steuern in Höhe von 25 Prozent an). Steuern, die auf eine fiktive Veräußerung gezahlt werden, sollten mit den Steuerverbindlichkeiten bei der tatsächlichen Veräußerung dieser Anteile verrechenbar sein.

Wenn die Gesellschaft fiktive Veräußerungen versteuern muss, wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft sich dafür entscheidet, den in Irland ansässigen Anteilhabern, die keine in Irland steuerbefreiten Personen sind, entstehenden Gewinn anhand des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds am 30. Juni bzw. am 31. Dezember vor dem Datum der fiktiven Veräußerung, je nachdem, welcher Termin später liegt, zu berechnen, anstatt den Wert der Anteile am betreffenden achten Jahrestag heranzuziehen.

Die Gesellschaft kann sich dafür entscheiden, fiktive Veräußerungen nicht zu versteuern, wenn der Gesamtwert der von in Irland ansässigen Anteilhabern, die keine in Irland ansässigen

steuerbefreiten Personen sind, gehaltenen Anteile des betreffenden Teilfonds weniger als zehn Prozent des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds beträgt. In diesem Fall sind die betroffenen Anteilinhaber verpflichtet, die fiktive Veräußerung nach dem Selbstveranlagungssystem selbst zu versteuern. Der fiktive Gewinn errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die der Anteilinhaber am betreffenden achten Jahrestag hält, und den Anschaffungskosten dieser Anteile. Der sich ergebende Überschuss gilt als steuerpflichtiger Betrag gemäß Anhang D, Fall IV und muss zum Steuersatz von 25 Prozent versteuert werden, wenn der Anteilinhaber eine Körperschaft ist. Ist der Anteilinhaber keine Körperschaft, so fallen Steuern in Höhe von 36 Prozent auf fiktive Veräußerungen vor oder am 31. Dezember 2013 und Steuern in Höhe von 41 Prozent auf fiktive Veräußerungen am oder nach dem 1. Januar 2014 an. Auf eine fiktive Veräußerung gezahlte Steuern sollten auf die auf eine tatsächliche Veräußerung dieser Anteile zu zahlenden Steuern anrechenbar sein.

Irische Reststeuerverbindlichkeit

In Irland ansässige Körperschaften, die Anteile besitzen und Zahlungen erhalten, von denen Steuern einbehalten wurden, werden so behandelt, als hätten sie eine jährliche steuerpflichtige Zahlung gemäß Anhang D, Fall IV erhalten, von der Steuern zum Steuersatz von 25 Prozent (bzw. 33 Prozent, 36 Prozent oder 41 Prozent (soweit zutreffend), wenn keine Erklärung vorliegt) einbehalten wurden. Vorbehaltlich der nachfolgenden Erläuterungen hinsichtlich der Versteuerung eines Währungsgewinns müssen diese Anteilinhaber Zahlungen, die sie auf ihren Anteilsbesitz erhalten haben und von denen Steuern abgezogen wurden, in der Regel in Irland nicht mehr weiter versteuern. Eine in Irland ansässige Körperschaft, die die Anteile in Zusammenhang mit einem Gewerbe hält, ist in Bezug auf alle Erträge und Gewinne steuerpflichtig, die sie von der Gesellschaft im Rahmen dieses Gewerbes erhält, wobei die von der Gesellschaft auf diese Zahlungen einbehaltenen Steuern der fälligen Körperschaftsteuer angerechnet werden. Wurden in der Praxis von den Zahlungen an einen Anteilinhaber, der eine in Irland ansässige Körperschaft ist, mehr als 25 Prozent an Steuern einbehalten, so sollte der Anteilinhaber eine Gutschrift über den zuviel abgezogenen Steuerbetrag erhalten.

Vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen hinsichtlich der Versteuerung von Währungsgewinnen müssen in Irland ansässige Anteilinhaber, die keine Körperschaften sind, in der Regel Erträge aus Anteilen oder bei Veräußerung der Anteile erzielte Gewinne in Irland nicht zusätzlich versteuern, wenn die Gesellschaft die entsprechenden Steuern auf die an diese Anteilinhaber gezahlten Ausschüttungen einbehalten hat.

Erzielt ein Anteilinhaber bei der Veräußerung von Anteilen einen Währungsgewinn, muss er auf diesen Gewinn in dem bzw. den Veranlagungsjahren, in denen die Anteile veräußert wurden, Kapitalgewinnsteuern zahlen.

In Irland ansässige Anteilinhaber, die keine in Irland ansässigen steuerbefreiten Personen sind und eine Ausschüttung erhalten, von der keine Steuern einbehalten wurden (weil die Anteile beispielsweise in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden), müssen auf diese Zahlung je nachdem Einkommen- oder Körperschaftsteuern entrichten. Erzielt ein solcher Anteilinhaber einen Gewinn aus der Einlösung, dem Rückkauf, der Rücknahme, der Stornierung oder aus einer anderweitigen Veräußerung von Anteilen, von der keine Steuern einbehalten wurden (weil die Anteile beispielsweise in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden), muss er nach dem Selbstveranlagungssystem und vor allem nach Teil 41A TCA auf den Gewinn auch Einkommen- oder Körperschaftsteuer zahlen. Anteilinhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, sollten auch beachten, dass sie bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen für Erträge und Gewinne zusammen mit Zuschlägen, Strafgebühren und Verzugszinsen möglicherweise zum Höchststeuersatz (derzeit bis zu 41 Prozent) veranlagt werden.

Ausländische Dividenden

Mögliche Dividenden und Zinsen, die die Gesellschaft auf ihre Anlagen (außer auf Wertpapiere irischer Emittenten) erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, steuerpflichtig und quellensteuerpflichtig sein. Es ist nicht bekannt, ob die Gesellschaft nach Maßgabe von Doppelbesteuerungsabkommen, die Irland mit verschiedenen Ländern abgeschlossen hat, in den Genuss von reduzierten Quellensteuersätzen kommt.

Wenn der Gesellschaft jedoch einbehaltene Quellensteuern zurückerstattet werden, wird der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht neu ausgewiesen und der Vorteil aus einer Rückerstattung wird anteilig auf die zum Zeitpunkt dieser Rückzahlung existierenden Anteilinhaber umgelegt.

Stempelsteuer

Aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschaft als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B TCA gilt, ist in Irland in der Regel keine Stempelsteuer auf die Ausgabe, Übertragung, Rücknahme und den Rückkauf von Anteilen der Gesellschaft zahlbar. Wird eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen hingegen durch die Übertragung von irischen Wertpapieren oder anderem irischem Eigentum, also in Sachwerten, erfüllt, so kann auf die Übertragung dieser Wertpapiere oder dieses Eigentums eine irische Stempelsteuer anfallen.

Die Gesellschaft zahlt keine irische Stempelsteuer auf die Übereignung oder Übertragung von Aktien oder börsengängigen Wertpapieren eines Unternehmens, das nicht in Irland eingetragen ist, sofern die Übereignung oder Übertragung sich nicht auf in Irland befindlichen Grundbesitz oder Ansprüche auf oder Beteiligungen an derartigem Besitz bezieht oder auf Aktien oder börsengängige Wertpapiere eines in Irland eingetragenen Unternehmens (außer wenn dieses Unternehmen ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B TCA oder ein berechtigtes Unternehmen (qualifying company) im Sinne von Section 110 TCA ist).

Ansässigkeit

Im Allgemeinen handelt es sich bei Anlegern in die Gesellschaft entweder um natürliche Personen, Körperschaften oder Trusts. Nach irischen Regeln können sowohl natürliche Personen als auch Trusts in Irland ansässig sein oder ihren ständigen Aufenthalt haben. Das Konzept des ständigen Aufenthalts trifft auf Körperschaften nicht zu.

Einzelanleger

Nachweis der Ansässigkeit

Eine natürliche Person gilt als in einem bestimmten Steuerjahr in Irland ansässig, wenn sie wie folgt in Irland anwesend ist: (1) für einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen in einem Steuerjahr oder (2) für einen Zeitraum von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren, sofern die Person in jedem Steuerjahr mindestens 31 Tage in Irland wohnhaft war. Bei der Bestimmung der Anwesenheitstage in Irland gilt eine natürliche Person dann als anwesend, wenn sie sich zu irgendeiner Tageszeit im Land aufhält.

Wenn eine natürliche Person in einem bestimmten Steuerjahr nicht in Irland ansässig war, kann sie sich unter bestimmten Umständen dazu entscheiden, als in Irland ansässige Person behandelt zu werden.

Nachweis des ständigen Aufenthalts

Wenn eine natürliche Person in den drei vorhergehenden Steuerjahren in Irland ansässig war, wird mit dem Beginn des vierten Jahres davon ausgegangen, dass sie ihren „ständigen Aufenthalt“ im Land hat. Vom ständigen Aufenthalt einer natürlichen Person in Irland wird weiterhin ausgegangen, bis die Person in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren nicht in Irland ansässig war.

Trusts als Anleger

Ein Trust wird im Allgemeinen als in Irland ansässig angesehen, wenn alle Trustees in Irland ansässig sind. Den Trustees wird empfohlen, sich an einen Steuerberater zu wenden, wenn sie sich nicht sicher sind, ob der Trust in Irland ansässig ist.

Unternehmen als Anleger

Ein Unternehmen ist in Irland ansässig, wenn sich seine Hauptverwaltung und Geschäftsleitung in Irland befinden oder (unter bestimmten Umständen), wenn das Unternehmen in Irland gegründet wurde. In der Regel wird davon ausgegangen, dass sich die Hauptverwaltung und Leitung eines Unternehmens in Irland befinden, wenn alle grundsätzlichen Entscheidungen des Unternehmens in Irland getroffen werden.

Alle in Irland gegründeten Unternehmen sind zu Steuerzwecken in Irland ansässig, es sei denn:

- (i) das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen betreibe in Irland ein Gewerbe, und (a) werde entweder letztendlich von Personen beherrscht, die in einem „qualifizierten Staatsgebiet“ ansässig sind, d.h. in einem EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Irland) oder in einem Land, mit welchem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, das gemäß Section 826(1) TCA bereits in Kraft ist, oder nach Abschluss des in Section 826(1) TCA aufgeführten Ratifizierungsprozesses in Kraft treten wird, oder (b) die wichtigste Anteilsklasse des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens werde zur Hauptsache und regelmäßig an einer anerkannten Börse in einem qualifizierten Staatsgebiet gehandelt; oder
- (ii) das Unternehmen gelte als in einem anderen Land als Irland ansässig und gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Ein Unternehmen, das unter einen der obigen Punkte (i) oder (ii) fällt, gilt als in Irland ansässig, wenn sich seine Hauptverwaltung und Leitung in Irland befinden, VORAUSGESETZT, dass ein Unternehmen, das unter Punkt (i) fällt und seine Hauptverwaltung und Leitung außerhalb von Irland hat, auch dann als in Irland ansässig gilt, wenn (a) es laut Gesetz eines zuständigen Bezirks seinen steuerlichen Sitz in diesem Bezirk hätte, wenn es in diesem zuständigen Bezirk zwar amtlich eingetragen wäre, aber seinen steuerlichen Sitz sonst nicht in diesem zuständigen Bezirk hätte, (b) es von diesem zuständigen Bezirk aus verwaltet und geleitet wird, und (c) es nicht laut Gesetz irgendeines Bezirks als für Steuerzwecke in diesem Bezirk ansässig gälte.

Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbssteuer

(i) Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Irland

Bei einer Veräußerung von Anteilen durch Schenkung oder Erbschaft, die ein Veräußerer macht, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Irland hat, oder die ein Begünstigter erhält, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Irland hat, kann für den Begünstigten dieser Schenkung oder Hinterlassenschaft in Bezug auf diese Anteile eventuell irische Kapitalerwerbssteuer anfallen.

(ii) Personen ohne Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Irland

Aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschaft als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B TCA gilt, wird bei der Veräußerung von Anteilen keine irische Kapitalerwerbsteuer erhoben, vorausgesetzt:

- die Anteile sind zum Datum der Schenkung oder Hinterlassenschaft und zum Bewertungsdatum Teil der Schenkung oder Hinterlassenschaft;
- der Schenkende bzw. der Erblasser hat am Datum der Veräußerung seinen Wohnsitz oder seinen ständigen Aufenthalt nicht in Irland; und
- der Begünstigte hat am Datum der Schenkung oder Hinterlassenschaft seinen Wohnsitz oder seinen ständigen Aufenthalt nicht in Irland.

EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen

Irland hat die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in nationales Recht umgesetzt. Wenn die Verwaltungsstelle, Zahlstelle oder ein anderes Rechtssubjekt, das zu diesen Zwecken als Zahlstelle angesehen werden könnte, eine Zinszahlung (dazu kann auch eine Ausschüttung von Erträgen oder Kapital gehören) im Namen eines Teilfonds an eine natürliche Person oder bestimmte, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (oder bestimmten assoziierten oder abhängigen Gebieten) ansässige „sonstige Einheiten“ macht, ist sie/es verpflichtet, der irischen Steuerbehörde Einzelheiten über die Zahlung und bestimmte Angaben über die Anteilinhaber (wie Name und Anschrift) mitzuteilen. Die irische Steuerbehörde wiederum ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden des Staates oder Gebietes mitzuteilen, in dem die betreffende natürliche Person oder sonstige Einheit ansässig ist.

Die Verwaltungsstelle, die Zahlstelle oder ein anderes Rechtssubjekt, das zu diesen Zwecken als Zahlstelle angesehen werden könnte, ist berechtigt, von Anteilhabern Angaben zu Steuerstatus, Identität oder Wohnsitz zu verlangen, um die Offenlegungsvorschriften der EU-Richtlinie 2003/48/EG zu erfüllen, und es wird davon ausgegangen, dass sich die Anteilinhaber mit der Zeichnung von Anteilen damit einverstanden erklären, dass diese Informationen von der Verwaltungsstelle, der Zahlstelle oder sonstigen qualifizierten Personen den zuständigen Behörden automatisch offen gelegt werden.

Die Verwaltungs- oder eine Zahlstelle oder ein anderes Rechtssubjekt, das für die Zwecke der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie als Zahlstelle angesehen wird, kann von der irischen Steuerbehörde dazu aufgefordert werden, Angaben zur Auszahlung von Zinserträgen an Anleger der Gesellschaft, die natürliche Personen oder sonstige Einheiten sind, offen zu legen und die irische Steuerbehörde wird diese Angaben an die Mitgliedstaaten, in denen die betreffenden Anleger ansässig sind, weiterleiten.

Erfüllung der Einbehaltungsanforderungen in den USA – Foreign Account Tax Compliance Act

Die Foreign Account Tax Compliance-Bestimmungen des Hiring Incentive to Restore Employment Act („FATCA“) legen eine allgemeine in den USA geltende Auflage für die Berichterstattung und Zurückbehaltung in Bezug auf bestimmte aus den USA stammende Einkünfte (einschließlich Dividenden und Zinserträge, neben anderen Arten von Einkünften) und durch Verkauf oder durch Veräußerung von Eigentum erzielte Bruttoerlöse auf. Die Richtlinien sehen vor, dass gewisse Personen in den USA direkte und indirekte Eigentumsrechte an nicht in den USA befindlichen Konten und Unternehmen dem Internal Revenue Service melden. Die Einbehaltungssteuer von 30 Prozent fällt an, wenn bestimmte Informationen nicht gemeldet wurden, und die Richtlinien gelten für Zahlungen, die nach dem 1. Juli 2014 erfolgten. Die Regierungen Irlands und der USA haben hinsichtlich der Einhaltung von FATCA eine Vereinbarung getroffen. Gemäß dieser Vereinbarung ist die Einhaltung von FATCA nun auch bei der neuen Gesetzgebung für Besteuerung und Berichterstattung in Irland rechtskräftig. Die Gesellschaft kann von den Anlegern in den Teilfonds zusätzliche Informationen anfordern, um diesen Vorschriften zu entsprechen. Angehende Anleger sollten ihren Steuerberater konsultieren, um sich zu vergewissern, ob die Vorschriften von FATCA auf sie zutreffen.

Anteilhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre professionellen Berater bezüglich der möglichen Steuerfolgen und sonstigen Konsequenzen des Kaufs, Besitzes, Verkaufs, der Umschichtung, oder sonstigen Veräußerung der Anteile nach den Gesetzen des Landes, in dem sie gegründet wurden, in dem sie ihren Wohn- oder Firmensitz haben oder dessen Staatsbürger sie sind, zu Rate zu ziehen.

ALLGEMEINES

Interessenkonflikte

Die Gesellschaft verfügt über Leitlinien, die sicherstellen sollen, dass bei allen Transaktionen angemessene Anstrengungen unternommen werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Falls dies nicht möglich ist, sehen die Leitlinien eine gerechte Behandlung der Teilfonds und ihrer Anteilhaber vor.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Anlageverwalter, der Unteranlageverwalter, die Depotbank und die Verwaltungsstelle können von Zeit zu Zeit als Anlageverwalter, Anlageberater, Depotbank, Verwaltungsstelle, Gesellschaftssekretär, Händler oder Vertriebsstelle für andere Fonds tätig werden oder anderweitig an anderen Fonds beteiligt sein, die von anderen Parteien als der Gesellschaft mit ähnlichen Anlagezielen wie die der Gesellschaft und der Teilfonds aufgelegt werden. Der Anlageverwalter, der Unteranlageverwalter und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, der Gesellschaft Anlagegelegenheiten, die ihnen bekannt werden, anzubieten oder ihr über diesbezügliche Transaktionen oder damit erzielte Gewinne Rechenschaft abzulegen (bzw. sie darüber zu informieren oder sie mit der Gesellschaft zu teilen), sind jedoch dazu verpflichtet, solche Gelegenheiten in gerechter Weise zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden aufzuteilen, wobei sie die Anlageziele, die Anlagebeschränkungen, das für Anlagen verfügbare Kapital und die Diversifikation der Anlagen der Gesellschaft und der anderen Kunden berücksichtigen. Der Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter kann Anteile an jedem Teilfonds halten. Es ist daher möglich, dass im Geschäftsverlauf Interessenkonflikte zwischen ihm und der Gesellschaft oder einem Teilfonds auftreten. Jeder muss sich in einem solchen Fall seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und dem Teilfonds bewusst sein und sicherstellen, dass die Konflikte in einer für alle Beteiligten gerechten Weise gelöst werden. Zudem können die vorgenannten Parteien gegenüber der Gesellschaft als Auftraggeber oder Auftragnehmer in Bezug auf die Vermögenswerte eines Teilfonds auftreten, vorausgesetzt, dass diese Geschäfte so abgewickelt werden, als würden sie unter normalen Handelsbedingungen wie unter außenstehenden Dritten ausgehandelt. Jegliche Transaktionen müssen im besten Interesse der Anteilhaber sein.

Geschäfte gelten als unter normalen Handelsbedingungen und wie unter außenstehenden Dritten abgeschlossen, wenn: (i) eine bestätigte Bewertung eines Geschäfts durch eine Person, die von der Depotbank als unabhängig und kompetent anerkannt wird, eingeholt wird; oder (ii) das Geschäft zu den bestmöglichen Bedingungen einer organisierten Börse gemäß den Vorschriften dieser Börse durchgeführt wird oder; (iii) soweit (i) und (ii) nicht möglich sind, das Geschäft auf der Grundlage von Bedingungen durchgeführt wird, bei denen es sich nach Auffassung der Depotbank oder – im Falle eines Geschäfts mit Beteiligung der Depotbank – nach Auffassung des Verwaltungsrats um normale Handelsbedingungen handelt, wie sie unter außenstehenden Dritten ausgehandelt werden, und es im besten Interesse der Anteilhaber ist.

Interessenkonflikte können durch Transaktionen mit Finanzderivaten und durch die Portfoliomanagementtechniken und -instrumente entstehen. Beispielsweise kann eine Gegenpartei, ein Agent, ein Zwischenhändler oder eine andere Partei, die für derartige Transaktionen Dienste bereitstellt, eine Verbindung mit der Depotbank haben. Dementsprechend können diese Parteien durch derartige Transaktionen Gewinne und Einkünfte erzielen und Gebühren berechnen oder Verluste umgehen. Außerdem können

Interessenkonflikte dann auftreten, wenn eine mit den Parteien in Beziehung stehende Partei eine Bewertung oder einen Sicherheitsabschlag bei den von den Parteien geleisteten Sicherheiten vornehmen muss.

Der Anlageverwalter, der Unteranlageverwalter und/oder die mit ihnen verbundenen Unternehmen können auch direkt oder indirekt in andere Anlagefonds und Portfolios investieren bzw. solche verwalten und beraten, die in Vermögenswerten anlegen, die auch von der Gesellschaft gekauft oder verkauft werden können. Weder der Anlageverwalter, Unteranlageverwalter noch die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, der Gesellschaft Anlagegelegenheiten, die ihnen bekannt werden, anzubieten oder ihr über diesbezügliche Transaktionen oder damit erzielte Gewinne Rechenschaft abzulegen (bzw. sie darüber zu informieren oder sie mit der Gesellschaft zu teilen), sind jedoch dazu verpflichtet, solche Anlagegelegenheiten in gerechter Weise zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden aufzuteilen.

Der Anlageverwalter ist unter Umständen für die Bewertung von bestimmten Wertpapieren, welche die Teilfonds halten, zuständig. Der Anlageverwalter erhält eine Gebühr, die als Prozentsatz des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse errechnet wird. Daher kann ein Konflikt zwischen seinen eigenen Interessen und den Interessen der Teilfonds entstehen. Tritt diesbezüglich ein Interessenkonflikt auf, so muss sich der Anlageverwalter seiner Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft bewusst sein und gewährleisten, dass der Konflikt auf gerechte Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber gelöst wird.

Die Gesellschaft kann im Rahmen der von der irischen Zentralbank gesetzten Grenzen und unter Beachtung der diesbezüglich geltenden Vorschriften Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Optimale Ausführung

Die Gesellschaft verfügt über Leitlinien, die sicherstellen sollen, dass ihre Dienstleister bei der Ausführung von Geschäften und der Platzierung von Aufträgen im Namen der Teilfonds im Rahmen der Portfolioverwaltung der Teilfonds in deren bestem Interesse handeln. Zu diesem Zweck müssen alle geeigneten Schritte unternommen werden, um für die Teilfonds die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen, wobei Preis, Kosten, Tempo und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, Auftragsgröße und -art oder etwaige sonstige Überlegungen zu berücksichtigen sind, die für die Ausführung des Auftrags relevant sind. Informationen über die Richtlinien der Gesellschaft zur optimalen Ausführung sowie etwaige wesentliche Änderungen derselben werden den Anteilinhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsverhalten

Die Gesellschaft hat eine Strategie entwickelt, um festzulegen, wann und wie Stimmrechte ausgeübt werden. Einzelheiten zu den Maßnahmen, die auf der Grundlage dieser Strategie ergriffen werden, stehen den Anteilinhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

Beschwerden

Informationen über die Beschwerdeverfahren der Gesellschaft stehen den Anteilinhabern auf Anfrage an den Anlageverwalter kostenlos zur Verfügung. Die Anteilinhaber können jegliche Beschwerden über die Gesellschaft oder einen Teilfonds gebührenfrei am Gesellschaftssitz einreichen.

Gesellschaftskapital

Das Kapital der Gesellschaft entspricht zu jeder Zeit dem Nettoinventarwert. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ermächtigt, zu den ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen bis zu fünfhundert Milliarden nennwertlose Anteile an der Gesellschaft zum Nettoinventarwert

je Anteil auszugeben. Bei der Emission von Anteilen an der Gesellschaft besteht kein Vorkaufsrecht. Am Datum dieses Prospekts hatte die Gesellschaft Zeichneranteile im Wert von EUR 300.000 ausgegeben. Die Zeichneranteile sind nicht am Vermögen der Teilfonds beteiligt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, alle oder einen Teil der Zeichneranteile zurückzukaufen, vorausgesetzt, dass das ausstehende Kapital jederzeit mindestens einen Wert von EUR 300.000 aufweist.

Jeder Anteil gibt dem Anteilinhaber einen gleichberechtigten Anspruch auf einen anteilmäßigen Anteil an den Dividenden und am Nettovermögen des Teilfonds, dem die betreffende Anteilsklasse zugeordnet werden kann, außer bei Dividenden, die festgesetzt worden sind, bevor dieser Anteilinhaber seine Anteile erworben hat. Der Anspruch der Zeichneranteile ist auf den gezeichneten Betrag und die darauf aufgelaufenen Zinsen beschränkt.

Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen wird in den Büchern der Gesellschaft dem betreffenden Teilfonds zugeschrieben und im Namen dieses Teilfonds zum Erwerb von Vermögenswerten verwendet, in die er investieren darf. Die Unterlagen und Bücher jedes Teilfonds werden getrennt geführt. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anteilsklassen gegebenenfalls umzuordnen.

Die Gesellschaft muss die Anteilinhaber der betreffenden Klasse vorgängig über die geplante Umordnung informieren und ihnen die Gelegenheit geben, ihre Anteile bei der Gesellschaft zur Rücknahme einzureichen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Verwaltungsrat ausstehende Anteile umordnet, um die Schaffung einer zusätzlichen Anteilsklasse zu erleichtern.

Jeder Anteil gibt dem Inhaber das Recht, an Versammlungen der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds teilzunehmen und dort abzustimmen. Keine Anteilsklasse verleiht dem Inhaber ihrer Anteile ein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht oder ein Recht auf Beteiligung an den Gewinnen und Dividenden einer anderen Anteilsklasse oder ein Stimmrecht in Angelegenheiten, die ausschließlich eine andere Anteilsklasse betreffen.

Beschlüsse zur Änderung der mit Anteilen einer Klasse verbundenen Rechte bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der Anteilinhaber, die auf einer nach Maßgabe der Satzung ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung vertreten oder anwesend sind und abstimmen.

Gemäß der Satzung der Gesellschaft ist der Verwaltungsrat ermächtigt, Anteilsbruchteile an der Gesellschaft auszugeben. Anteilsbruchteile können anlässlich einer Hauptversammlung der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder einer Klasse ausgegeben werden und haben kein Stimmrecht. Der Nettoinventarwert eines Anteilsbruchteils ist der Nettoinventarwert je Anteil, der anteilmäßig auf den Bruchteil umgelegt wird.

Die Gesellschaft beabsichtigt, am Handelstag, an dem erstmals nach Abschluss der Erstzeichnungsfrist Anteile ausgegeben werden, alle bis auf zwei Zeichneranteile zum Nettoinventarwert zurückzukaufen. Die Inhaber von Zeichneranteilen haben das Recht, an allen Versammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und abzustimmen, jedoch keinen Anspruch auf Dividenden oder Beteiligung am Nettovermögen der Teilfonds oder der Gesellschaft.

Teilfonds und getrennte Haftung

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds. Jeder Teilfonds kann aus einer oder mehreren Anteilsklassen der Gesellschaft bestehen. Der Verwaltungsrat kann mit vorgängiger Genehmigung der Zentralbank durch die Ausgabe einer oder mehrerer separater Anteilsklassen weitere Teilfonds zu den von ihm beschlossenen Bedingungen auflegen. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit gemäß den Vorschriften der Zentralbank

innerhalb eines Teilfonds eine oder mehrere separate Anteilklassen zu den von ihm beschlossenen Bedingungen auflegen.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Teilfonds werden wie folgt zugerechnet:

- (i) Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen für einen Teilfonds werden in den Büchern der Gesellschaft diesem Teilfonds zugerechnet, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die damit verbundenen Erträge und Aufwendungen werden gemäß den Bestimmungen des Gründungsvertrags und der Satzung diesem Teilfonds zugerechnet.
- (ii) Wenn sich ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert ableitet, wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zugerechnet wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird der Wertzuwachs oder die Wertverminderung dem betreffenden Teilfonds zugerechnet.
- (iii) Entsteht der Gesellschaft eine Verbindlichkeit, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder auf eine im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds ergriffene Maßnahme bezieht, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds zugerechnet.
- (iv) Kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden, wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung der Depotbank im Verhältnis zum Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds anteilig auf alle Teilfonds umgelegt.

Jede Verbindlichkeit, die für einen Teilfonds eingegangen wird oder einem Teilfonds zuzurechnen ist, wird ausschließlich aus dem Vermögen dieses Teilfonds beglichen. Weder die Gesellschaft noch ein Mitglied des Verwaltungsrats, ein Konkursverwalter, Prüfer, Liquidator, einstweiliger Liquidator oder eine andere Person wird oder muss das Vermögen dieses Teilfonds zur Begleichung von Verbindlichkeiten verwenden, die von einem andern Teilfonds eingegangen wurden oder einem anderen Teilfonds zuzurechnen sind.

Alle Verträge, Vereinbarungen, Übereinkünfte oder Geschäfte, die von der Gesellschaft geschlossen werden, müssen folgende Bestimmungen enthalten:

- (i) Die Vertragspartner der Gesellschaft dürfen weder gerichtlich noch anderweitig oder anderswo auf Vermögenswerte eines Teilfonds Rückgriff nehmen, um eine Verbindlichkeit ganz oder teilweise zu begleichen, die nicht im Namen dieses Teilfonds eingegangen wurde.
- (ii) Wenn ein Vertragspartner der Gesellschaft auf irgendeine Art und Weise oder irgendwo erfolgreich auf irgendwelche Vermögenswerte eines Teilfonds Rückgriff nimmt, um eine Verbindlichkeit ganz oder teilweise zu begleichen, die nicht im Namen dieses Teilfonds eingegangen wurde, muss diese Partei der Gesellschaft einen Betrag bezahlen, der dem Wert des von dieser Partei erzielten Vorteils entspricht.
- (iii) Falls ein Vertragspartner der Gesellschaft auf welche Art auch immer erreicht, dass Vermögenswerte eines Teilfonds in Bezug auf eine Verbindlichkeit gepfändet oder zwangsvollstreckt werden, die nicht im Namen dieses Teilfonds eingegangen wurde, hat diese Partei diese Vermögenswerte bzw. den direkten oder indirekten Erlös aus dem Verkauf dieser Vermögenswerte treuhänderisch für die Gesellschaft zu verwalten und sie separat und als treuhänderisches Eigentum erkennbar zu verwahren.

Alle Beträge, die die Gesellschaft zurückfordern kann, werden gemäß den in den obigen Punkten (i) bis (iii) enthaltenen Bestimmungen auf gleichzeitig bestehende Verbindlichkeiten angerechnet.

Alle Vermögenswerte oder Beträge, die die Gesellschaft zurückerlangt, werden nach Abzug oder Zahlung etwaiger Rückforderungskosten zur Entschädigung des betroffenen Teilfonds gutgeschrieben.

Falls einem Teilfonds zuzurechnende Vermögenswerte zur Begleichung einer Verbindlichkeit, die nicht diesem Teilfonds zuzurechnen ist, gepfändet werden, und sofern diese Vermögenswerte oder die diesbezügliche Entschädigung für den betroffenen Teilfonds nicht anderweitig zurückerlangt oder beigetrieben werden können, bescheinigt der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Depotbank den Wert der Vermögenswerte, die der betroffene Teilfonds verloren hat, oder lässt ihn bescheinigen und überträgt aus dem Vermögen des oder der Teilfonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzurechnen war, vorrangig vor allen anderen Forderungen gegen diesen bzw. diese Teilfonds Vermögenswerte oder zahlt Beträge in Höhe des Werts der Vermögenswerte oder Beträge, die der Teilfonds verloren hat.

Die Teilfonds besitzen unabhängig von der Gesellschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit, jedoch kann die Gesellschaft für einen bestimmten Teilfonds klagen oder verklagt werden und gegebenenfalls dieselben Ausgleichsansprüche wie zwischen ihren Teilfonds geltend machen, die von Gesetzes wegen für Gesellschaften gelten. Die Vermögen der einzelnen Teilfonds unterliegen gerichtlichen Anordnungen, die genauso gelten, als hätten die Teilfonds eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Für jeden Teilfonds werden separate Unterlagen und Bücher geführt.

Auflösung

Die Gesellschaft kann alle Anteile der Gesellschaft oder eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse zurückkaufen, wenn:

- (i) eine Mehrheit der Anteilinhaber, die bei einer Hauptversammlung der Gesellschaft, des betroffenen Teilfonds bzw. der Anteilsklasse abstimmen, der Rücknahme der Anteile zustimmt;
- (ii) dies vom Verwaltungsrat beschlossen wird, wobei die Inhaber der Anteile der Gesellschaft, des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse mit einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich davon in Kenntnis gesetzt werden müssen, dass alle Anteile der Gesellschaft, des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse von der Gesellschaft zurückgenommen werden; oder
- (iii) innerhalb von 90 Tagen, nachdem die Depotbank bzw. ihr Ersatz die Gesellschaft darüber informiert hat, dass sie bzw. er vom Amt der Depotbank zurücktreten möchte oder nachdem ihre Zulassung von der Zentralbank zurückgezogen wurde, kein Ersatz für die Depotbank bestellt wurde.

Wenn eine Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass die Anzahl der Anteilinhaber unter zwei oder eine andere gesetzliche Mindestzahl fällt oder dass das ausgegebene Kapital der Gesellschaft unter den Mindestbetrag fällt, den die Gesellschaft nach geltendem Recht gegebenenfalls einzuhalten hat, kann die Gesellschaft die Rücknahme der Anzahl von Anteilen, die mindestens erforderlich sind, um geltendes Recht einzuhalten, aufschieben. Die Rücknahme dieser Anteile wird so lange aufgeschoben, bis die Gesellschaft entweder aufgelöst wird oder die erforderliche Anzahl von Anteilen ausgeben kann, um die Rücknahme durchführen zu können. Die Gesellschaft ist befugt, die Anteile, deren Rücknahme aufgeschoben wird, in der Weise auszuwählen, die ihr sinnvoll und gerecht erscheint und der die Depotbank zustimmt.

Bei einer Auflösung oder wenn alle Anteile eines Teilfonds zurückgenommen werden, werden die zur Zuteilung verfügbaren Vermögenswerte (nach Befriedigung der Forderungen von Gläubigern) an die Anteilhaber anteilig zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile des betroffenen Teilfonds aufgeteilt. Verbleibende Vermögenswerte der Gesellschaft, die keinem der anderen Teilfonds zuzurechnen sind, werden unmittelbar vor der Zuteilung an die Anteilhaber anteilig zum Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds auf die Teilfonds umgelegt und den Anteilhabern der Teilfonds anteilig zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile dieses Teilfonds zugeteilt. Mit Zustimmung der Anteilhaber durch gewöhnlichen Beschluss oder mit Zustimmung eines einzelnen Anteilhabers kann die Gesellschaft Zuteilungen an die Anteilhaber bzw. an den sich damit einverstanden erklärenden einzelnen Anteilhaber *in Form von Sachleistungen* vornehmen. Auf Wunsch eines Anteilhabers kümmert sich die Gesellschaft um den Verkauf solcher Sachwerte, wobei alle diesbezüglichen Kosten auf Rechnung des Anteilhabers gehen und weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter haftbar gemacht werden können, falls der Erlös aus dem Verkauf solcher Sachwerte niedriger ist als der Wert, den sie zum Zeitpunkt der Verteilung *in Form von Sachleistungen* auswiesen. Die mit der Veräußerung solcher Anlagen verbundenen Kosten werden vom Anteilhaber getragen. Die Zeichneranteile geben keinen Anspruch auf Dividenden oder auf Beteiligung am Nettovermögen der Teilfonds.

Versammlungen

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft oder eines Teilfonds finden in Irland statt. Die Gesellschaft hält jedes Jahr eine Versammlung als Jahreshauptversammlung ab. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Personen persönlich oder durch bevollmächtigte Vertreter anwesend sind. Jede Hauptversammlung wird mit einer Ankündigungsfrist von 21 Tagen (der Versand- und der Versammlungstag werden nicht mitgerechnet) einberufen. In der Einladung sind Ort und Termin der Versammlung sowie die Tagesordnungspunkte anzugeben. Jeder Anteilhaber kann sich durch einen bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Ein gewöhnlicher Beschluss ist ein Beschluss, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen wird, und ein Sonderbeschluss ist ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der abgegebenen Stimmen angenommen wird. Die Satzung sieht vor, dass Angelegenheiten auf einer Versammlung der Anteilhaber im Wege der Abstimmung durch Handzeichen (wobei jeder Anteilhaber eine Stimme hat) beschlossen werden können, es sei denn, von fünf Anteilhabern oder von Anteilhabern, die zehn Prozent oder mehr Anteile halten, oder vom Vorsitzenden der Versammlung wird eine schriftliche Abstimmung verlangt. Jeder Anteil (einschließlich Zeichneranteile) verleiht dem Inhaber eine Stimme in Bezug auf Angelegenheiten der Gesellschaft, die den Anteilhabern zur schriftlichen Abstimmung vorgelegt werden.

Berichte

Der Verwaltungsrat lässt jedes Jahr einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss für die Gesellschaft erstellen. Diese werden den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres und mindestens 21 Tage vor der Jahreshauptversammlung übermittelt. Überdies erstellt die Gesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Geschäftshalbjahres einen Halbjahresbericht, der einen ungeprüften Halbjahresabschluss der Gesellschaft enthält.

Stichtag für den Jahresbericht ist jeweils der 31. März des Geschäftsjahres. Stichtag für den ungeprüften Halbjahresbericht ist jeweils der 30. September des Geschäftsjahres.

Die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte, die die Geschäftsabschlüsse enthalten, werden jedem Anteilhaber kostenlos an seine eingetragene Anschrift geschickt und liegen am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus. Anteilhaber und potenzielle Anleger können die Berichte kostenlos bei der Gesellschaft anfordern.

Verschiedenes

- (i) Der Verwaltungsrat bestätigt, dass die Gesellschaft am 25. Oktober 2007 gegründet wurde.
- (ii) Die Gesellschaft ist und war an keinen gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren beteiligt und dem Verwaltungsrat sind keine solchen Verfahren als anhängig oder von der Gesellschaft bzw. gegen die Gesellschaft angedroht bekannt.
- (iii) Abgesehen von den Angaben im Absatz (iv) unten, bestehen keine Dienstleistungsverträge zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern ihres Verwaltungsrats und es sind auch keine solchen Verträge geplant.
- (iv) David P. O'Connor und Richard Salus sind Verwaltungsratsmitglieder oder Angestellte des Anlageverwalters oder mit dem Anlageverwalter verbundener Gesellschaften. Abgesehen von den obigen Angaben sind keine Mitglieder des Verwaltungsrats am Datum dieses Prospekts an irgendwelchen Verträgen oder Vereinbarungen, die für die Geschäfte der Gesellschaft bedeutsam wären, beteiligt.
- (v) Am Datum dieses Prospekts halten weder die Mitglieder des Verwaltungsrats noch ihre Ehepartner oder minderjährigen Kinder oder andere mit ihnen verbundene Parteien direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft oder diesbezügliche Optionen.
- (vi) Es wurde kein Optionsrecht auf das Kapital oder Darlehenskapital der Gesellschaft eingeräumt und es bestehen keine bedingten oder bedingungslosen Vereinbarungen zur Einräumung eines Optionsrechts.
- (vii) Soweit im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ nichts anderes angegeben ist, wurden von der Gesellschaft in Bezug auf die von ihr ausgegebenen Anteile keine Provisionen, Ermäßigungen, Makler- oder sonstige Sonderkonditionen gewährt.
- (viii) Die Gesellschaft hat keine Angestellten und keine Tochtergesellschaften und hat seit ihrer Gründung keine Angestellten und Tochtergesellschaften gehabt.

Wesentliche Verträge

Folgende Verträge, deren Einzelheiten im Abschnitt „Management und Verwaltung“ dargelegt sind, wurden abgeschlossen und sind wesentlich oder könnten wesentlich sein.

- (i) Der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter, durch den Letzterer zum Anlageverwalter und zur Vertriebsstelle der Gesellschaft ernannt wurde.
- (ii) Der Depotbankvertrag, durch den die Depotbank der Gesellschaft bestellt wurde.
- (iii) Der Verwaltungsvertrag, durch den die Verwaltungsstelle der Gesellschaft bestellt wurde.
- (iv) Der Untieranlagenverwaltungsvertrag mit dem im entsprechenden Anhang angegebenen Datum, in dessen Rahmen ein Untieranlageverwalter zur Anlagenverwaltung eines Teilfonds ernannt wurde.

Bereitstellung und Einsichtnahme in Unterlagen

Folgende Dokumente können während den üblichen Geschäftszeiten an jedem Wochentag

(Samstage und öffentliche Feiertage ausgenommen) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und beim Listing Sponsor eingesehen werden:

- (i) Die Gründungsurkunde, der Gründungsvertrag und die Satzung der Gesellschaft;
- (ii) die vorstehend aufgeführten wesentlichen Verträge;
- (iii) Die OGAW-Verordnungen und die OGAW-Mitteilungen der Zentralbank und
- (iv) eine Liste der Verwaltungsratsämter und Teilhaberschaften der Mitglieder des Verwaltungsrats in den letzten fünf Jahren mit einem Vermerk darüber, ob diese noch laufen.

Kopien des Gründungsvertrags und der Satzung der Gesellschaft (in der jeweils aktuellen Fassung gemäß Vorschrift der Zentralbank) sowie die jüngsten Finanzberichte der Gesellschaft können kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und auf der Website des Unternehmens unter www.delawareinvestments.com/ucits angefordert werden.

ANHANG I

Geregelte Märkte

Die nachstehende Liste enthält die geregelten Wertpapierbörsen und Märkte, an denen die Vermögenswerte, in die die Teilfonds anlegen, notiert sein und/oder gehandelt werden dürfen. Sie wurde gemäß Vorschrift der irischen Zentralbank erstellt. Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht an einer Börse notierten Wertpapieren sind Anlagen der Teilfonds auf die im vorliegenden Prospekt genannten Wertpapierbörsen und Märkte beschränkt, welche die aufsichtsrechtlichen Kriterien der Finanzmarktaufsicht erfüllen (geregelte, ordnungsgemäß funktionierende, anerkannte Märkte, die für das Publikum zugänglich sind). Die Zentralbank gibt keine Liste genehmigter Wertpapierbörsen oder Märkte heraus. Als geregelter Markt gilt jede Wertpapierbörse eines EU-Mitgliedstaats oder eines der folgenden Staaten: Australien, Kanada, Japan, Hongkong, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, oder jede Wertpapierbörse, die in der folgenden Liste enthalten ist:

Argentinien — die Wertpapierbörsen in Buenos Aires, Cordoba, Mendoza, Rosario, und La Plata; Bahrain — die Wertpapierbörse in Manama; Bangladesch — die Wertpapierbörse in Dhaka; Botsuana — die Wertpapierbörse in Serowe; Brasilien — die Wertpapierbörsen in Sao Paulo, Brasilia, Bahia-Sergipe-Alagoas, Extremo Sul Porto Alegre, Parana Curitiba, Regional Fortaleza, Santos, Pernambuco e Bahia Recife, und Rio de Janeiro; Bulgarien — die Wertpapierbörse in Sofia; Chile — die Wertpapierbörse in Santiago; China — die Wertpapierbörsen in Shanghai und Shenzhen; Kolumbien — die Wertpapierbörse in Bogota; Kroatien — Die Zagreber Börse; Zypern — die Wertpapierbörse in Larnaca; Tschechische Republik — die Wertpapierbörse in Prag; Ägypten — die Wertpapierbörsen in Kairo und Alexandria; Ghana — die Wertpapierbörse in Accra; Hongkong — die Wertpapierbörse in Hongkong; Ungarn — die Wertpapierbörse in Budapest; Island — die Wertpapierbörse in Reykjavik; Indien — die Wertpapierbörsen in Mumbai, Madras, Delhi, Ahmedabab, Bangalore, Cochin, Gauhati, Magadh, Pune, Hyderabad, Ludhiana, Uttar Pradesh, und Kolkata; Indonesien — die Wertpapierbörsen in Jakarta und Surabaya; Israel — die Wertpapierbörse in Tel Aviv; Jordanien — die Wertpapierbörse in Amman; Kasachstan — die Kasachische Börse; Kenia — die Wertpapierbörse in Nairobi; Korea — die Wertpapierbörse in Seoul; Libanon — die Wertpapierbörse in Beirut; Mauritius — die Wertpapierbörse in Mauritius; Malaysia — die Wertpapierbörse in Kuala Lumpur; Mexiko — die Wertpapierbörse in Mexiko-Stadt; Marokko — die Wertpapierbörse in Casablanca; Pakistan — die Wertpapierbörse in Karachi; Peru — die Wertpapierbörse in Lima; Philippinen — die Philippinische Wertpapierbörse; Polen — die Wertpapierbörse in Warschau; Puerto Rico — die Wertpapierbörse in San Juan; Rumänien — die Bukarester Börse; Slowakei — die Börse von Bratislava; Slowenien — die Börse von Ljubljana; Singapur — die Wertpapierbörse in Singapur; Serbien — die Serbische Wertpapierbörse; Südafrika — die Wertpapierbörse in Johannesburg; Sri Lanka — die Wertpapierbörse in Colombo; Taiwan — die Wertpapierbörse in Taipeh; Thailand — die Wertpapierbörse in Bangkok; Tunesien — die Wertpapierbörse in Tunis; Türkei — die Wertpapierbörse in Istanbul; Ukraine — die ukrainische Wertpapierbörse in Kiev; Uruguay — die Wertpapierbörse in Montevideo; Venezuela — die Wertpapierbörsen in Caracas und Maracaibo; Vietnam — das Stock Trading Center Vietnams in Ho Chi Minh City; Sambia — die Sambische Wertpapierbörse; Simbabwe — die Wertpapierbörse in Harare; oder eine der folgenden: Aktien, die auf Stufe 1 des russischen Handelssystems (RTS1), auf Stufe 2 des russischen Handelssystems (RTS2) und an der Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) notiert sind; der Markt der International Capital Markets Association; die Geldmarktinstitute („listed money market institutions“) gemäß der Veröffentlichung der Bank of England in „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in Sterling, Foreign Currency and Bullion“ vom April 1988 (in der jeweils gültigen Fassung); der Markt der Börsenhändler, die der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York unterstehen; der OTC-Markt, der von den der Aufsicht der United States Financial Industry Regulatory Authority und der United States Securities and Exchange Commission unterstehenden Primär- und Sekundärhändlern geführt wird; NASDAQ; sowie der japanische OTC-Markt, der der Aufsicht der Securities Dealers Association of Japan unterstellt ist.

Die nachstehende Liste enthält die geregelten Terminbörsen und Futures- und Optionenmärkte, an denen das Vermögen jedes Fonds jeweils angelegt werden darf und entspricht den Vorschriften der irischen Zentralbank. Die Zentralbank gibt keine Liste genehmigter Terminbörsen oder Futures- und Optionenmärkte heraus.

(i) alle Futures- und Optionenbörsen:

- in einem Mitgliedstaat; oder
- in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (mit Ausnahme von Island, Liechtenstein und Norwegen).

(ii) alle Futures- und Optionenbörsen der folgenden Liste:

- Australian Stock Exchange
- American Stock Exchange
- Bolsa Mexicana de Valores
- Chicago Board of Trade
- Chicago Board Options Exchange
- Chicago Mercantile Exchange
- Commodity Exchange Inc
- Coffee, Sugar and Cocoa Exchange
- Copenhagen Stock Exchange (including FUTOP)
- Eurex Deutschland
- Euronext Amsterdam
- Euronext.liffe
- Euronext Paris
- European Options Exchange
- Financial Futures and Options Exchange
- Financiele Termijnmarkt Amsterdam
- Finnish Options Market
- Hong Kong Futures Exchange
- International Monetary Market
- International Capital Market Association
- Irish Futures and Option Exchange (IFOX)
- New Zealand Futures and Options Exchange
- Kansas City Board of Trade
- Korean Futures Exchange
- Korean Stock Exchange
- Marché des Options Négociables de Paris (MONEP)
- Marche à Terme International de France
- MEFF Renta Fija
- MEFF Renta Variable
- Midwest Stock Exchange
- Montreal Exchange
- National Association of Securities Dealers Automated Quotations System (NASDAQ)
- New York Futures Exchange
- New York Mercantile Exchange
- New York Stock Exchange
- Osaka Securities Exchange
- OMX Exchange Helsinki
- OMX The London Securities and Derivatives Exchange Ltd.
- OM Stockholm AB
- Pacific Stock Exchange
- Philadelphia Board of Trade
- Philadelphia Stock Exchange
- Singapore International Monetary Exchange
- Singapore Stock Exchange
- Tokyo International Financial Futures Exchange
- Tokyo Stock Exchange

- Singapore International Monetary Exchange
- South Africa Futures Exchange (SAFEX)
- Sydney Futures Exchange
- Tokyo Stock Exchange
- Toronto Futures Exchange
- TSX Group Exchange.

ANHANG II

Für die Teilfonds geltende Anlagebeschränkungen

1	Zulässige Anlagen
	Die Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf:
1.1	Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß OGAW-Mitteilungen, die entweder zum amtlichen Handel an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen wurden oder die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
1.2	Vor kurzem begebene Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.
1.3	Geldmarktinstrumente gemäß Definition in den OGAW-Mitteilungen, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	Anteile von OGAW.
1.5	Anteile von Nicht-OGAW gemäß der Richtlinie 2/03 der Zentralbank.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten nach Maßgabe der OGAW-Mitteilungen.
1.7	Derivative Finanzinstrumente nach Maßgabe der OGAW-Mitteilungen.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein OGAW darf höchstens 10 Prozent seines Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
2.2	Ein OGAW darf höchstens 10 Prozent seines Nettovermögens in vor kurzem begebenen übertragbaren Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen Markt (gemäß Beschreibung in Absatz 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen des OGAW in bestimmten US-Wertpapieren, die als nach Rule 144A begebene Wertpapiere bezeichnet werden, sofern: <ul style="list-style-type: none">• Wertpapiere, die (i) mit der Verpflichtung emittiert werden, innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission registriert zu werden; und• wenn es sich bei diesen Wertpapieren um nicht illiquide Wertpapiere handelt, d.h. Wertpapiere, die vom OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder etwa zu dem Preis realisiert werden können, mit dem sie vom OGAW bewertet werden.

2.3 Ein OGAW darf bis zu 10 Prozent seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen jeweils mehr als 5 Prozent angelegt werden, unter 40 Prozent liegt.

2.4 Die 10%-Grenze (in Ziffer 2.3) erhöht sich auf 25 Prozent für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Wenn ein OGAW mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens in solche Anleihen eines einzelnen Emittenten investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 Prozent des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten. Es wird nicht beabsichtigt, von diesem Recht ohne vorgängige Genehmigung der Zentralbank Gebrauch zu machen.

2.5 Die 10%-Grenze (in Ziffer 2.3) wird auf 35 Prozent angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung des öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

2.6 Die in Ziffer 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Obergrenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt.

2.7 Ein OGAW darf bis zu 20 Prozent seines Nettovermögens in Einlagen bei demselben Kreditinstitut anlegen.

Außer bei

- Kreditinstituten, die im EWR (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassen sind,
- Kreditinstituten, die in einem anderen Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA) zugelassenen sind, oder
- Kreditinstituten, die in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind,

dürfen Einlagen bei demselben Kreditinstitut 10 Prozent des Nettovermögens nicht überschreiten.

Bei Einlagen beim Treuhänder/bei der Depotbank kann diese Obergrenze auf 20 Prozent angehoben werden.

2.8 Das Gegenparteirisiko eines OGAW in Verbindung mit einem OTC-Derivat darf 5 Prozent des Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Grenze wird im Falle eines im EWR zugelassenen Kreditinstituts, eines in einem anderen Unterzeichnerstaat (als den EWR-Mitgliedstaaten) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstituts oder eines in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituts auf 10 Prozent angehoben.

<p>2.9</p> <p>2.10</p> <p>2.11</p> <p>2.12</p>	<p>Ungeachtet der Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 oben darf eine Kombination aus mindestens zwei der folgenden Anlagen bei derselben Einrichtung 20 Prozent des Nettovermögens nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; • Einlagen und/oder • Engagements aus außerbörslich gehandelten (OTC-) Derivaten. <p>Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht so kombiniert werden, dass das Gesamtengagement bei derselben Einrichtung 35 Prozent des Nettovermögens übersteigt.</p> <p>Gesellschaften einer Unternehmensgruppe gelten für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent. Für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns kann jedoch eine Obergrenze von 20 Prozent des Nettovermögens angewendet werden.</p> <p>Ein OGAW kann bis zu 100 Prozent seines Nettovermögens in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung des öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.</p> <p>Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt sein und sind in der folgenden Liste enthalten:</p> <p>Regierungen von OECD-Mitgliedstaaten (sofern die jeweiligen Emissionen mit Investment Grade bewertet sind), die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanz-Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority, Export-Import Bank.</p> <p>Die OGAW müssen Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten halten, wobei die Wertpapiere aus einer Emission nicht mehr als 30 Prozent des Nettovermögens ausmachen dürfen.</p>
<p>3</p>	<p>Anlagen in Organismen für Gemeinsame Anlagen („OGA“)</p>
<p>3.1</p> <p>3.2</p> <p>3.3</p> <p>3.4</p>	<p>Ein OGAW darf höchstens 20 Prozent seines Nettovermögens in ein und demselben OGA anlegen.</p> <p>Anlagen in Nicht-OGAW dürfen insgesamt nicht mehr als 30 Prozent des Nettovermögens ausmachen.</p> <p>Den OGA ist es nicht erlaubt, mehr als 10 Prozent ihres Nettovermögens in andere offene OGA zu investieren.</p> <p>Investiert ein OGAW in Anteile anderer OGA, die entweder direkt oder im Auftrag von der Verwaltungsstelle des OGAW oder von einer Gesellschaft verwaltet werden,</p>

	<p>mit der die Verwaltungsstelle des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsstelle oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, die Umschichtung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen.</p>
3.5	<p>Wenn der Verwalter/Anlageverwalter/Anlageberater des OGAW aufgrund einer Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision (einschließlich einer rückvergüteten Provision) erhält, ist diese Provision in das Vermögen des OGAW einzuzahlen.</p>
4	<p>OGAW, die einen Index abbilden</p>
4.1	<p>Ein OGAW kann bis zu 20 Prozent seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtitel desselben Emittenten investieren, wenn die Anlagepolitik des OGAW auf die Nachbildung eines Index ausgerichtet ist, der den Kriterien in den OGAW-Mitteilungen entspricht und von der Zentralbank anerkannt ist.</p>
4.2	<p>Die in Absatz 4.1 festgelegte Obergrenze kann auf 35 Prozent angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewandt werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.</p>
5	<p>Allgemeine Bestimmungen</p>
5.1	<p>Eine Investmentgesellschaft oder eine Verwaltungsstelle, die für alle von ihr verwalteten OGA tätig ist, darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die ihr einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten gewähren würden.</p>
5.2	<p>Ein OGAW darf höchstens erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) 10 Prozent der nicht stimmberechtigten Anteile eines einzelnen Emittenten; (ii) 10 Prozent der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten; (iii) 25 Prozent der Anteile eines einzelnen OGA; (iv) 10 Prozent der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten. <p>HINWEIS: Die vorstehend unter (ii), (iii) und (iv) angegebenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt.</p>
5.3	<p>Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden; (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden; (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen des öffentlichen Rechts begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört; (iv) die von einem OGAW gehaltenen Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Drittstaat gegründet wurde und ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Gesetze dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Ausnahmeregelung gilt nur, wenn die Gesellschaft des

	<p>Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet und, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden.</p> <p>(v) von einer oder mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft nur Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingtätigkeiten ausüben, die sich auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber und nur in deren Namen beziehen.</p>
5.4	Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die zu seinem Vermögen gehören, braucht ein OGAW die hierin festgelegten Anlagebeschränkungen nicht einzuhalten.
5.5	Die Zentralbank kann vor kurzem zugelassenen Fonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.13.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung einhalten.
5.6	Werden die in diesem Anhang genannten Grenzen infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten oder aus Gründen, die sich der Kontrolle eines OGAW entziehen, überschritten, muss der OGAW seine Verkaufstransaktionen vorrangig auf die Behebung dieser Situation ausrichten und dabei den Interessen seiner Anteilinhaber gebührend Rechnung tragen.
5.7	<p>Weder eine Investmentgesellschaft noch eine Verwaltungsstelle oder ein Treuhänder, der auf Rechnung eines „Unit Trust“ oder einer Verwaltungsstelle eines „Common Contractual Fund“ handelt, dürfen Leerverkäufe in folgenden Wertpapieren oder Instrumenten tätigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • übertragbare Wertpapiere; • Geldmarktinstrumente¹; • OGA-Anteile oder; • derivative Finanzinstrumente.
5.8	Ein OGAW darf zusätzliche flüssige Mittel halten.
6	Derivative Finanzinstrumente („Derivate“)
6.1	Das globale Engagement (nach Maßgabe der OGAW-Mitteilungen) eines OGAW in Verbindung mit Derivaten darf seinen Nettoinventarwert nicht übersteigen.
6.2	Das Engagement in Basiswerten von Derivaten, einschließlich Derivaten, die in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, dem gegebenenfalls auch Positionen aus Direktanlagen hinzugerechnet werden müssen, darf die in den OGAW-Mitteilungen festgelegten Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte Finanzderivate, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Mitteilungen dargelegten Kriterien entspricht.

¹ Die OGAW dürfen keine Geldmarktinstrumente leer verkaufen.

6.3	Die OGAW dürfen in außerbörslich gehandelte (OTC-) Derivate investieren, sofern <ul data-bbox="411 286 1361 392" style="list-style-type: none">• es sich bei den Gegenparteien der OTC-Derivatgeschäfte um Institute handelt, die einer ordentlichen Aufsicht unterstehen und den von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören.
6.4	Für Anlagen in Derivaten gelten die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

ANHANG III

Wertpapier-Ratings

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RATING-KATEGORIEN

Im Folgenden werden die von zwei der führenden Rating-Agenturen verliehenen Ratings erläutert. Bei der Verleihung eines Ratings wird nur die Sicherheit der Kapital- und Zinszahlungen bewertet. Das Marktrisiko von Wertpapieren geringerer Qualität wird nicht berücksichtigt. Es kann vorkommen, dass die Rating-Agenturen ihr Rating nicht zeitnah anpassen können, um später eintretenden Ereignissen Rechnung zu tragen. Der Anlageverwalter bzw. Untermanager bezieht zwar Wertpapier-Ratings bei seinen Anlageentscheidungen mit ein, führt jedoch auch seine eigenen Analysen durch und verlässt sich nicht ausschließlich auf die von den Rating-Agenturen verliehenen Ratings.

STANDARD & POOR'S RATING SERVICES

Erläuterungen zu den Ratings für Anleihen

Investment Grade

- AAA Höchstes Rating von S&P. Die Fähigkeit des Schuldners, Kapital- und Zinszahlungen zu leisten, ist überaus gut.
- AA Hohe Bonität; die Fähigkeit des Schuldners, Kapital- und Zinszahlungen zu leisten, ist sehr gut.
- A Die Fähigkeit des Schuldners, Kapital- und Zinszahlungen zu leisten, wird als gut eingeschätzt, auch wenn die Anleihe etwas anfälliger für ungünstige Auswirkungen bei sich ändernden Umständen und Wirtschaftsbedingungen ist.
- BBB- Die Fähigkeit des Schuldners, Kapital- und Zinszahlungen zu leisten, wird als angemessen eingestuft und die Anleihe weist angemessene Schutzparameter auf. Allerdings führen ungünstige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände eher dazu, dass der Schuldner nicht mehr so gut in der Lage ist, Kapital- und Zinszahlungen zu leisten, wie bei höher bewerteten Anleihen.

Non-Investment Grade

BB+, B, CCC, CC, C Solche Anleihen werden als überwiegend spekulativ eingestuft, was die Fähigkeit des Schuldners betrifft, seinen Verpflichtungen zu Kapital- und Zinszahlungen nachzukommen. BB — geringster Spekulationsgrad, C — höchster Spekulationsgrad. Die Qualitäts- und Schutzmerkmale solcher Anleihen werden von der hohen Unsicherheit oder der deutlichen Gefährdung bei ungünstigen Bedingungen überwogen.

- D In Zahlungsverzug.

Erläuterungen zu den Ratings für Anleihen

Investment Grade

- Aaa Anleihen bester Qualität mit geringstem Anlagerisiko.
- Aa Hochwertige Anleihen. Zusammen mit den Anleihen mit Aaa-Rating bilden sie die Gruppe der erstklassigen Anleihen.
- A Anleihen der oberen Mittelklasse mit vielen guten Anlageeigenschaften.
- Baa Qualitativ durchschnittliche Anleihen, weder als sehr gut geschützt noch als sehr schlecht gesichert eingestuft. Die Sicherheit von Kapital und Zinszahlungen erscheint gegenwärtig angemessen, doch bestimmte Schutzelemente fehlen oder sind zumindest auf längere Sicht nicht zuverlässig vorhanden.

Non-Investment Grade

- Ba Spekulative Elemente sind zu erkennen und ihre Zukunft kann nicht als gesichert eingestuft werden. Zins- und Kapitalrückzahlungen gelten sowohl in guten als auch in schlechten Zeiten als nicht sehr sicher.
- B Diesen Anleihen mangelt es in der Regel an den Merkmalen, die eine wünschenswerte Anlage auszeichnen. Die Sicherheit von Zins- und Kapitalrückzahlungen bzw. der Einhaltung der Vertragsbedingungen über einen längeren Zeitraum ist gering.
- Caa Schlechte finanzielle Sicherheit. Bei diesen Emissionen ist es möglicherweise schon zum Zahlungsverzug gekommen oder es bestehen Gefahrenelemente in Bezug auf Kapital- oder Zinszahlungen.
- Ca Hochspekulative Anleihen. Bei solchen Emissionen liegt häufig schon Zahlungsverzug vor oder sie weisen andere deutliche Mängel auf.
- C Dies sind die am niedrigsten eingestuften Anleihen. Ihre Aussichten auf ein Investment-Grade-Rating werden als sehr schlecht eingestuft.

Wertpapiere ohne Rating werden wie Non-Investment-Grade-Papiere behandelt, es sei denn, ein Fondsverwalter bestimme, dass sie mit Investment-Grade-Papieren gleichwertig seien. Wertpapiere, die von den verschiedenen Rating-Agenturen mit unterschiedlichen Ratings bewertet werden, werden für Anlagezwecke mit dem niedrigeren Rating berücksichtigt.

ANHANG IV

Anlagetechniken und -instrumente

Zulässige derivative Finanzinstrumente (Finanzderivate)

1. Die Teilfonds dürfen in Finanzderivate investieren, vorausgesetzt, dass
 - 1.1 die betreffenden Basiswerte oder Indizes aus mindestens einer der folgenden Komponenten bestehen: Instrumente, die in Absatz 1(i) bis (vi) der OGAW-Mitteilung 9 aufgeführt sind, sowie Finanzinstrumente, die eine oder mehrere Eigenschaften dieser Vermögenswerte aufweisen, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
 - 1.2 der Teilfonds durch das Finanzderivat keinen Risiken ausgesetzt wird, die er sonst auch nicht eingehen dürfte (z.B. durch ein Engagement in einem Instrument, einem Emittenten oder einer Währung, in die er nicht direkt investieren darf;
 - 1.3 der Teilfonds durch den Einsatz dieser Finanzderivate nicht von seinen Anlagezielen abweicht; und
 - 1.4 der vorstehend in Absatz 1(i) enthaltene Verweis auf Finanzindizes als Verweis auf Indizes verstanden wird, die folgende Kriterien und die Bestimmungen gemäß OGAW-Mitteilung 21 und Leitlinie 2/07 erfüllen:
 - (a) ausreichende Diversifizierung, sodass folgende Kriterien erfüllt sind:
 - (i) der Index ist so zusammengesetzt, dass Preisschwankungen oder Handelsaktivitäten in Zusammenhang mit einem Konstituenten die Entwicklung des Gesamtindex nicht unangemessen beeinflussen;
 - (ii) sofern der Index aus Vermögenswerten gemäß Vorschrift 68(1) der Verordnungen besteht, weist er wenigstens eine Diversifikation in Einklang mit Vorschrift 71 der Verordnungen auf;
 - (iii) sofern der Index aus anderen Vermögenswerten als den in Vorschrift 68(1) der Verordnungen genannten besteht, weist er eine Diversifikation auf, die der in Vorschrift 71(1) der Verordnungen angegebenen gleichwertig ist;
 - (b) geeignete Benchmark für den Bezugsmarkt, sodass folgende Kriterien erfüllt sind:
 - (i) der Index erfasst die Wertentwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten auf aussagekräftige und angemessene Art und Weise;
 - (ii) der Index wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet oder neu gewichtet, um sicherzustellen, dass er seinen Bezugsmarkt weiterhin in Einklang mit öffentlich zugänglichen Kriterien erfüllt;
 - (iii) die Basiswerte sind ausreichend liquide, sodass die Nutzer den Index bei Bedarf nachbilden können;

- (c) angemessene Veröffentlichung, sodass folgende Kriterien erfüllt sind:
 - (i) der Veröffentlichungsprozess basiert auf soliden Verfahren für die Einholung von Preisen sowie die Berechnung und anschließende Veröffentlichung des Indexwerts, einschließlich der Verfahren für Konstituenten, für die kein Marktpreis verfügbar ist;
 - (ii) wesentliche Informationen zu Themen wie Indexberechnung, Neugewichtungs-Methoden, Indexveränderungen oder etwaigen operativen Schwierigkeiten bei der frühzeitigen oder genauen Bereitstellung von Informationen werden umfassend und frühzeitig mitgeteilt.

Wenn die Zusammensetzung von Vermögenswerten, die als Basiswerte für Finanzderivate dienen, die Kriterien gemäß vorstehenden Buchstaben (a), (b) oder (c) nicht erfüllt wird, sind diese Finanzderivate, sofern sie in Einklang mit den Kriterien gemäß Vorschrift 68(1)(g) der Verordnung stehen, als Finanzderivate auf eine Kombination von Vermögenswerten gemäß Vorschrift 68(1)(g)(i) der Verordnungen anzusehen, wobei Finanzindizes ausgeschlossen sind und

- 1.5 wenn ein Teilfonds in Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften anlegt, müssen die vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte den Vorschriften 70, 71, 72, 73 und 74 der Verordnungen entsprechen.

2. Kreditderivate

Kreditderivate sind zulässig, sofern:

- 2.1 sie die Übertragung des Kreditrisikos eines in Absatz 1.1 genannten Vermögenswerts ermöglichen; dies gilt unabhängig von den sonstigen Risiken in Zusammenhang mit diesem Vermögenswert;
 - 2.2 sie nicht die Lieferung oder Übertragung, auch in Form von Barmitteln, von anderen Vermögenswerten als den in Vorschrift 68(1) und (2) der Verordnung genannten zur Folge haben;
 - 2.3 sie die in Absatz 4 nachstehend genannten Kriterien für OTC-Derivate erfüllen; und
 - 2.4 ihre Risiken durch den Risikomanagement-Prozess des Teilfonds und seine internen Kontrollmechanismen im Hinblick auf drohende Informationsasymmetrien zwischen dem Teilfonds und der Gegenpartei des Kreditderivats angemessen aufgefangen werden. Derartige Asymmetrien können durch den möglichen Zugang der Gegenpartei zu nicht-öffentlichen Informationen über Gesellschaften entstehen, deren Vermögenswerte als Basiswerte von Kreditderivaten dienen. Der Teilfonds muss die Risikoprüfung mit größtmöglicher Sorgfalt durchführen, wenn die Gegenpartei des Finanzderivats eine verbundene Partei des Teilfonds oder des Kreditrisiko-Ausstellers ist.
- 3. Die Finanzderivate müssen an einem geregelten Markt, der zu regulären Zeiten geöffnet ist und von Mitgliedsstaaten oder Nicht-Mitgliedstaaten anerkannt wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelt werden. Beschränkungen für einzelne Börsen und Märkte können von der Zentralbank in Einzelfällen auferlegt werden.
 - 4. Ungeachtet des Inhalts von Absatz 3 darf ein Teilfonds in OTC-Derivate investieren,

vorausgesetzt, dass:

- 4.1 die Gegenpartei ein in Unterabsatz 1.4(i), (ii) oder (iii) der OGAW-Mitteilung 9 der irischen Zentralbank aufgeführtes Kreditinstitut ist oder eine Investmentgesellschaft, die gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen ist oder eine den Vorschriften für Consolidated Supervised Entities („CSE“) der amerikanischen Securities and Exchange Commission unterstellte juristische Person;
- 4.2 die Gegenpartei, sofern sie kein Kreditinstitut ist, mindestens ein A-2 oder damit gleichwertiges Rating aufweist oder ihre Bonität nach Meinung des Teilfonds implizit einem solchen A-2-Rating entspricht. Gegenparteien ohne Rating sind zulässig, wenn der Teilfonds für Verluste, die ihm infolge des Ausfalls der Gegenpartei entstehen, von einem Rechtssubjekt, das ein A-2-Rating oder ein gleichwertiges Rating aufweist und aufrecht erhält, schadlos gehalten wird oder dieses für Verluste bürgt;
- 4.3 das Risikoengagement gegenüber der Gegenpartei die in Vorschrift 70(1)(c) der Verordnungen festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Der Teilfonds berechnet das Gegenpartei-Engagement anhand des positiven Nettomarktwerts des mit dieser Gegenpartei abgeschlossenen OTC-Derivats. Der Teilfonds kann seine Positionen in mit einer Gegenpartei abgeschlossenen Finanzderivaten saldieren, sofern er Saldierungsvereinbarungen mit dieser Gegenpartei rechtlich durchsetzen kann. Die Saldierung ist nur in Bezug auf OTC-Derivate zulässig, die mit einer bestimmten Gegenpartei abgeschlossen wurden, nicht jedoch in Bezug auf etwaige andere Engagements, die der Teilfonds möglicherweise gegenüber dieser Gegenpartei eingegangen ist;
- 4.4 der Teilfonds ist zufrieden, dass: (a) die Gegenpartei das OTC-Derivat angemessen und zuverlässig bewertet; und (b) dass das OTC-Derivat jederzeit auf Verlangen des Teilfonds durch eine Ausgleichstransaktion zum fairen Marktpreis verkauft, liquidiert oder glattgestellt werden kann;
- 4.5 der Teilfonds seine OTC-Derivate täglich einer zuverlässigen und überprüfbar Bewertung unterzieht und sicherstellt, dass seine Bewertungssysteme, -methoden und -kontrollen dies in angemessener Weise gewährleisten. Die Bewertungsarrangements und verfahren müssen für die Art und Komplexität der OTC-Derivate angemessen und verhältnismäßig sein und angemessen dokumentiert werden; und
- 4.6 unter einer zuverlässigen und überprüfbar Bewertung soll eine Bewertung durch den Teilfonds zum fairen Marktpreis verstanden werden, der nicht auf Preisangaben der Gegenpartei basiert und die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - (a) Als Grundlage für die Bewertung dient entweder ein verlässlicher aktueller Marktwert des Instruments oder, falls kein solcher Wert verfügbar ist, ein Preismodell, das nach einem angemessenen und anerkannten Verfahren vorgeht;
 - (b) Die Bewertung wird von einer der folgenden Stellen überprüft:
 - (i) Eine geeignete Drittpartei, die von der Gegenpartei des OTC-Derivats unabhängig ist, und die Überprüfung mit angemessener Häufigkeit und auf eine Weise vornimmt, die vom Teilfonds überprüft werden kann; oder

- (ii) Eine Einheit innerhalb des Teilfonds, die von der mit der Vermögensverwaltung beauftragten Abteilung unabhängig ist und über die angemessenen Instrumente zur Ausführung dieser Aufgabe verfügt.
- 5. Das Gegenparteirisiko eines OTC-Derivats kann verringert werden, wenn die Gegenpartei dem Teilfonds Sicherheiten stellt. Der Teilfonds darf das Gegenparteirisiko außer Acht lassen, mit der Maßgabe, dass der Wert der Sicherheiten bei einer Bewertung zum Marktwert und unter Berücksichtigung der geeigneten Abschläge den Wert des dem Risiko ausgesetzten Betrags zu jedem Zeitpunkt übersteigt.
- 6. Sicherheiten müssen jederzeit den Anforderungen der Absätze 6 bis 13 der OGAW-Mitteilung 12, die in den Absätzen 26 bis 33 weiter unten aufgeführt werden, entsprechen.
- 7. Sicherheiten, die von einem Teilfonds oder im Namen eines Teilfonds auf die Gegenpartei eines OTC-Derivats übertragen wurden, müssen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos des Teilfonds gemäß Vorschrift 70(1)(c) der Verordnungen berücksichtigt werden. Übertragene Sicherheiten können nur dann auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der Teilfonds die Saldierungsvereinbarungen mit dieser Gegenpartei rechtlich durchsetzen kann.

Kalkulation des Konzentrationsrisikos von Emittenten und des Kontrahentenrisikos

- 8. Wenn Teilfonds den Commitment-Approach anwenden, müssen sie sicherstellen, dass das Gesamtengagement die Summe ihres Nettoinventarwerts nicht überschreitet. Der Teilfonds darf folglich nicht für mehr als 100 Prozent seines Nettoinventarwerts Fremdkapital aufnehmen. Wenn Teilfonds den Value at Risk-Approach anwenden, müssen sie Backtests und Stresstests durchführen und anderen auf das VaR-Verfahren zutreffenden behördlichen Vorschriften entsprechen. Das VaR-Verfahren wird in den Risikomanagementverfahren für Finanzderivate im Abschnitt „Risikomanagementprozess und -berichterstattung“ des jeweiligen Teilfonds nachstehend beschrieben.

Jeder Teilfonds muss die Konzentrationsgrenzen für Emittenten gemäß Vorschrift 70 der Verordnungen auf der Grundlage des zugrunde liegenden Engagements berechnen, das gemäß dem Commitment-Approach durch die Verwendung von Finanzderivaten entsteht.

- 9. Das Kontrahentenrisiko, das sich aus OTC-Finanzderivatgeschäften und Portfoliomanagementtechniken ergibt, ist bei der Berechnung des OTC-Kontrahentenlimits gemäß Vorschrift 70 (1)(c) der Verordnungen zu berücksichtigen.
- 10. Ein Teilfonds muss das Engagement in Gegenparteien im Rahmen von börsennotierten oder OTC-Finanzderivaten berechnen, das aus der einem Broker in Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten übertragenen Anfangsmarge und der von diesem zu fordernden Nachschussmarge erwächst, sofern diese Beträge nicht durch Vorschriften über Kundengelder oder andere ähnliche Vereinbarungen zum Schutz des Teilfonds vor einer Insolvenz des Brokers geschützt sind, wobei die in Vorschrift 70(1)(c) der Verordnungen genannten Grenzen zu beachten sind.
- 11. Bei der Ermittlung der Emittentenkonzentration gemäß Vorschrift 70 der Verordnungen ist jegliches Nettoengagement in einer Gegenpartei, das durch eine Wertpapierleih- oder Repo-Vereinbarung entsteht, zu berücksichtigen. Nettoengagement bezeichnet die Höhe der Forderungen eines Teilfonds abzüglich etwaiger durch den Teilfonds bereitgestellter Sicherheiten. Auch Engagements, die

durch die Reinvestition von Sicherheiten entstehen, sind bei der Berechnung der Schuldnerkonzentration zu berücksichtigen.

12. Bei der Berechnung des Engagements im Sinne von Vorschrift 70 der Verordnungen muss ein Teilfonds feststellen, ob er Risiken gegenüber einer Gegenpartei für OTC-Finanzderivate, einem Broker oder einer Clearingstelle eingeht.
13. Das Risiko der Basiswerte von Finanzderivaten, einschließlich in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Anlagefonds eingebetteter Finanzderivate, darf zusammen mit dem Risiko aus etwaigen Direktanlagen die in Vorschrift 70 und 73 der Verordnungen angegebenen Anlagegrenzen nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Schuldnerkonzentrationsrisikos müssen die Finanzderivate (einschließlich eingebetteter Finanzderivate) geprüft werden, um das aus ihnen resultierende positive Engagement festzustellen. Dieses Engagement in Positionen ist bei der Berechnung der Schuldnerkonzentration zu berücksichtigen. Die Schuldnerkonzentration ist bei Bedarf anhand des Commitment-Approachs oder konservativer anhand des maximalen potenziellen Verlusts in Folge eines Ausfalls des Schuldners zu ermitteln. Sie ist von allen Teilfonds zu berechnen, unabhängig davon, ob sie zur Ermittlung ihres Gesamtengagements VaR verwenden. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte Finanzderivate, sofern der zugrunde liegende Index den in Vorschrift 71(1) der Verordnungen festgelegten Kriterien entspricht.
14. Der Verweis auf Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, in die Finanzderivate eingebettet sind, ist als Verweis auf Finanzinstrumente zu verstehen, die die Kriterien für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente gemäß OGAW-Mitteilung 9 erfüllen und eine Komponente enthalten, die folgende Kriterien erfüllt:
 - (a) aufgrund der Komponente kann sich der gesamte Cashflow, den das Wertpapier oder Geldmarktinstrument ansonsten verzeichnen würde, nach einem bestimmten Zinssatz, Kurs eines Finanzinstruments, Wechselkurs, Preis- oder Quotenindex, Kredit- Rating oder Kreditindex oder einer anderen Variable ändern, sodass er ähnlich wie bei einem reinen Derivat schwankt;
 - (b) ihre wirtschaftlichen Merkmale und Risiken stehen nicht in engem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Dachvertrags, und;
 - (c) sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Risikoprofil und die Bewertung des Wertpapiers oder Geldmarktinstruments.
15. Ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument wird nicht als mit einem eingebetteten Finanzderivat ausgestattet angesehen, wenn es eine Komponente enthält, die unabhängig von dem Wertpapier oder Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Eine solche Komponente wird als separates Finanzinstrument angesehen.

Deckungsvorschriften

16. Die Teilfonds müssen jederzeit in der Lage sein, allen durch Transaktionen mit Finanzderivaten eingegangenen Zahlungs- und Lieferungsverpflichtungen nachzukommen.
17. Die kontinuierliche Überprüfung der angemessenen Deckung von Transaktionen muss Teil des Risikomanagementverfahrens der Teilfonds sein.
18. Derivatgeschäfte, aus denen eine zukünftige Verpflichtung für den Teilfonds entsteht, müssen wie folgt gedeckt werden:

- (i) Für Finanzderivate, die automatisch oder auf Verlangen des Teilfonds bar abgegolten werden, muss der Teilfonds jederzeit über ausreichende flüssige Mittel verfügen, um sein Engagement zu decken;
- (ii) Für Finanzderivate mit physischer Lieferung des Basiswerts muss der Teilfonds jederzeit die erforderlichen Vermögenswerte halten. Der Teilfonds kann sein Engagement auch mit ausreichenden flüssigen Mitteln decken, wenn:
 - (A) der Basiswert ein sehr liquides festverzinsliches Wertpapier ist; und/oder
 - (B) der Teilfonds der Ansicht ist, dass das Engagement ausreichend gedeckt werden kann, ohne den Basiswert zu halten, die spezifischen Finanzderivate in dem im folgenden Abschnitt „Risikomanagement“ beschriebenen Risikomanagementverfahren berücksichtigt werden und im Prospekt detaillierte Angaben gemacht werden.

Risikomanagementprozess und -berichterstattung

19. Die Teilfonds haben die Zentralbank genau darüber zu informieren, inwiefern sie beabsichtigen, Derivate einzusetzen und wie sie die damit verbundenen Risiken managen. Der Erstantrag auf Zulassung muss die folgenden Informationen enthalten:
- genehmigte Finanzderivate, einschließlich in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eingebetteter Derivate;
 - Einzelheiten über die zugrunde liegenden Risiken;
 - einschlägige quantitative Beschränkungen und die Art und Weise, wie diese überwacht und durchgesetzt werden; und
 - Methoden der Risikoeinschätzung.

Wesentliche Änderungen der Angaben im ursprünglichen Zulassungsantrag müssen der Zentralbank im Voraus gemeldet werden. Die Zentralbank kann die gemeldeten Änderungen ablehnen. Von der Zentralbank abgelehnte Änderungen und/oder damit verbundene Aktivitäten dürfen nicht angewandt werden.

20. Die Gesellschaft muss der Zentralbank über ihre Positionen in Finanzderivaten einmal pro Jahr Bericht erstatten. Dieser Bericht muss Informationen enthalten, die ein wahrheitsgetreues und angemessenes Bild der von den Teilfonds verwendeten Finanzderivate, der zugrunde liegenden Risiken, der quantitativen Grenzen und der zur Einschätzung dieser Risiken verwendeten Methoden vermitteln. Er ist zusammen mit dem Jahresbericht der Teilfonds bei der Zentralbank einzureichen. Auf Verlangen der Zentralbank haben die Teilfonds einen solchen Bericht jederzeit vorzulegen.

Techniken und Instrumente wie Pensionsgeschäfte (Repo), umgekehrte Pensionsgeschäfte (Reverse Repo) und Wertpapierleihen für ein effizientes Portfoliomanagement

21. Ein Teilfonds kann in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente Techniken und Instrumente anwenden, auf die die von der Zentralbank auferlegten Vorschriften und Bedingungen zutreffen. Die Verwendung solcher Techniken und Instrumente muss im besten Interesse des Teilfonds erfolgen.
22. Techniken und Instrumente, die sich auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden, gelten als

Bezugnahme auf Techniken und Instrumente, die folgende Kriterien erfüllen.

- 22.1 sie sind ökonomisch vertretbar, da sie auf kosteneffiziente Weise ausgeführt werden.
 - 22.2 sie werden zu einem oder mehreren der folgenden Ziele angewandt:
 - (a) Risikominderung
 - (b) Kostenreduzierung
 - (c) Schaffen von zusätzlichem Kapital oder Einkommen für den Teilfonds mit einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil des Teilfonds und den Regeln der Risikoverteilung der OGAW-Mitteilung 9 entspricht;
 - 22.3 ihre Risiken werden angemessen im Risikomanagementprozess des Teilfonds berücksichtigt und
 - 22.4 sie verursachen keine Veränderung der vom Teilfonds definierten Anlageziele und fügen keine wesentlichen Zusatzrisiken hinzu, die nicht der Risikopolitik entsprechen, die in Verkaufsunterlagen beschrieben wird.
23. Für das Portfoliomanagement benutzte Finanzderivate, wie im Absatz 21 beschrieben, müssen auch den Vorschriften der OGAW-Mitteilung 10 und der Leitlinie 3/03 entsprechen.

Pensions- (Repo), umgekehrte Pensions- (Reverse Repo) und Wertpapierleihegeschäfte

- 24. Pensionsgeschäfte (Repo), umgekehrte Pensionsgeschäfte (Reverse Repo) und Wertpapierleihen („Portfoliomanagementtechniken“) dürfen nur im Einklang mit den üblichen Marktpraktiken erfolgen.
- 25. Alle im Rahmen der Portfoliomanagementtechniken erhaltenen Vermögenswerte sollten als Sicherheiten behandelt werden und den Kriterien von Absatz 26 weiter unten entsprechen.
- 26. Sicherheiten müssen jederzeit folgende Kriterien erfüllen:
 - (a) **Liquidität:** Sicherheiten mit Ausnahme von Bargeld müssen sehr liquide gehalten und auf einem regulierten Markt oder bei einer multilateralen Handelsfirma mit transparenter Preisangabe gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis, der nahe an dem Vorverkaufswert liegt, verkauft werden können. Erhaltene Sicherheiten sollten auch den Bestimmungen der Vorschrift 74 der Verordnung entsprechen.
 - (b) **Bewertung:** erhaltene Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, entsprechende konservative Sicherheitsabschläge wurden vorgenommen;
 - (c) **Bonität des Emittenten:** erhaltene Sicherheiten sollten eine hohe Qualität aufweisen;
 - (d) **Beziehung:** Erhaltene Sicherheiten sollten von einem Unternehmen emittiert sein, das unabhängig von einer Gegenpartei handelt und erwartungsgemäß keine starke Wechselbeziehung mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist;

- (e) **Diversifikation (Vermögenskonzentration):** Sicherheiten sollten hinsichtlich der Länder, Märkte und Emittenten genügend gestreut angelegt werden, wobei das Engagement mit einem bestimmten Emittenten maximal 20 Prozent des Nettovermögenswerts des Teilfonds betragen darf. Wenn der Teilfonds Engagements mit verschiedenen Gegenparteien eingeht, müssen die einzelnen Sicherheiten zusammengefasst werden, um die 20-Prozent-Begrenzung des Engagements mit einem einzelnen Emittenten kalkulieren zu können.
 - (f) **Sofort verfügbar:** erhaltene Sicherheiten sollten jederzeit vom Teilfonds eingelöst werden können, wobei keine Wechselbeziehung mit der Gegenpartei bestehen darf oder eine Genehmigung von dieser erforderlich sein darf.
27. Mit dem Management der Sicherheiten verbundene Risiken, wie betriebliche und rechtliche Risiken, müssen durch den Risikomanagementprozess des Teilfonds identifiziert, gemanagt und abgeschwächt werden.
 28. Aufgrund einer Rechtsübertragung erhaltene Sicherheiten sollten von der Depotbank gehalten werden. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einer Drittverwahrstelle gehalten werden, die unter Aufsicht steht und in keiner Verbindung mit dem Sicherheitssteller steht.
 29. Als Sicherheiten geleistete Sachmittel können nicht gekauft, gepfändet oder wiederangelegt werden.
 30. Barmittel dürfen nur folgendermaßen angelegt werden:
 - (a) als Einlagen bei qualifizierten Instituten;
 - (b) in hochwertige Staatspapiere
 - (c) in umgekehrte Pensionsgeschäfte unter der Voraussetzung, dass diese Transaktionen mit Kreditinstituten durchgeführt werden, die unter Aufsicht stehen, und der Teilfonds zu jeder Zeit den vollen Barbetrag auf angewachsener Basis anfordern kann, oder
 - (d) in kurzfristige Geldmarktfonds laut der Definition der ESMA-Richtlinien und der Definition von europäischen Geldmarktfonds (ref CESR/10-049)
 31. In Einklang mit Absatz 2(iv) der OGAW-Mitteilung 12 (was weiter oben in Absatz 22.4 ausgeführt wird) sollten angelegte bare Besicherungen gemäß der für unbare Besicherungen geltenden Diversifikationsanforderungen gestreut werden. Angelegte bare Besicherungen dürfen nicht bei der Gegenpartei oder einer damit verbundenen Partei hinterlegt werden.
 32. Ein Teilfonds, der Besicherungen in Höhe von mindestens 30 % seiner Vermögenswerte erhält, sollte eine angemessene Stresstestpolitik anwenden, damit regelmäßige Stresstests unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden und der Teilfonds das mit den Besicherungen verbundene Liquiditätsrisiko auswerten kann. Die Stresstestpolitik in Sachen Liquidität sollte mindestens die folgenden Maßnahmen vorsehen:
 - (a) Entwicklung eines Stresstestszenarios mit Analysen zur Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivität;
 - (b) empirische Ansätze zur Bewertung, einschließlich Back-Testing von Schätzungen des Liquiditätsrisikos;

- (c) Häufigkeit der Berichterstattung und Schwellenwerte für Verlustgrenzen und Verlusttoleranzen und
 - (d) Schadensminderung zur Verringerung von Verlusten inklusive Sicherheitsabschlägen und Schutz vor GAP-Risiko
33. Der Teilfonds sollte eine klare Richtlinie in Sachen Sicherheitsabschlag anwenden, die für jede Klasse der als Besicherung empfangenen Vermögenswerte angepasst wird. Beim Ausarbeiten der Richtlinie sollte der Teilfonds die Besonderheiten der Vermögenswerte betrachten, wie etwa Kreditwürdigkeit oder Preisvolatilität sowie auch Ergebnisse von „Stresstests“, die gemäß den Anforderungen von Absatz 32 vorgenommen werden. Diese Richtlinie ist zu dokumentieren und sollte jede Entscheidung für einen Sicherheitsabschlag oder dagegen für eine bestimmte Klasse von Vermögenswerten rechtfertigen.
 34. Die Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft, umgekehrten Pensionsgeschäft oder einer Wertpapierleihe muss mindestens ein Rating von A2 oder ein gleichwertiges Rating aufweisen, oder ihre Bonität muss nach Meinung des Teilfonds implizit einem solchen Rating entsprechen. Gegenparteien ohne Rating sind zulässig, wenn der Teilfonds für Verluste, die ihm aus dem Ausfall der Gegenpartei entstehen, von einem Rechtssubjekt schadlos gehalten wird oder dieses die Bürgschaft übernimmt, und dieses ein A-2-Rating oder ein gleichwertiges Rating unterhält.
 35. Ein Teilfonds sollte sicherstellen, dass er ein Wertpapierleihgeschäft jederzeit kündigen und die Rückgabe jeglicher verliehenen Wertpapiere fordern kann.
 36. Ein Teilfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, sollte sicherstellen, dass er zu jeder Zeit den gesamten Barbetrag zurückfordern kann oder das umgekehrte Pensionsgeschäft kündigen kann, und zwar entweder auf einer angewachsenen Basis oder einer auf Marktberechnung basierenden Basis. Wenn die Barmittel zu jeder Zeit auf einer auf Marktberechnung basierenden Basis zurückgefordert werden können, dann sollte der auf Marktberechnung basierende Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettovermögenswertes des Teilfonds verwendet werden.
 37. Ein Teilfonds, der ein Pensionsgeschäft abschließt, sollte sicherstellen, dass er zu jeder Zeit Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, zurückfordern oder das Pensionsgeschäft, das er abgeschlossen hat, kündigen kann.
 38. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihen stellen keine Kreditaufnahme oder Darlehensvergabe im Sinne der Vorschrift 103 und 111 der Verordnung dar.
 39. Ein Teilfonds sollte im Prospekt die Richtlinien hinsichtlich direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren offenlegen, die aus den Portfoliomanagementtechniken entstehen und von den an den Teilfonds gelieferten Erlösen abgezogen werden können. Bei diesen Kosten und Gebühren dürfen aber keine verborgenen Einkünfte einbezogen werden. Der Teilfonds muss auch die Namen der Unternehmen angeben, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, und auch, ob diese Parteien eine Beziehung mit dem Management oder dem Treuhänder haben.
 40. Alle Einkünfte, die durch die Portfoliomanagementtechniken entstanden sind, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten sollten in den Teilfonds eingehen.